



Bericht über Solvabilität und Finanzlage zum 31.12.2018

Heidelberger Lebensversicherung AG (HLE)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	6
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	10
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	16
A.5 Sonstige Angaben	17
B Governance-System	18
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	24
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens- eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	31
B.4 Internes Kontrollsystem	53
B.5 Funktion der Internen Revision	57
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	59
B.7 Outsourcing	62
B.8 Sonstige Angaben	64
C Risikoprofil	65
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	68
C.2 Marktrisiko	72
C.3 Kreditrisiko	80
C.4 Liquiditätsrisiko	81
C.5 Operationelles Risiko	83
C.6 Andere wesentliche Risiken	86
C.7 Sonstige Angaben	88
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	90
D.1 Vermögenswerte	90
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	98
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	103
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	106

D.5	Sonstige Angaben	107
E	Kapitalmanagement	109
E.1	Eigenmittel.....	109
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	116
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	118
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	118
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	118
E.6	Sonstige Angaben	118
Anhang	119
	Quantitative Berichtsformulare des SFCR.....	119

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
AFG	Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft
AKB	Anlagegremium Konventioneller Bestand
ALM	Asset Liability Management
ARCC	Audit, Risk & Compliance Committee
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BSCR	Basis Solvency Capital Requirement
CF	Compliance Funktion
CFO	Chief Financial Officer
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
ECAI	External Credit Assessment Institutions
ELE	Entis Lebensversicherung AG
ESM	Entis Service Management GmbH
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HLE	Heidelberger Lebensversicherung AG
HLSM	Heidelberger Leben Service Management GmbH
IAS	International Accounting Standards
IC	Investment Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KRI	Key Risk Indicator
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
m€	Millionen Euro
MCR	Minimum Capital Requirement
M&A	Mergers and Acquisitions
NRC	Nomination & Remuneration Committee
OFS	Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment

QRT	Quantitative Reporting Templates
RCK	Risiko- und Compliance-Komitee
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategische Asset Allokation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SLE	Skandia Lebensversicherung AG (Deutschland)
SVMS	Skandia Versicherung Management und Service GmbH
TEUR	Tausend Euro
TEV	Traditional Embedded Value
TPA	Third Party Agreement
URCF	Unabhängige Risikocontrolling Funktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VG	Viridium Gruppe
VGM	Viridium Group Management GmbH
VHAG	Viridium Holding AG
VJ	Vorjahr
VKG	Viridium Group GmbH & Co. KG
VMAO	Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VSM	Viridium Service Management GmbH
YTD	Year to date
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

Zusammenfassung

Berichtsinhalte

Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Heidelberger Lebensversicherung AG (HLE), die eine operative Versicherungsgesellschaft der Viridium Gruppe (VG) ist. Anschließend wird das handelsrechtliche Geschäftsergebnis der HLE im Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018, unterteilt nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigem Ergebnis, analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Profitabilität der HLE wie bereits im Vorjahr insbesondere auf der schwerpunktmäßig betriebenen fondsgebundenen Versicherung beruht. Daneben werden auch die Geschäftsbereiche Versicherung mit Überschussbeteiligung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (Berufsunfähigkeitsversicherung) betrieben.

In den darauffolgenden Ausführungen zum Governance-System der VG und der HLE erläutern wir die Angemessenheit der Geschäftsorganisation im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit. Die Besetzung der einzelnen Funktionen im Unternehmen und die übertragenen Zuständigkeiten sind dargestellt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Gesellschaftsgremien und der Schlüsselfunktionen beschrieben.

Das Governance-System der VG und der HLE unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht keinen wesentlichen Änderungen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der HLE ist aus Sicht des Vorstandes angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet.

Der Bericht enthält Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen. Dabei werden kurz die Maßnahmen und Verfahren dargestellt, mit denen wir sicherstellen, dass diese Personen über die jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

Im Rahmen von Kapitel B.3 „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ legen wir die wesentlichen Komponenten des Risikomanagementsystems dar. Ferner enthält der Bericht Angaben zum ORSA-Prozess 2018 (Own Risk and Solvency Assessment) sowie dazu, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erfüllt ist und die Eignung von Ratings externer Ratingagenturen geprüft wurde. Gegenüber dem Vorjahr haben wir im Kontext des Risikomanagementsystems das Projektionsmodell für die Solvency-II-Berechnungen auf ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell erweitert (siehe unten).

Die HLE berechnet die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) mithilfe der Standardformel. Die Standardformel wurde im Rahmen des ORSA 2018 auf ihre Angemessenheit für das Risikoprofil der HLE überprüft. Dabei haben wir fünf (Vorjahr: fünf) Subrisikomodule der Standardformel für das Risikoprofil der HLE als nicht angemessen identifiziert und im Rahmen der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) abweichend quantifiziert:

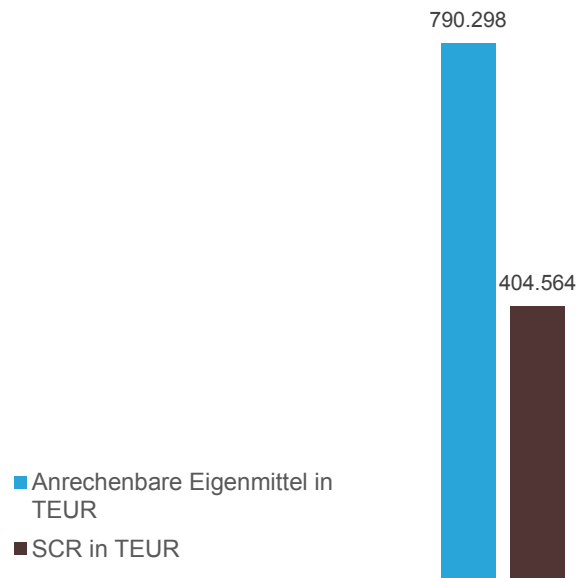
das Spread- sowie das Marktkonzentrationsrisiko im Kontext des Marktrisikos sowie das Langlebigkeits-, das Storno- und das Kostenrisiko im Kontext des versicherungstechnischen Risikos Leben und des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Art der Leben. Zusätzlich wurde im ORSA 2018 die Bewertungsmethodik für den GSB (Gesamtsolvabilitätsbedarf) des Langlebigkeitsrisikos gegenüber dem Vorjahr umgestellt. Insgesamt stellte sich die Kapitalanforderung gemäß GSB als niedriger heraus als die des SCR gemäß Standardformel, sodass die SCR-Bemessung für das Risikoprofil der HLE als vorsichtig angesehen wird. Die wesentlichen Methoden, Annahmen und Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2018 durchgeführten risikoprofilspezifischen Sensitivitäten und Szenarien fassen wir in Kapitel C „Risikoprofil“ getrennt nach Risikoart zusammen.

Darüber hinaus beschreiben wir das Interne Kontrollsystems (IKS) und erläutern seine Angemessenheit. Zudem stellen wir die organisatorische Umsetzung der Schlüsselfunktionen Compliance (CF), Interne Revision (IR) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) dar.

Ergebnisse der Solvenzanalyse

Das Risikoprofil in Verbindung mit der Risikodeckungsmasse der HLE zeigt unter Zugrundelegung der als vorsichtig angesehenen SCR-Bedeckungsquote nach der Standardformel zum Bewertungsstichtag 31.12.2018 eine komfortable Überdeckung. Dabei hat die HLE von den erleichternden Möglichkeiten der Volatilitätsanpassung beziehungsweise etwaiger Übergangsmaßnahmen keinen Gebrauch gemacht.

Das Verhältnis von Anrechenbaren Eigenmitteln zur Solvenzkapitalanforderung (SCR) der HLE, die sogenannte SCR-Bedeckungsquote, beträgt zum Stichtag 31.12.2018 195 % (Vorjahr: 171 %). Zum 31.12.2018 stehen dem SCR von 404.564 TEUR (nach Berücksichtigung von Zukünftiger Überschussbeteiligung (ZÜB), Steuern und Diversifikation) (Vorjahr: 500.523 TEUR) Anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 790.298 TEUR (Vorjahr: 854.435 TEUR) gegenüber. Maßgeblich für den Rückgang des SCR und der Anrechenbaren Eigenmittel gegenüber dem Vorjahr war die Erweiterung auf ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell für die Solvency-II-Berechnungen. Durch die Modellerweiterung können die Aktiva selbst und auch das Zusammenspiel zwischen Aktiva und Passiva über definierte, aus der Realität abgeleitete Managementregeln besser gesteuert werden. Bei den Eigenmitteln handelt es sich ausschließlich um Basiseigenmittel der hochwertigsten Kategorie, Tier 1. Details zu den Quellen der Basiseigenmittel des Tier 1 können den Kapiteln D „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und E „Kapitalmanagement“ entnommen werden.

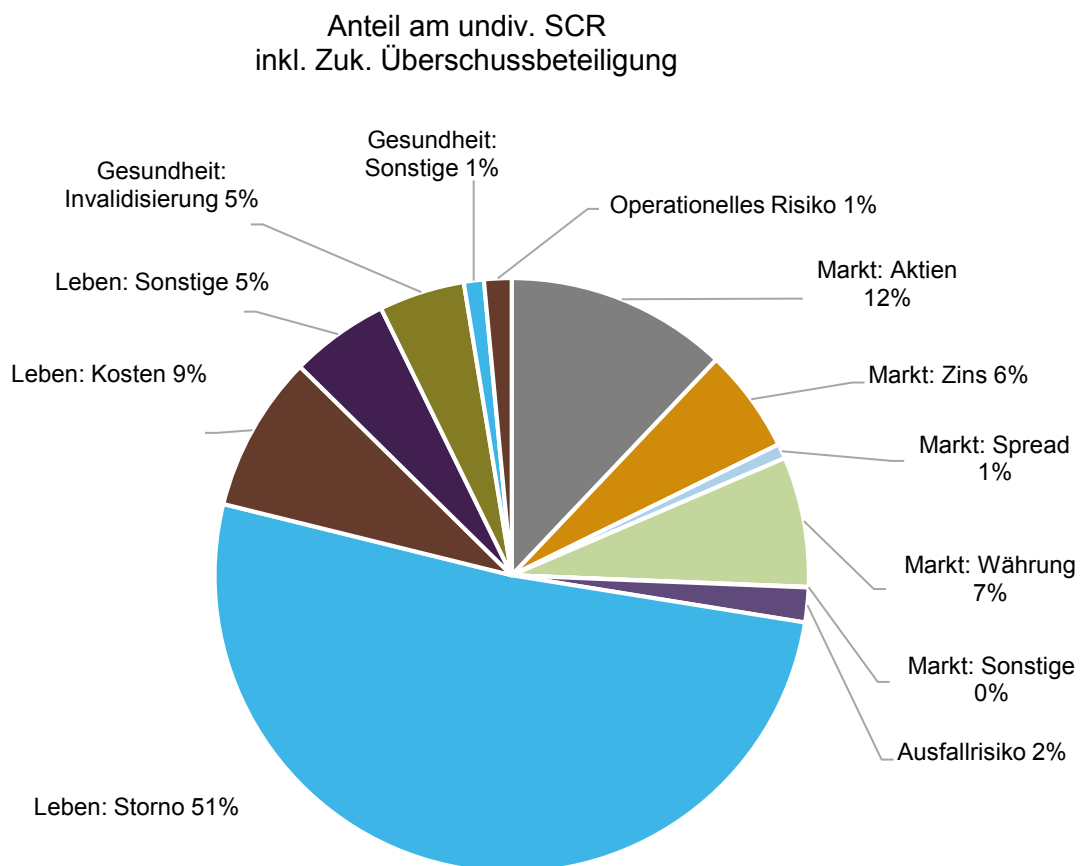


Erläuterungen zum Risikoprofil

Gegenüber dem ORSA 2018 haben sich die wesentlichen Treiber des Risikoprofils der HLE nicht verändert. Die Berechnungen der Standardformel gemäß Solvency II zum Stichtag 31.12.2018 ergaben das nachstehend dargestellte Risikoprofil. Die maßgeblichsten Risiken der HLE sind:

- das Stornorisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul aufgrund der hohen Anzahl an profitablen Versicherungsverträgen im Gesamtbestand,
- das Aktienrisiko im Marktrisiko-Modul aufgrund der Abhängigkeit der Einnahmen aus Rückvergütungen von Fondsmanagementgesellschaften von der Höhe des verwalteten Fondsvermögens,
- das Kostenrisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul und
- das Währungsrisiko im Marktrisiko-Modul.

79 % (Vorjahr: 76 %) des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung der HLE sind auf diese vier Kategorien zurückzuführen.



Auch die Ergebnisse der unternehmenseigenen Sensitivitäten und Stressszenarien, die im Rahmen des ORSA 2018 durchgeführt wurden, liefern aktuell keine Hinweise darauf, dass für die untersuchten Risikoszenarien eine aktuelle Unterdeckung durch Eigenmittel vorliegt. Lediglich im Fall des Reverse-Stresstests würde eine solche Situation entstehen. Es ist jedoch beim Reverse-Stresstest genau das Ziel, als Worst-Case-Szenario auf Ebene der HLE einen Zustand darzustellen, der zu einer Bedeckungsquote von unter 100% führt. Aufgrund der gegenüber dem Vorjahr deutlich adverseren Kalibrierung des Reverse-Stresstest liegt das Ergebnis im Rahmen der Erwartungen. Bei Eintritt dieses Szenarios, das wir in dieser Größenordnung aktuell als äußerst unrealistisch einstufen, wäre die Umsetzung von solvenzstärkenden beziehungsweise risikomindernden Maßnahmen notwendig.

Das Risikoprofil der HLE verdeutlicht, dass sie ihren Fokus auch weiterhin auf die Zufriedenheit ihrer Kunden (Management des Stornorisikos), den Ausbau und Erhalt einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation (Management des Kostenrisikos) sowie auf den Einsatz von Fremdwährungsderivaten zum Schutz vor den Auswirkungen von Währungskursänderungen (Management des Währungsrisikos) richten muss.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Der vorliegende Bericht wird für die Heidelberger Lebensversicherung AG (im Folgenden „HLE“ oder „Gesellschaft“) erstattet.

Die HLE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 334289 eingetragene Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Sie untersteht der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der HLE erfolgt durch die

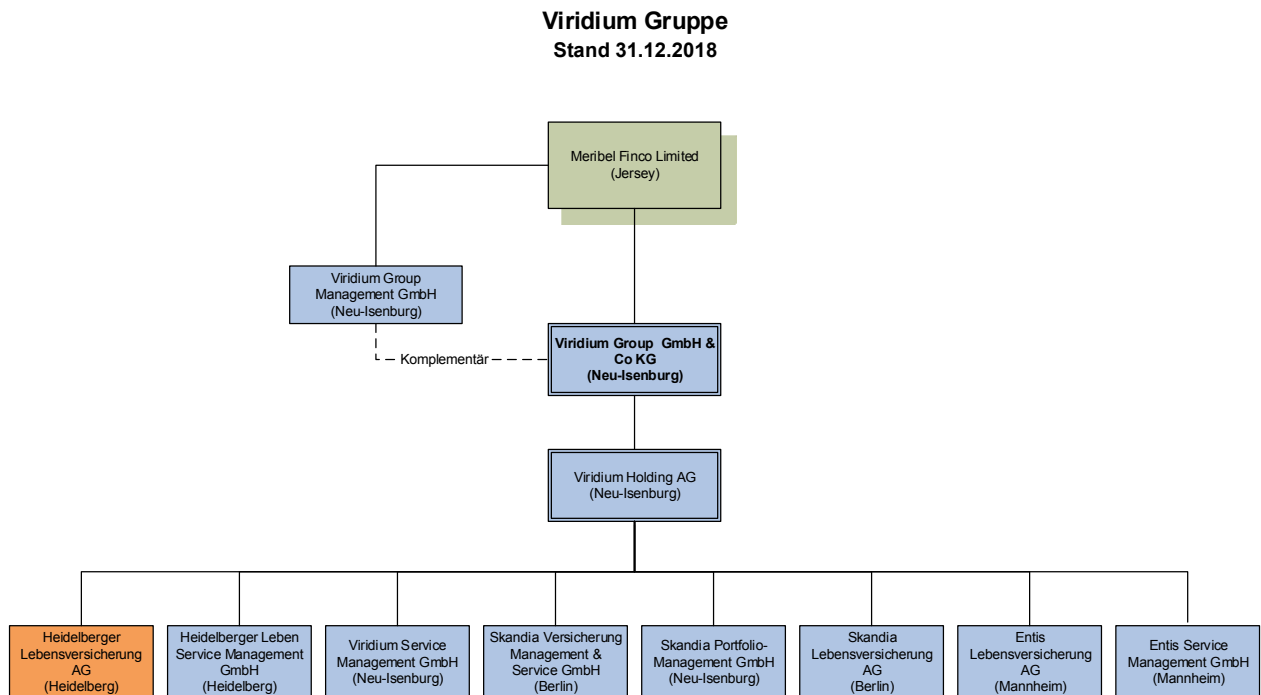
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg.

Die HLE ist Teil der Viridium Gruppe (vormals Heidelberger Leben Gruppe). Die Anteile an der HLE werden zu 100 % von der Viridium Holding AG (VHAG) (vormals Heidelberger Leben Holding AG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 49468, gehalten.

Die Anteile der VHAG werden von der Viridium Group GmbH & Co. KG (vormals Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG) (VKG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 42321, gehalten, die die Obergesellschaft der in Deutschland beaufsichtigten Viridium Gruppe ist.

Mutterunternehmen der VKG ist die Meribel Finco Limited mit Sitz auf Jersey, deren Anteile von weiteren Beteiligungsgesellschaften in Jersey gehalten werden. Hauptgesellschafter der dortigen Obergesellschaft Meribel Topco Limited sind von der britischen Private-Equity-Gesellschaft Cinven LLP beratene Fonds und das deutsche Rückversicherungsunternehmen Hannover Rück SE.

Das folgende Organisationsdiagramm zeigt die Einordnung der HLE innerhalb der Viridium Gruppe:



Bemerkungen:

Alle Beteiligungen 100 %

Klammer: Sitz der Gesellschaft

Die Struktur der Gruppe blieb im Berichtszeitraum unverändert.

Sämtliche Gesellschaften der Gruppe sind mit ihren jeweiligen Muttergesellschaften über Unternehmensverträge verbunden. So besteht zwischen der HLE und der VHAG seit Dezember 2014 ein Ergebnisabführungsvertrag, aufgrund dessen sämtliche Gewinne und Verluste der HLE an die VHAG abgeführt beziehungsweise von der VHAG ausgeglichen werden.

Sowohl die VHAG als auch die VKG sind Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 7 Nr. 28 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Sie unterstehen der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die HLE betreibt im Inland sowie in Österreich das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft sowie in geringem Umfang das aktive Rückversicherungsgeschäft. Im Berichtszeitraum betrieb die HLE folgende Versicherungsarten:

- Fondsgebundene Lebensversicherung;
- Fondsgebundene Rentenversicherung;
- Fondsgebundene Basisrente (nach dem Alterseinkünftegesetz);
- Kapitallebensversicherung (einschließlich aktiver Rückversicherung);
- Rentenversicherung;
- Risikoversicherung;
- Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung;
- Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (einschließlich aktiver Rückversicherung);
- Staatlich geförderte Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG);
- Konventionelle Basisrente (nach dem Alterseinkünftegesetz).

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung.

Die HLE ist eine Portfoliogesellschaft der Viridium Gruppe, der führenden Plattform für das effiziente Management von Lebensversicherungsbeständen in Deutschland. Vor dem Hintergrund der eindeutigen strategischen Ausrichtung der Viridium Gruppe auf das Bestandsmanagement hat die HLE das Neugeschäft mit Ausnahme von vertraglich zugesicherten Optionen für Bestandskunden wie beispielsweise Erhöhungsoptionen im Rahmen der dynamischen Anpassung oder Wechseloptionen bereits zum 01.07.2014 eingestellt und konzentriert sich wie alle Lebensversicherungsunternehmen (Risikoträger) der Gruppe darauf, die eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig und bestmöglich zu erfüllen. Im Sinne von Versicherten und Eigentümern gleichermaßen sollen die Risikoträger mit großer Verlässlichkeit und Stabilität attraktive wirtschaftliche Ergebnisse erzielen. Risiken werden daher weitgehend minimiert. Zugleich wird den einzelnen Unternehmen ausreichend Solvenzkapital zur Verfügung gestellt. Sie erbringen allerdings keine operativen Dienstleistungen, sondern haben diese an gruppeninterne Servicegesellschaften ausgegliedert.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres und des Vorjahrs getrennt nach Geschäftsbereichen (gemäß Solvency II) sowie gesamthaft dargestellt.

Geschäftsbereich	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR
(29) Krankenversicherung nach Art Leben	0.938	-10.384
(30) Versicherung mit Überschussbeteiligung	-2.835	-11.090
(31) Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	14.593	23.202
Gesamt Geschäftsbereiche	12.696	1.728

In Summe ergibt sich über alle Geschäftsbereiche ein versicherungstechnisches Ergebnis von 12.696 TEUR.

Die geografischen Gebiete, in denen die Gesellschaft ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, sind Deutschland und Österreich. Der Anteil der im Ausland abgeschlossenen Verträge ist vernachlässigbar und in der Tabelle enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das versicherungstechnische Ergebnis erhöht. Dies liegt hauptsächlich in gestiegenen Kapitalanlageerträgen begründet. Zusätzlich führt die gesetzliche Änderung zur Bestimmung des Referenzzinses für die Berechnung der Deckungsrückstellung, der sogenannten „Korridormethode“, zu einem geminderten Anstieg der Zinszusatzreserve (2018: 7.623,5 TEUR, 2017: 34.656,5 TEUR). Hauptsächlich diese Effekte führen zu einem Anstieg der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) (2018: 36.800,0 TEUR, 2017: 10.600,0 TEUR). Circa 80 % der Zuführung zur RfB entfallen auf die fondsgebundenen Tarife. Dieser Aufwand überkompensiert die positiven Effekte des Zinsergebnisses aus den gestiegenen Kapitalanlageerträgen und der moderateren Zuführung zu der Zinszusatzreserve, sodass das versicherungstechnische Ergebnis dieses Geschäftsbereichs gegenüber dem Vorjahr sinkt.

A.3 Anlageergebnis

Die HLE hat im Geschäftsjahr 2018 Gesamterträge aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Gewinne aus Kapitalanlagen aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – in Höhe von 44.477,3 TEUR (Vorjahr: 444.970,4 TEUR) erzielt. Ohne die nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen von 6.282,0 TEUR (Vorjahr: 414.245,5 TEUR) lagen die Erträge aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 38.195,3 TEUR (Vorjahr: 30.724,9 TEUR).

In der folgenden Tabelle werden Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie das Kapitalanlageergebnis nach Handelsgesetzbuch (HGB) für das Geschäftsjahr 2018 aufgeschlüsselt nach den Posten der Solvabilitätsübersicht dargestellt.

Nr.		Erträge TEUR	Aufwand TEUR	Ergebnis (HGB) TEUR
	Kapitalanlagen	28.871,0	18.322,8	10.548,2
(1)	Beteiligungen	5,6	0,0	5,6
(2)	Wertpapiere	0,0	0,0	0,0
(a)	davon Staatsanleihen	0,0	0,0	0,0
(b)	davon Unternehmensanleihen	0,0	0,0	0,0
(3)	Anteile an Investmentvermögen	29.019,5	18.225,9	10.793,5
(4)	Einlagen bei Kreditinstituten	-186,6	63,4	-250,0
(5)	Andere Kapitalanlagen	32,6	33,5	-0,9
	Kapitalanlagen FLV	14.752,6	712.330,1	-697.577,6
	Kredite & Hypothekendarlehen	853,8	83,6	770,3
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	853,8	83,6	770,3
	GESAMT	44.477,3	730.736,52	-686.259,2

Im Geschäftsjahr 2017 sahen die Erträge und Aufwendungen wie folgt aus:

Nr.		Erträge TEUR	Aufwand TEUR	Ergebnis (HGB) TEUR
	Kapitalanlagen	6.742,0	1.813,6	4.928,4
(1)	Beteiligungen	14,8	0,0	14,8
(2)	Wertpapiere	1,4	0,0	1,4
(a)	davon Staatsanleihen	0,4	0,0	0,4
(b)	davon Unternehmensanleihen	0,0	0,0	0,0
(3)	Anteile an Investmentvermögen	6.912,4	1.714,1	5.198,4
(4)	Einlagen bei Kreditinstituten	-185,6	96,2	-281,8
(5)	Andere Kapitalanlagen	0,0	3,3	-3,3
	Kapitalanlagen FLV	436.788,9	18.287,1	418.501,9
	Kredite & Hypothekendarlehen	1.439,4	110,5	1.328,9
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	1.439,4	110,5	1.328,9
	GESAMT	444.970,4	20.211,2	424.759,2

Insbesondere aufgrund deutlich geringerer nicht realisierter Gewinne fielen die Gesamterträge aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen mit 14.752,6 TEUR (Vorjahr: 436.788,9 TEUR) deutlich geringer aus. Neben nicht realisierten Gewinnen von 6.282,0 TEUR (Vorjahr: 414.245,5 TEUR) gab es laufende Erträge von 4.189,1 TEUR (Vorjahr: 12.084,3 TEUR) sowie realisierte Gewinne in Höhe von 4.281,4 TEUR (Vorjahr:

10.459,1 TEUR). Der starke Rückgang der realisierten sowie nicht realisierten Gewinne spiegelt die Marktentwicklung an den Kapitalmärkten im Berichtsjahr wider.

Die Erträge aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) beliefen sich im Berichtsjahr auf 28.871,0 TEUR (Vorjahr: 6.742,0 TEUR) und stammten überwiegend aus Investmentfonds (29.019,5 TEUR). Hier entfielen Erträge von 28.535,0 TEUR (Vorjahr: 6.060,8 TEUR) auf erfolgte Ausschüttungen und 484,5 TEUR (Vorjahr: 570,8 TEUR) auf Veräußerungsgewinne. Zuschreibungen gab es keine (Vorjahr: 280,8 TEUR). Der deutliche Anstieg der Erträge ist auf eine Vollausschüttung der ordentlichen Erträge (inklusive thesaurierter Vorjahreserträge) im Spezialfonds zurückzuführen. Darüber hinaus fielen auf Beteiligungen Dividenden in Höhe von 5,6 TEUR an. Bei den Einlagen bei Kreditinstituten gab es infolge negativer Einlagenzinsen negative Erträge in Höhe von 186,6 TEUR, bei den unter anderen Kapitalanlagen in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II aufgeführten Beiträgen an die Protoktor Lebensversicherungs-AG erzielten wir Erträge von 32,6 TEUR.

Die Erträge aus den Ausleihungen an verbundene Unternehmen, die gemäß HGB zu den Kapitalanlagen zählen und unter Solvency II in Kredite und Hypothekendarlehen umklassifiziert werden (siehe Kapitel D.1.2.2), betragen im Berichtsjahr 853,8 TEUR (Vorjahr: 1.439,4 TEUR). Hierbei handelt es sich vollumfänglich um laufende Zinserträge.

Der Gesamtaufwand für Kapitalanlagen betrug – einschließlich nicht realisierter Verluste aus Kapitalanlagen – 730.736,5 TEUR (Vorjahr: 20.211,2 TEUR). Ohne die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen von 705.046,5 TEUR (Vorjahr: 16.826,7 TEUR) lag der Aufwand aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 25.690,0 TEUR (Vorjahr: 3.384,5 TEUR).

Auf der Aufwandsseite entfiel mit 712.330,1 TEUR (Vorjahr: 18.287,1 TEUR) der überwiegende Teil auf den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Neben nicht realisierten Verlusten von 705.046,5 TEUR (Vorjahr: 16.826,7 TEUR) wurden auch realisierte Verluste von 7.283,7 TEUR (Vorjahr: 1.460,4 TEUR) verzeichnet. Der starke Anstieg der realisierten sowie nicht realisierten Verluste spiegelt die Marktentwicklung an den Kapitalmärkten im Berichtsjahr wider.

Der Aufwand aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) belief sich im Berichtsjahr auf 18.322,8 TEUR (Vorjahr: 1.813,6 TEUR) und stammte mit 18.225,9 TEUR überwiegend aus Investmentfonds (Vorjahr: 1.714,1 TEUR). Neben realisierten Verlusten von 608,3 TEUR (Vorjahr: 348,7 TEUR) sind hier zudem die Verteilung der laufenden Kosten der Kapitalanlage von 1.395,0 TEUR (Vorjahr: 1.351,8 TEUR) sowie Abschreibungen über 50,8 TEUR (Vorjahr: 13,6 TEUR) berücksichtigt. Aus der Verteilung der Kapitalanlagekosten resultierte bei Einlagen bei Kreditinstituten ein Aufwand von 63,4 TEUR (Vorjahr: 96,2 TEUR), bei sonstigen Kapitalanlagen von 4,5 TEUR (Vorjahr: 3,3 TEUR). Bei Letzteren kam es zudem zu einer Abschreibung von 29,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR).

Der Aufwand aus den Ausleihungen an verbundene Unternehmen betrug im Berichtsjahr 83,6 TEUR (Vorjahr: 110,5 TEUR). Hierbei handelte es sich vollumfänglich um laufende Kosten aus der Kostenverteilung.

Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste gab es bei der HLE nicht.

Im Bestand der HLE befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente; gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß der aktuell gültigen Kapitalanlageleitlinie beziehungsweise der Portfolio Guidelines nicht erworben werden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum und das Vorjahr, die nicht-versicherungstechnische oder Anlageerträge und -aufwendungen sind, umfassen die folgenden Bestandteile:

Erträge in TEUR:	2018	2017
Rückvergütungen von Investmentgesellschaften	85.560	80.973
Konsortialerträge	21.185	18.541
Aufwendungen in TEUR:		
Kosten aus Dienstleistungsgebühren	24.250	22.973
Konsortialgebühren	21.185	18.541

Bei den Erträgen aus Rückvergütungen von Investmentgesellschaften handelt es sich um Vergütungen für die bei Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Kapitalanlagen für die fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung der HLE auf Basis der Zeitwerte der verwalteten Kapitalanlagen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich der guten Kapitalmarktentwicklung in der ersten Hälfte des Berichtsjahres 2018 geschuldet. Die Rückvergütungen werden auf Basis des Fondsvolumens ermittelt. Die 2018 zugeflossenen Sparbeiträge führen ebenfalls zu einem höheren Fondsvolumen und damit indirekt auch zu höheren Erträgen aus Rückvergütungen.

Seit dem Geschäftsjahr 2017 hat die HLE weite Teile ihrer Verwaltung auf die Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG) ausgelagert. Diese hat sich wiederum, sofern sie selbst nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, der Dienste der Servicegesellschaften der Gruppe bedient. Dabei umfasst die Serviceleistung der VKG für die HLE im Wesentlichen die Übernahme aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung bestehender Versicherungsverträge. Für die Durchführung der Tätigkeiten erhält die VKG eine Dienstleistungsgebühr pro Vertrag.

Der Anstieg der Kosten gegenüber dem Vorjahr basiert im Wesentlichen auf einer geänderten Zuordnung von Abschluss- und Verwaltungskosten zu Kosten für das Unternehmen als Ganzes (höherer Anteil IT-Kosten).

Die HLE zahlt der VKG für die Verwaltung des Bestandes an Konsortialversicherungen eine Gebühr in Höhe der Konsortialgebühr, die von den jeweiligen Konsorten gemäß den zugrunde liegenden Konsortialverträgen insgesamt an die HLE abzuführen ist. Aus diesem Grund entsprechen sich die oben aufgezeigten Konsortialerträge und Konsortialgebühren.

Weitere sonstige Erträge und Aufwendungen, insbesondere aus Leasingvereinbarungen, bestehen bei der HLE für das Berichtsjahr nicht.

A.5 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel A.1 bis A.4 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse der HLE.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Organe der HLE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

- Vorstand

Der Vorstand in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge.

Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Risiken informiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie über deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Minimierung. Es ist nicht möglich, die Verantwortung zur Handhabung wesentlicher Risiken zu delegieren, jedoch kann die Verantwortung für die Durchführung einzelner Elemente auf ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands übertragen werden, sofern dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist der Vorstand insbesondere verantwortlich für:

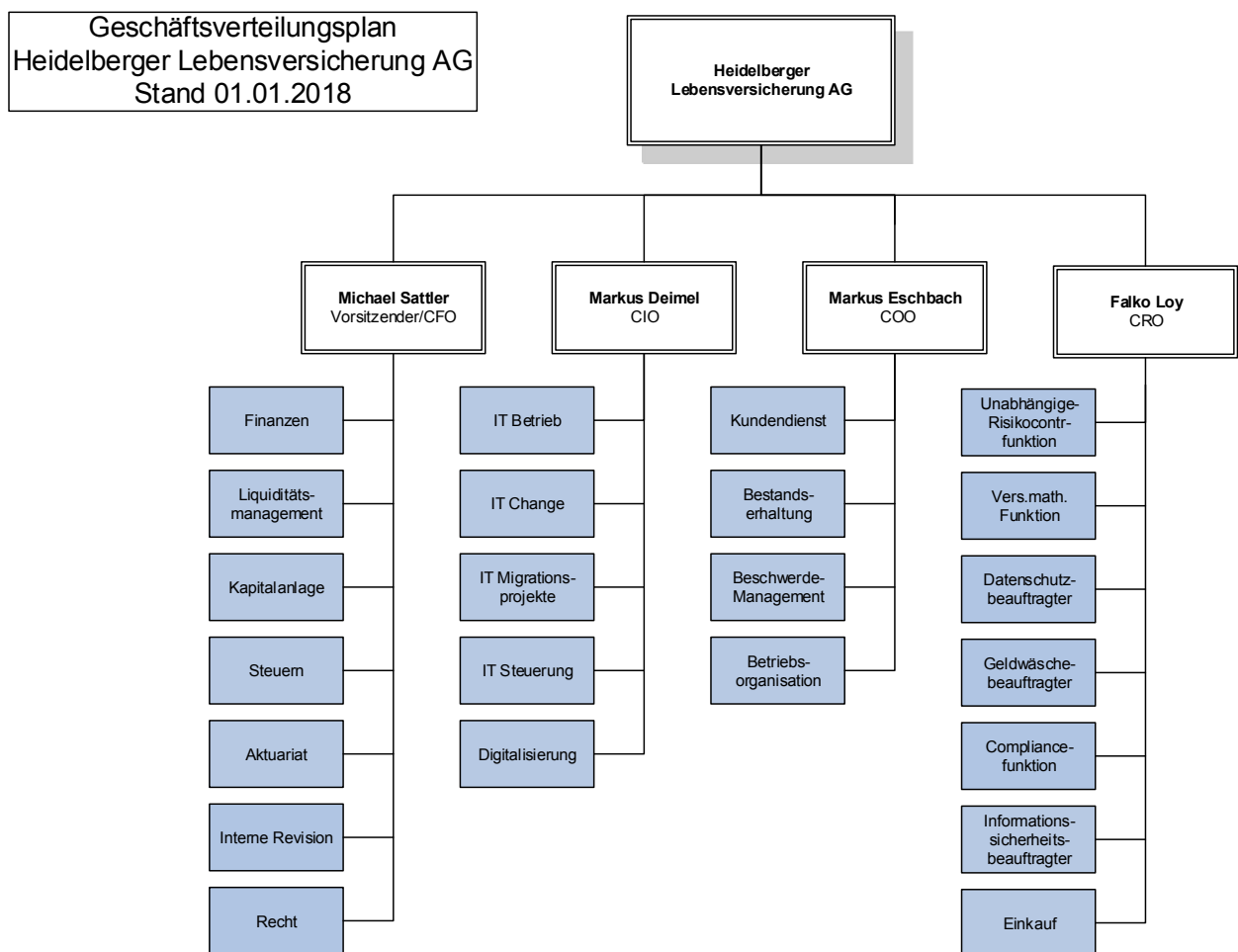
- die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- die Festlegung wesentlicher risikostrategischer Vorgaben;
- die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Behandlung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen.

Der Vorstand hatte während des Berichtszeitraums vier Mitglieder. Das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstands (Chief Financial Officer, CFO), Michael Sattler, ist seit 2012 zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Die HLE wird gemäß Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Das für den Bereich Informationstechnologie zuständige Mitglied des Vorstands, Markus Deimel, schied zum 31. März 2018 aus dem Vorstand aus. Für ihn rückte während des Berichtszeitraums Dr. Martin Setzer in den Vorstand nach.

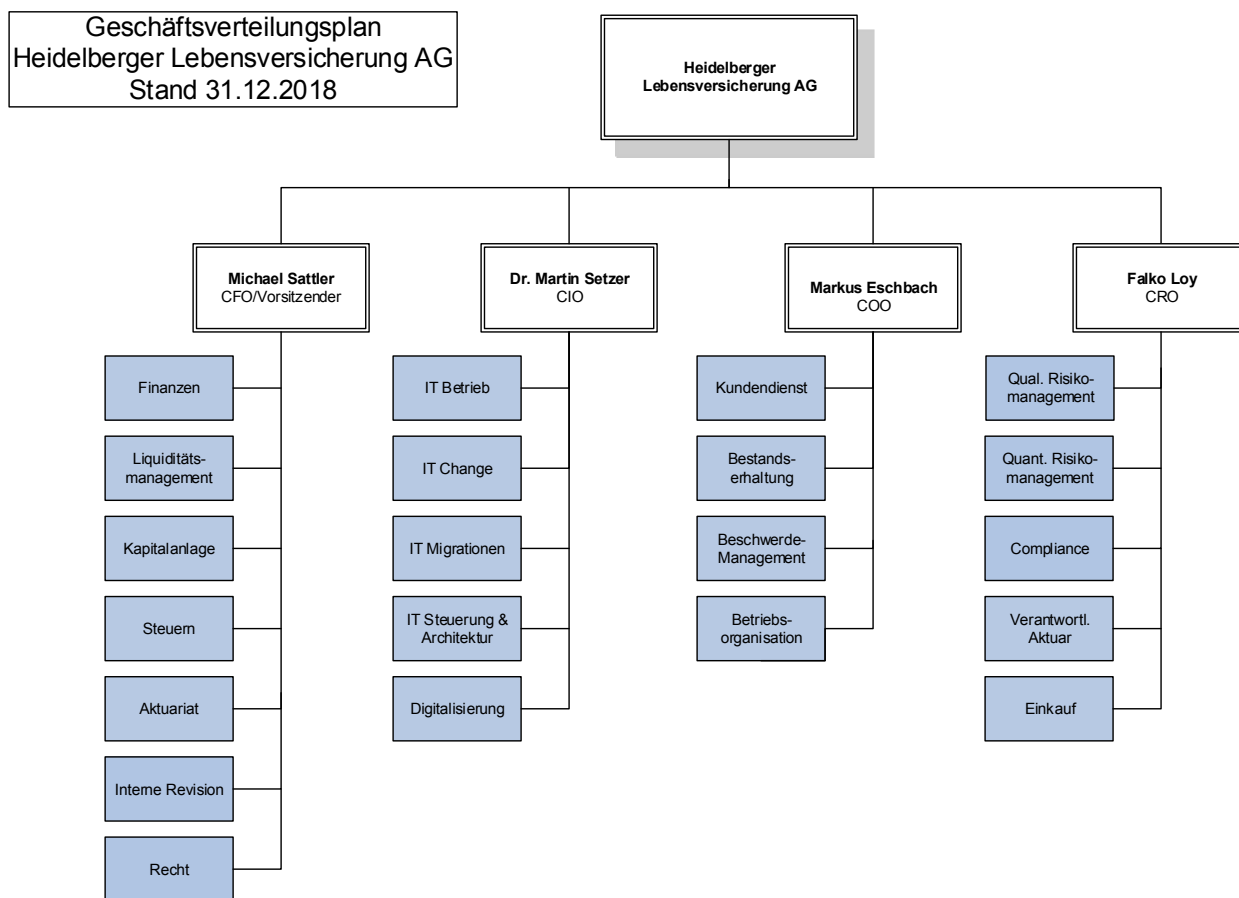
Eine Geschäftsordnung bestimmt die innere Ordnung des Vorstands. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Der

Vorsitzende des Vorstands kann außerdem Maßnahmen und Beschlüsse durch seinen Widerspruch verhindern. Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung, wie etwa der Abschluss von Unternehmensverträgen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die HLE hatte im Berichtszeitraum, vorbehaltlich der originären Aufgaben der Vorstände, sämtliche dem Vorstand nachgeordneten Funktionen und Dienstleistungen an andere Unternehmen ausgegliedert. Die Überwachung der ausgelagerten Funktionen nimmt der zuständige Ressortvorstand wahr. Die Ressortverteilung folgt dem Grundsatz der Trennung von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Aufgaben. Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstands am Anfang des Berichtszeitraums war wie folgt:



Zum Ende des Berichtszeitraums war die Ressortverteilung wie folgt:



■ Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat den Vorstand in seiner Geschäftsführung und berät ihn, unter anderem im Hinblick auf die Risikostrategie und das Risikomanagement. Dem Aufsichtsrat werden mindestens vierteljährlich Risikoberichte vorgelegt und erläutert. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es ferner, den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer zu erteilen, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, den Jahresabschluss festzustellen, den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zu erstellen und bestimmten Arten von Geschäften gemäß Geschäftsordnung zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat hatte während des Berichtszeitraums sechs Mitglieder, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei unabhängige Personen sind. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das unabhängige Mitglied Rolf-Peter Hoenen, ehemaliger Vorstandssprecher der HUK-COBURG Versicherungsgruppe und Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) a.D.

Aufsichtsratssitzungen finden gemäß Satzung der Gesellschaft so oft statt, wie es das Gesetz und das Geschäft verlangen. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, grundsätzlich eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. 2018 trat der Aufsichtsrat demgemäß zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen.

■ Hauptversammlung

Der Hauptversammlung der HLE sind die von der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vorgesehenen Aufgaben zugewiesen. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen danach unter anderem die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung oder des Grundkapitals sowie die Verschmelzung oder die Auflösung der Gesellschaft.

In der Hauptversammlung ist nur der Alleinaktionär der HLE, die VHAG, teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich im Anschluss an die Feststellung des Jahresabschlusses abgehalten.

■ Schlüsselfunktionen

Die HLE verfügt seit 2014 über kein eigenes Personal. Sie hat im Berichtszeitraum sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben an die deutsche Obergesellschaft der HLE, die Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG), ausgegliedert. Die Ausgliederung an die VKG erfasste auch die vier Schlüsselfunktionen Unabhängige Risikokontrollfunktion, Compliance, Interne Revision und Versicherungsmathematische Funktion. Als Ausgliederungsbeauftragter für die Funktionen Compliance, Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) wurde der Risikovorstand der HLE benannt, als Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision der Vorstandsvorsitzende und Finanzvorstand der HLE. Die ausgegliederten Schlüsselfunktionen haben unter anderem folgende Aufgaben:

Unabhängige Risikocontrolling Funktion

Die URCF als Teil des Gesamtrisikomanagements koordiniert und verantwortet die Überwachung des Risikomanagementsystems und des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes, die detaillierte Berichterstattung über Risiken und die Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie, Fusionen und Übernahmen oder größere Projekte und Investitionen betreffen, sowie die Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken.

Versicherungsmathematische Funktion

Die Leistungen der VMF umfassen unter anderem Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen, dem Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erwartungswerten, der

Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der zugrunde gelegten Daten, Stellungnahmen zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen sowie einen Beitrag zur Berechnung der versicherungstechnischen Risiken und zum ORSA.

Interne Revision

Aufgabe der Internen Revision ist es unter anderem, Folgendes zu überprüfen: das unternehmerische Handeln im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Tätigkeiten (Übereinstimmung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie internen Richtlinien und Anweisungen), die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) einschließlich des Risikomanagementsystems sowie aller weiteren Elemente des Governance-Systems, die Wirtschaftlichkeit, also Effektivität und Effizienz der Arbeitsprozesse und des Ressourceneinsatzes, die Sicherheit der Prozesse sowie der eingesetzten Verfahren und Technologien, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von M&A-Projekten (Mergers and Acquisitions) und anderen Projekten, die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit ausgelagerter Funktionen und Dienstleistungen sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Vermeidung von Bilanzmanipulationen, Untreue, Unterschlagung und aller anderen zum Schaden des Unternehmens vorsätzlich durchgeführten Handlungen (dolose Handlungen).

Compliance

Die Compliance-Funktion überwacht, ob das Interne Kontrollsystem eingehalten wird, koordiniert und überwacht dabei die Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, überwacht die ordnungsgemäße Einrichtung der Governance-Funktionen und deren Wirksamkeit, stellt die Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken fest, warnt frühzeitig vor Risiken, indem sie die mögliche Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens beurteilt, und sorgt dafür, dass die unternehmensinternen Leitlinien eingehalten werden.

Neben den vorgenannten Organen und Funktionen bestehen keine weiteren Schlüsselfunktionen.

- Weitere wesentliche Ausgliederung

Die Verwaltung der Kapitalanlagen des konventionellen Bestands war während des Berichtszeitraums wie schon in den Vorjahren an eine renommierte externe Kapitalanlagegesellschaft ausgegliedert.

B.1.2 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Das Governance-System der HLE unterlag im Berichtszeitraum keinen wesentlichen Änderungen.

B.1.3 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des VMAO

Zwischen der HLE und anderen Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen, wie in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben, wesentliche Leistungsbeziehungen aus internen Dienstleistungsverträgen. Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraums Darlehen an die VHAG über 35.696,0 TEUR. Diese Darlehen haben wir bis zum Ablauf des Berichtszeitraums vollständig zurückgeführt. Weiter wurde ein Darlehen von der HLE an die VHAG über 39.600,0 TEUR begeben, das zum Ende des Berichtszeitraums noch in voller Höhe valutierte. Die Darlehen wurden zu marktüblichen Konditionen vergeben.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen haben wir im Berichtszeitraum mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders vollumfänglich dem Sicherungsvermögen zugeführt.

Im Berichtsjahr wurde das Grundkapital der HLE in Höhe von 42.000,0 TEUR im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung um 29.000,0 TEUR auf 13.000,0 TEUR verringert. Der Herabsetzungsbetrag wurde innerhalb des Berichtszeitraums aufgrund der sechsmonatigen Gläubigersperrfrist noch nicht an das Mutterunternehmen (Viridium Holding AG) ausgezahlt und verblieb somit auf Ebene der HLE als Verbindlichkeit und auf Ebene der VHAG als Forderung.

Transaktionen mit sonstigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans (VMAO) wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

B.1.4 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Aufbauorganisation der HLE ist aus Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet. Wichtige Unternehmensentscheidungen treffen die Vorstandmitglieder immer gemeinsam. Die Schlüsselfunktionen sind auf Gruppenebene benannt und etabliert, die relevanten Gruppenleitlinien zu den Schlüsselaufgaben sind verabschiedet. Auf Ebene der HLE wurde für jede Schlüsselfunktion das ressortzuständige Vorstandsmitglied als Ausgliederungsbeauftragter benannt. Die Organisationsstruktur des Unternehmens wird im Zuge der Weiterentwicklung der Viridium Gruppe durch die Geschäftsleitung fortlaufend überprüft.

Die Ablauforganisation der HLE ist aus Sicht des Vorstands angemessen, was die Komplexität und die Geschäftsgröße der Gesellschaft betrifft, und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie. Die relevanten Prozesse sind angemessen dokumentiert und werden fortlaufend durch die Geschäftsleitung überprüft. Im Einklang mit der Unternehmensstrategie der Viridium Gruppe verfügt die HLE über kein eigenes Personal. Sie hat sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben ausgegliedert. Die Erbringung vertragsgemäßer Leistungen stellen wir durch eine weitestgehend personenidentische Besetzung der Leitungsorgane, ein monatliches Berichtswesen sowie die Überwachung vereinbarter Leistungs- und Risikoindikatoren sicher.

B.1.5 Struktur der Vergütungssysteme

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Berichtszeitraum von der HLE keine Vergütung bezogen. Ihre Tätigkeit für die HLE ist mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung der Mitglieder des Vorstandes abgedeckt. Ein fester Prozentsatz der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes durch die VKG wird, abhängig von der Anzahl und Gewichtung der Mandate der Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Gruppe, von der VKG an die anderen Gruppenunternehmen im Rahmen der Konzernverrechnung aufgrund eines vorgegebenen, durch den Aufsichtsrat genehmigten Schlüssels weiterbelastet. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird nicht von der VKG weiterbelastet. Die Hauptversammlung der HLE hat von dem ihr satzungsmäßig zugewiesenen Recht, den Aufsichtsratsmitgliedern eine Entschädigung zu bewilligen, nicht Gebrauch gemacht.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Unternehmen der Viridium Gruppe haben zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Kandidaten hinreichende Regeln etabliert. Diese Regeln basieren auf nachhaltigen Erfahrungen bei der Einschätzung hinsichtlich der Eignung und der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, oder Inhaber anderer Schlüsselfunktionen müssen für ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Für die zu besetzenden Stellen sind Stellenprofile mit einer genauen Beschreibung der geforderten beruflichen Qualifikation und fachlichen Erfahrungen zwingend notwendig. Abhängig von den Stellenanforderungen müssen die Inhaber dieser Funktionen über

- entsprechende berufliche Qualifikation und praktische Erfahrung für diese Funktion,
- analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz sowie
- hierarchieübergreifende Kommunikationsfähigkeit

verfügen.

Das Ausmaß der Qualifizierung bezieht sich nach dem Grundsatz der Proportionalität auf das vorherrschende Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld; das heißt, die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens sind angemessen berücksichtigt. Einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards müssen stets dargelegt werden können.

Für die vier zwingend einzurichtenden Schlüsselfunktionen beziehungsweise für die Personen, die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind, werden, um die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können, besondere entsprechende berufliche Qualifikationen und praktische Erfahrung zugrunde gelegt, die sich wie folgt darstellen:

Verantwortlicher Inhaber Unabhängige Risikocontrolling Funktion (URCF)

- Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung mit ausgeprägtem mathematischem Anteil (Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- idealerweise Zusatzqualifikation als Aktuar oder Zusatzqualifikation zum Risikomanager einer anerkannten Institution;
- mindestens fünfjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse;
- Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente vor allem für den Versicherungsbereich;
- Kenntnisse im Projektmanagement;
- Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber der Compliance Funktion (CF)

- Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung als Jurist (Zweites Staatsexamen) oder Wirtschaftswissenschaftler oder eine für die Funktion relevante, einschlägige Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- mindestens dreijährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse und rechtlichen Anforderungen;
- Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente, idealerweise für den Versicherungsbereich;
- idealerweise Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Geldwäschevermeidung;
- Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

- Mathematische Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss an Universität, Hoch- oder Fachschule (Diplom, Master) mit Zusatzqualifikation in Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik), mathematischer Statistik und/oder Finanzmathematik oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- einschlägige mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker beziehungsweise Aktuar;
- Ausbildung zum Aktuar (DAV) oder vergleichbare Kenntniserlangung im Rahmen von beruflicher Erfahrung;
- Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber der Funktion Interne Revision (IR)

Die Interne Revision muss aufgrund ihrer Aufgabe alle Arbeitsbereiche sowie alle Aufgaben der Schlüsselfunktionen überprüfen können. Daher müssen Revisoren ein möglichst breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen vorweisen können.

- Abgeschlossenes Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudium (Diplom, Master) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- Kenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft, Projektmanagement und Prozessen vor allem aus der Versicherungs- und Bankbranche (Generalist);
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, idealerweise in der Revision und/oder im Risikomanagement im Banken- oder Versicherungsbereich;
- Idealerweise Ausbildung zum Certified Internal Auditor (CIA) des Institute of Internal Auditors (IIA) oder zum Certified Information Systems Auditor (CISA) beziehungsweise COBIT practitioner (Zertifikate der ISACA, der Information Systems Audit and Control Association als weltweitem Berufsverband von Information Systems (IS) Fachleuten) oder vergleichbare Ausbildung
- Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

B.2.1 Regeln zur Anwerbung und Auswahl der Mitarbeiter

Die folgende Beschreibung gilt grundsätzlich für alle Stellenbesetzungen in den Gesellschaften der Viridium Gruppe.

Die Besetzung von vakanten Positionen erfordert es, dass eine konkrete schriftliche Darlegung der auszuführenden Tätigkeiten (Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung) vorliegt, inklusive der erwarteten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen durch den veranlassenden Fachbereich. Diese wird Basis für die notwendige interne und/oder externe Ausschreibung der Position und muss deshalb vor jeder Ausschreibung und Stellenbesetzung im Personalbereich vorliegen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Das bedeutet, dass die Personalabteilung für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorauswahl von Bewerbern, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation der Bewerbungsgespräche und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich ist.

Alle Auswahlprozesse sind so etabliert, dass sie zuverlässig und objektiv in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen der Rolle ausgestaltet werden und somit bestmöglich vor Befangenheit schützen. Bei der Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen werden bestmöglich die Chancengleichheit sowie der Wunsch der Gruppe nach Diversität berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt durch den Personalbereich und den Fachbereich, wobei die Personalabteilung die Beratungsfunktion und der Fachbereich die Entscheidungsfunktion innehaben. Grundsätzlich wird bei den Bewerbungsgesprächen und bei der finalen Auswahl zusätzlich zur

verantwortlichen Führungskraft und einem Repräsentanten aus dem Personalbereich mindestens noch eine weitere Person aus dem Fachbereich am Prozess beteiligt.

Interne Kandidaten werden bei passenden Fähigkeiten und/oder Begabungen und anforderungsgerechten Erfahrungen externen Bewerbern vorgezogen – vorausgesetzt, dies kann ohne Beeinträchtigung der korrespondierenden Anforderungen durchgeführt werden.

Mit dem Vorstand wird regelmäßig die interne Nachfolgeplanung sowohl für Vorstandspositionen als auch für die Positionen der Leitenden Angestellten durchgesprochen. Für infrage kommende Kandidaten werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung besprochen. Eventuelle Defizite beziehungsweise Entwicklungspotenziale werden identifiziert und passende Lösungen für Notfallsituationen definiert.

Bei der Auswahl von Inhabern von Schlüsselaufgaben ist das zuständige Geschäftsleitungsmitglied der Viridium Gruppe in die Entscheidung einzubeziehen, sofern es nicht als direkter Vorgesetzter des Funktionsträgers ohnehin Teil des Verfahrens ist.

Darüber hinaus muss bei der Besetzung einer der vier Schlüsselfunktionen die Geschäftsleitung vor Abschluss des Verfahrens durch Beschlussfassung der ausgewählten Person ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen. Die Unterlagen werden vom Personalbereich aufbewahrt.

Die Besetzung der Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen wird von den entsprechenden Kontrollgremien (zum Beispiel Aufsichtsrat) initiiert und gesteuert. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt bei den beschlussfassenden Gremien (Aufsichtsrat).

Um die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber auf Schlüsselfunktionen beurteilen zu können, müssen diese bei einer Bewerbung auf die definierten Positionen folgende Nachweise erbringen:

- Aktueller und lückenloser Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten die Ausbildung und die beruflichen Stationen darstellt;
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beziehungsweise „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei ausländischen Bewerbern innerhalb der EU nicht älter als drei Monate;
- Angabe möglicher familiärer Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates;
- Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenkonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inklusive Existenz anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmandate bei jeglichen Unternehmen;
- Einhaltung der Voraussetzungen der Inhalte der BaFin-Merkblätter zur Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen (soweit veröffentlicht).

Für sämtliche Bewerber, die zu Gesprächen im Rahmen des Auswahlprozesses eingeladen werden, gilt, dass folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- Nachweis über Abschlüsse, Berufsausbildung, des Studiums beziehungsweise der Aus- und Weiterbildung;
- aktueller Lebenslauf.

Wenn alle oben genannten Anforderungen an die Schlüsselfunktion durch den Bewerber erfüllt sind, kann der verantwortliche Fachbereich die Entscheidung treffen.

Ist der Bewerber grundsätzlich fachlich geeignet beziehungsweise sind die Anforderungen teilweise erfüllt, aber bezüglich einiger Kriterien der beruflichen Qualifikation mit Weiterbildungsbedarf, soll ein konkreter Fort- beziehungsweise Weiterbildungsplan erstellt werden.

Abstriche an der Zuverlässigkeit sind unzulässig. Sofern also der Ruf des Bewerbers als beschädigt anzusehen oder das Führungszeugnis mit Einträgen versehen ist, darf keine Einstellung erfolgen. Ausnahmen dürfen in dem Fall nur auf der Basis einer ausführlichen Begründung und eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erteilt werden.

Im Falle mangelnder Erfüllung der Anforderungen erfolgt eine Ablehnung.

Nach positiver Entscheidung für einen Bewerber sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens folgende Unterlagen bei der Personalabteilung vorzulegen:

- ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Pass;
- ein polizeiliches Führungszeugnis;
- bei Schlüsselfunktionsinhabern zusätzlich: eine unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung.

Die Personalabteilung ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen verantwortlich. Entsprechend dem Einstellungsüberprüfungsprozess der Personalabteilung wird im Falle der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Unterlagen über das dort beschriebene Verfahren eskaliert und im Zweifelsfalle die umgehende Auflösung des Vertragsverhältnisses eingeleitet.

Für die Viridium Gruppe soll ein einheitlich festgelegtes Karrieremodell etabliert werden. Auf dieser Basis werden für die Zentralfunktionen Funktionsprofile inklusive deren Anforderungen definiert. Für die Kundenserviceorganisationen gibt es darüber hinaus bestehende Eingruppierungsinstrumente. Auf Grundlage beider vorhandenen Instrumente werden Kandidaten auf die Erfüllung der Anforderungen sowie die Eignung für eine Funktion geprüft.

Vor der Einstellung werden – funktionsabhängig – bei Bedarf Hintergrundüberprüfungen für die anzustellenden Personen oder zu beauftragenden Dienstleister durchgeführt. Es werden, soweit noch nicht ohnehin vorliegend, ein aktueller Lebenslauf und die relevanten fachlichen Zeugnisse angefordert. Außerdem werden für alle unbefristet und befristet einzustellenden Mitarbeiter polizeiliche Führungszeugnisse angefordert. Dies erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Ob zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, ist abhängig von der Höhe der Risikoklassifizierung der Rolle, der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie der lokalen Marktpraktiken. Die praktizierten Kontrollen sollten im Verhältnis zur Rolle und zum Grad der potenziellen Gefahr stehen.

Weitere oder aktualisierte Überprüfungen (ohne Beschäftigungshistorie) sind zulässig, wenn eine Einzelperson befördert wird und/oder in eine Schlüsselposition wechselt. Die Prüfung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Rolle.

B.2.2 Regeln betreffend individuelle Verpflichtungen

Die Bewertung des Unternehmens, ob eine Person als zuverlässig anzusehen ist, beinhaltet eine Bewertung der Redlichkeit und der finanziellen Solidität der Person, die sich auf relevante Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsgabarens, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Frage der Verjährung eines potenziell begangenen Verstoßes wird gleichwohl im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Jedoch müssen dazu geeignete Belege und amtliche Dokumente vorgelegt werden. Relevante Straftaten sowie Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Unternehmen, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz sind ebenso zu beachten wie die persönliche finanzielle Situation, die bisherige berufliche Karriere oder potenzielle Interessenkonflikte.

Frühere Zuwiderhandlungen bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr zu erfüllenden Pflichten eingestuft werden kann. Auch wenn strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, wird gewürdigt, dass die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher sind der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige / nicht rechtskräftige Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und deren Schwere sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

Für Personen mit Leitungsfunktion und Personen mit anderen Schlüsselaufgaben dürfen keine unterschiedlichen Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollten.

Jeder Inhaber einer Schlüsselfunktion wird auf seine persönliche Verantwortung hingewiesen, unverzüglich alle Informationen zu melden, die Einfluss auf Eignung und Zuverlässigkeit haben.

Die Personalabteilung wird benachrichtigt, wenn ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, die Erfordernisse von Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Einmal jährlich wird die Eignung und Zuverlässigkeit der Inhaber der Schlüsselfunktionen im Rahmen eines turnusgemäßen Feedback-Gesprächs durch den direkten Vorgesetzten überprüft. Diese Gespräche werden dokumentiert; Nachweise vorgenommener Fortbildungen sowie die Ergebnisse der Gespräche werden dem Personalbereich übermittelt.

B.2.3 Regeln betreffend Dokumentation und Benachrichtigungen

Innerhalb der Viridium Gruppe werden unter Berücksichtigung des Oberbegriffs „Schlüsselaufgaben“ für alle Gesellschaften folgende Funktionsträger als Schlüsselaufgaben definiert:

- Personen mit Leitungsfunktion, die befugt sind, für die Viridium Gruppe wesentliche operative Entscheidungen zu treffen. Dies sind somit alle Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften der Viridium Gruppe.
- Personen, die andere Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben. Hier wird unterteilt in die zwingend einzurichtenden vier Schlüsselfunktionen
- Risikokontrollfunktion,
- Compliance Funktion,
- Interne Revision,
- Versicherungsmathematische Funktion
- und die sogenannten weiteren Schlüsselaufgaben. Diese Funktionen sind primär in Bereichen angesiedelt, die für den Geschäftsbetrieb der Viridium Gruppe von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen innerhalb der Viridium Gruppe Personen,
- die eine signifikante Rolle direkt oder indirekt im Bereich der Unternehmensführung spielen,
- die bei wichtigen Entscheidungen im Geschäftsbetrieb essentiell mitwirken,
- die mit ihren Entscheidungen die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Gesellschaften wesentlich beeinflussen können,
- die Verantwortung in wesentlichen aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten tragen,
- und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ein Verzeichnis aller Rollen, die als Schlüsselfunktionen gelten, wird auf dem neuesten Stand gehalten. Zeitpunkte und klärende Gründe für Änderungen müssen angemerkt werden. Die Personalabteilung führt dieses Verzeichnis und kann es bedarfsweise zur Verfügung stellen.

Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien und Überprüfungsstufen sowie die jeweilige Erfüllung durch die Inhaber dieser Funktionen werden für jede Schlüsselfunktion dokumentiert. Alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen betreffend Benachrichtigungen sollen rechtzeitig und genau erfüllt werden.

B.2.4 Regeln betreffend ausgegliederte Schlüsselfunktionen

Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, dann überprüft die betroffene Geschäftseinheit zusammen mit dem Bereich Einkauf, ob alle in Betracht kommenden Personen für die betreffende Schlüsselfunktion geeignet und zuverlässig sind und ob die Dienstleistungsanbieter über ausreichende Prozesse und Verfahren zur laufenden Bewertung verfügen.

B.2.5 Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der HLE unterliegen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Aufgrund dieser Anforderungen

wird bei jeder Bestellung durch die Geschäftsleitung und die Rechtsfunktion der Gruppe anhand der einzuholenden Unterlagen (zum Beispiel Lebenslauf oder Führungszeugnis) geprüft, ob die betreffenden Personen über entsprechende Voraussetzungen für die zgedachte Aufgabe verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemeinsam über die Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen und unabhängig zu erfüllen. Dazu gehört es in erster Linie, die Geschäftsleitung angemessen zu überwachen. Dafür müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Fit & Proper-Richtlinie gegeben, die die Anforderungen an die individuelle und kollektive fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit näher spezifiziert und die Verpflichtung sowie entsprechende Prozesse zur jährlichen Überprüfung der Eignung durch eine Selbsteinschätzung, zur Aufstellung eines jährlichen Entwicklungsplans sowie zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Fortdauer der Zuverlässigkeit vorsieht. Bei jeder personellen Änderung des Aufsichtsrats wird die kollektive Eignung erneut festgestellt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements

Die Viridium Gruppe richtet die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Gruppe an der Geschäftsstrategie und der Governance-Struktur der Gruppe aus. Um eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems auf Konzernebene sicherzustellen, verfügt die Viridium Gruppe über eine zentrale Risikomanagementabteilung (Unabhängige Risikokontrollfunktion, URCF), die Methoden und Prozesse für die einzelnen Unternehmen vorgibt, eine Risikodatenbank zur Erfassung von Risiken, Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung stellt sowie konzernweite Projekte zur Weiterentwicklung des Risikomanagements betreibt.

Im Zuge der Veröffentlichung des BaFin-Rundschreibens Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT) im Juli 2018 wurden die zentralen IT-Elemente des Governance-Systems entsprechend den neuen BaFin-Anforderungen beziehungsweise -Konkretisierungen weiterentwickelt. Neben der Integration der im Vorjahr erworbenen Lebensversicherungsgesellschaft ELE in das Risikomanagementsystem der VG haben insbesondere die Due Diligence und das Inhaberkontrollverfahren zum Erwerb eines weiteren Lebensversicherungsunternehmens das Geschäftsjahr maßgeblich geprägt.

B.3.2 Geschäfts- und Risikostrategie

Eine Geschäftsstrategie beschreibt die langfristigen obersten Unternehmensziele und die Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Aus diesen langfristigen Unternehmenszielen und den damit verbundenen Maßnahmen resultieren wiederum Risiken, deren Handhabung in einer Risikostrategie niedergelegt wird.

Aus der Geschäftsstrategie der Viridium Gruppe leitet sich die Risikostrategie der Viridium Gruppe ab. Die Viridium Gruppe sieht das Management von Chancen und Risiken als eine zentrale Kompetenz an. Das bedeutet: Chancen können nur unter Eingehung bestimmter

Risiken genutzt werden, die dezidiert zu steuern sind. Als zu steuerndes Risiko erachtet die VG in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, dass von geplanten Zielen abgewichen wird. Das Management von Risiken besteht folglich nicht darin, diese zu minimieren, sondern das Chance-Risiko-Verhältnis zu optimieren unter der Maßgabe, jederzeit und dauerhaft allen Verpflichtungen nachkommen zu können, beispielsweise gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und sonstigen Vertragspartnern und auch mit Blick auf die Compliance-Anforderungen. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, unvermeidbare Risiken quantitativ zu überwachen.

Dementsprechend ist es Ziel der Viridium Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, Risiken kontrolliert einzugehen und zu handhaben, um auf diese Weise Wert zu generieren oder zu schützen. Vermieden werden sollen Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung oder zu den strategischen Zielen mit sich bringen. Risiken, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise Forderungsausfallrisiken, werden überwacht und anhand einer Präferenzermittlung behandelt. Bewusst mit Risiken umzugehen heißt, sie qualitativ zu erfassen, so weit wie möglich zu qualifizieren und nach Wesentlichkeit einzustufen. Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen erstreckt sich dieses Vorgehen von der strategischen Planung bis hin zu den operationellen Tätigkeiten im Unternehmen. Aus den Regelungen auf Gruppenebene leiten sich analog die Risikostrategien der Einzelgesellschaften ab.

B.3.3 Risikotragfähigkeitskonzept

Die Risikotragfähigkeit beschreibt allgemein die Fähigkeit, die aus dem gegebenen Risikoprofil resultierenden Verlustrisiken abzudecken. Auf Basis der Risikotragfähigkeit werden das aktuelle Gesamtrisikoprofil und der dadurch implizierte Kapitalbedarf einerseits und die vorhandenen beziehungsweise generierbaren Eigenmittel andererseits gegenübergestellt.

Der aus dem aktuellen Gesamtrisikoprofil abgeleitete Kapitalbedarf basiert unter Solvency II im Wesentlichen auf zwei Größen:

Zum einen auf der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR), die entweder durch Anwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Standardformel oder ganz oder teilweise durch ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigtes internes Modell ermittelt wird. Die Viridium Gruppe wendet sowohl auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen als auch auf Gruppenebene ausschließlich die Standardformel an. Neben dem SCR gibt es auch eine sogenannte Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR), in der eine weitere regulatorische Kapitalanforderung zum Ausdruck kommt, die unterhalb des SCR liegt.

Zum anderen auf dem Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), durch den das unternehmensindividuelle Risikoprofil in Form einer internen Risikokapitalbedarfsermittlung zum Ausdruck kommt. Der GSB wird im Rahmen des regelmäßigen oder anlassbezogenen ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) ermittelt und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt. Auf Basis der bislang durchgeführten ORSAs für die Versicherungsunternehmen und die Viridium Gruppe ergab sich ein gegenüber dem SCR geringerer interner Gesamtsolvabilitätsbedarf. Die Risikosteuerung basiert dennoch auf den vorsichtigeren SCR-Anforderungen.

Die anrechenbaren Eigenmittel stellen wiederum die ökonomische Risikodeckungsmasse zur potenziellen Finanzierung des SCR beziehungsweise GSB dar. Die vorhandenen Eigenmittel ergeben sich größtenteils aus der Solvabilitätsübersicht, in der eine Gegenüberstellung der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Vermögenswerte (insbesondere Kapitalanlagen) und der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Verpflichtungen (insbesondere Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen) erfolgt.

Die Geschäftsleitung hat neben der im Vergleich zum GSB konservativeren und für die interne Steuerung relevanten SCR-Risikomessung zusätzlich noch einen weiteren Kapitalpuffer definiert, der sich aus einem internen Stressszenario ableitet.

Zur Risikoüberwachung (vgl. Kapitel B.3.7.4) hat die Geschäftsleitung ein Limitsystem auf Basis messbarer Risikoindikatoren (Key Risk Indicator – KRI) beschlossen. Sie wird regelmäßig darüber informiert, inwieweit die Limite ausgeschöpft sind. Im Fall der Limitüberschreitung diskutieren wir die Ursachen, legen gegebenenfalls Maßnahmen fest, die durch die Risikoverantwortlichen umzusetzen sind, und dokumentieren sie.

Bei der Überschreitung von Limiten wird bei Bedarf von der URCF eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen in Auftrag gegeben. Die Analyse wird in der relevanten Ressort-Risikomanagementsitzung vorgelegt und im Anschluss an das Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen. Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium für alle Arten von Risiken.

Ein Eskalationsprozess ist somit festgelegt.

Die einzige Nicht-Versicherungsgesellschaft beziehungsweise Versicherungsservicegesellschaft, die Skandia PortfolioManagement GmbH, Berlin (SPM), erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) und dem BaFin-Rundschreiben 10/2012 MaRisk (BA). Darüber hinaus werden die Verordnung (EU) Nr. 575 /2013 Capital Requirement Regulation (CRR) beziehungsweise die in Art. 92 Abs. 1 CRR vorgeschriebenen Kapitalquoten eingehalten.

B.3.4 Risikobegriff und Risikokategorien

Als Risiko ist bei der Viridium Gruppe das mögliche Eintreten eines Ereignisses definiert, das zur negativen Abweichung eines Planwertes aus der Geschäftsstrategie (etwa Kosten oder Geschäftsziele) führt, wobei sich Risiko aus (i) Unsicherheit des Eintritts und (ii) Variabilität der Auswirkung definiert. Positive Abweichungen sind Chancen.

Die Viridium Gruppe versteht gemäß der Risikostrategie unter **wesentlichen** Risiken solche, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Risiken, bei denen der Betrag der Solvenzkapitalanforderung (SCR), der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnet wird, 10 % des gesamten undiversifizierten

SCR nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung im betreffenden Unternehmen übersteigt;

- Risiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf Vermögenswerte, die finanzielle Situation oder auf die Erträge haben. Unter „bedeutend“ verstehen wir einen Betrag in Höhe von 10 % der geplanten Ausschüttung;
- Risiken, die die Compliance hinsichtlich gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen schwer beeinträchtigen können;
- Risiken, deren Risikobewertung in der Risikobewertungsmatrix den Grenzwert für wesentliche Risiken überschreitet, der in der Risikomanagementrichtlinie der Gruppe festgelegt ist (siehe Kapitel B.3.7.2);
- Reputationsrisiken.

Bei der Viridium Gruppe erfassen wir die Risiken mittels vorgegebener Risikokategorien unternehmensweit und konsistent. Die Risikokategorien der Versicherungsgruppe orientieren sich an den Modulen der Standardformel nach Solvency II. Die Viridium Gruppe strebt eine granularere Risikokategorisierung an, die über die Module der Standardformel hinausgeht. Zusätzlich wird das operationelle Risiko in Subkategorien unterteilt. Folgende Risikokategorien werden in der Risikomanagement-Richtlinie vom 08.09.2017 vorgegeben:

- Strategisches Risiko;
- Versicherungstechnische Risiken:
 - Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
- Marktrisiken:
 - Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko und Immobilienrisiko, Spreadrisiko;
- Gegenparteausfallrisiko / Adressenausfallrisiko;
- Reputationsrisiko;
- Operationelle Risiken:
 - IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Auslagerungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Rechtsrisiken, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- Liquiditätsrisiko.

B.3.5 Risikoappetit

Aus der festgelegten Risikostrategie ergeben sich zum Umgang mit Risiken grundsätzlich die folgenden Präferenzen:

- **Risikoakzeptanz:** Dies beinhaltet solche Risiken, die die Viridium Gruppe im Einklang mit dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie übernehmen möchte. Die Übernahme dieser Risiken muss profitabel sein.
- **Risikoaversion:** Hierbei handelt es sich um Risiken, die die Viridium Gruppe grundsätzlich nicht eingehen möchte oder, wenn unvermeidbar, durch Managementmaßnahmen oder Transfer zu externen Parteien zu minimieren beabsichtigt.
- **Risikoneutralität:** Dies sind Risiken, für die grundsätzlich weder eine Risikoakzeptanz noch eine Risikovermeidungsstrategie festgelegt ist und die opportunistisch in Abhängigkeit von der Bewertung ihres Chance-Risiko-Profiles akzeptiert oder vermieden werden können.

Für die Tochtergesellschaften der Viridium Gruppe gelten diese Definitionen gleichermaßen. Die für einzelne Risiken ermittelten Präferenzen unterliegen der kontinuierlichen Überprüfung und Evaluierung; Änderungen dieser Präferenzen bei der Viridium Gruppe werden der Geschäftsleitung und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt, Änderungen bei den Lebensversicherungsunternehmen entsprechend dem Vorstand und Aufsichtsrat.

In der Risikostrategie, die im Jahr 2018 turnusmäßig überprüft und am 16.10.2018 von der Geschäftsleitung beschlossen wurde, sind die Präferenzen der Viridium Gruppe für den Umgang mit Risiken festgelegt. Die Risikopräferenzen sowie die einzelnen Risikobeschreibungen haben wir zusammen mit der Risikostrategie überprüft..

Diese Festlegungen spiegeln die spezifischen Strategien und Ziele je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart wider, sind für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und werden im Folgenden dargelegt:

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
Strategisches Risiko	Strategisches Risiko	Tolerieren	Strategische Risiken managen wir, indem wir eine starke Risikomanagementfunktion einrichten und den Vorstand sowie den Beirat in alle strategischen Entscheidungen eng einbeziehen.
Versicherungs-risiko	Stornorisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung des Stornorisikos durch Kundenbindungsaktivitäten sowie Schwerpunktsetzung auf Kundenzufriedenheit und hohe Servicequalität für Kunden (Versicherungsnehmer und Vertriebspartner).
Versicherungs-risiko	Langlebigkeits-risiko	Tolerieren/ mindern	Dieses Risiko besteht für Versicherungsprodukte mit Renten. Das Risiko ist sehr langfristig und steht im Zusammenhang mit Änderungen im Gesundheitswesen und in der Lebensgestaltung. Gemäß der MZVO ist eine Minderung in beschränktem Rahmen möglich. Rückversicherungslösungen ziehen wir in Betracht, wenn passende Produkte verfügbar sind.
Versicherungs-risiko	Sterblichkeits-risiko	Tolerieren/ mindern	Dieses Risiko ist zurzeit gering. Die Minderung erfolgt durch Rückversicherungen, soweit kostengünstig möglich.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
Versicherungs-risiko	Invaliditäts-risiko	Tolerieren/ mindern	Minderung durch Rückversicherungen und starkes Schadenmanagement.
Versicherungs-risiko	Kostenrisiko	Tolerieren/ mindern	<p>In der Struktur der VG besteht dieses Risiko für die Versicherungsunternehmen aufgrund der Ausgliederungsverträge nicht, das heißt, sie sind, zurzeit abgesehen von inflationären Entwicklungen, immunisiert.</p> <p>Minderung durch Kostenbudgetierung und Kontrolle des Plans. Höhere kurzfristige Ausgaben können jedoch akzeptabel sein. Dies wird durch Folgendes erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strenger und kostenminimierender Auswahlprozess für externe Dienstleistungsanbieter; ▪ kontinuierliche Bewertung vorhandener Prozesse im Hinblick auf Möglichkeiten zur Kostensenkung und Kostenoptimierung.
Versicherungs-risiko	Katastrophen-risiko	Tolerieren/ mindern	Dabei handelt es sich um das Risiko außergewöhnlicher Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sterblichkeit und die Invalidität haben, zum Beispiel Epidemien. Minderung durch Rückversicherungen.
Marktrisiko	Zinsrisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung durch ALM-Instrumente (insbesondere Zinsderivate für das Duration-Matching). Unter ALM (Asset Liability Management) verstehen wir das koordinierte Management des Risikos, das sich aus der Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinssensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergibt.
Marktrisiko	Aktienrisiko	Tolerieren/ vermeiden	<p>Das Aktienrisiko steht im Zusammenhang mit Rebates/Retrozessionen, die im Zusammenhang mit fondsgebundenen Kapitalanlagen entstehen. Dieses Risiko wird aus der Sichtweise des Aktionärs regelmäßig beurteilt und gegebenenfalls auf Gruppenebene durch geeignete Maßnahmen reduziert.</p> <p>Da sich Kunden im fondsgebundenen Geschäft bewusst für diese Produkte entschieden haben, muss eine Hedging-Lösung auf Solo-VU-Ebene im Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer stehen.</p> <p>In der Kapitalanlage konventioneller Vertragsbestände gilt es, derzeit keine Aktienrisiken einzugehen.</p>
Marktrisiko	Währungs-risiko	Tolerieren/ vermeiden	<p>Das Währungsrisiko steht im Zusammenhang mit Rebates/Retrozessionen, die im Zusammenhang mit fondsgebundenen Kapitalanlagen entstehen. Dieses Risiko wird aus der Sichtweise des Aktionärs regelmäßig beurteilt und gegebenenfalls auf Gruppenebene durch geeignete Maßnahmen reduziert.</p> <p>Da sich Kunden im fondsgebundenen Geschäft bewusst für diese Produkte entschieden haben, muss eine</p>

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
			Hedging-Lösung auf Solo-VU-Ebene im Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer stehen. In der Kapitalanlage konventioneller Vertragsbestände gilt es normalerweise Währungsrisiken abzusichern.
Markttrisiko	Spreadrisiko	Suchen	Die VG strebt danach, die Investment-Performance traditioneller Vermögenswerte insgesamt zu verbessern, indem wir in ausgewählte Anlagen investieren, die eine erwartete Mehrrendite unter Berücksichtigung möglicher Ausfälle gegenüber risikofreien Anlagen haben. Dabei gelten Limite für das individuelle Verlustrisiko.
Markttrisiko	Konzentrationsrisiko	Vermeiden	Das Konzentrationsrisiko erwächst aus einer höheren Volatilität sowie einem gestiegenen Risiko bei Ausfall eines Emittenten in einem Kapitalanlageportfolio mit geringer Streuung. Anlagemandate enthalten Grenzen für Risiken gegenüber Gegenparteien.
Markttrisiko	Immobilienrisiko	Vermeiden	Das Risiko ist bei fondsgebundenen Kapitalanlagen und traditionellen Kapitalanlagen minimal.
Gegenpartei-ausfallrisiko	Adressenausfallrisiko	Suchen	Dieses Risiko bezieht sich auf „Bankschulden“ (auch bei Vermittlern, Rückversicherern und Derivaten) und -guthaben. Es wird durch eine genaue Überwachung minimiert.
Finanzielles Risiko	Liquiditätsrisiko	Vermeiden	Minimierung des Risikos, indem wir die Liquiditätsanforderungen genau überwachen und ständig einen Mindestbetrag an liquiden Vermögenswerten bereithalten.
Operationelles Risiko	Compliance-Risiko und Rechtsrisiko	Vermeiden	Minimierung der Risiken in größtmöglichem Maße durch regelmäßige Überwachung und Implementierung angemessener Kontroll- und Änderungsmechanismen.
Operationelles Risiko	Erhöhung der kurzfristigen operationellen Risiken, vor allem Übergangsrisiken	Suchen	Es wird akzeptiert, dass die Strategie zur Investition in die betriebliche Infrastruktur erhebliche Risiken mit sich bringt. Minimierung der Risiken durch Kontrollen von Entwicklungsprozessen und Ausgaben.
Operationelles Risiko	IT, Personal, Prozesse, Projekte, Outsourcing, Geschäftweiterführung usw.	Vermeiden	Minimierung der Risiken in größtmöglichem Maße und immer dann, wenn die Vorteile der Minderung die erforderlichen Ausgaben für zusätzliche Prozesse, Kontrollmaßnahmen und Betriebsmittel übersteigen.
Reputationsrisiko	Reputationsrisiko	Vermeiden	Minimierung durch Prozesskontrollen, Medienüberwachung sowie schnelle und effektive Reaktion auf sich nachteilig auswirkende Ereignisse sowie Einführung eines Verhaltenskodex.

Die Prozesse beziehungsweise Berichtsverfahren (inklusive Erläuterungen zur Dokumentation, Kontrolle und Durchsetzung) je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart sind für alle Unternehmen der Gruppe einheitlich festgelegt und werden in Kapitel B.3.7 näher erläutert.

B.3.6 Aufbauorganisation, Rollen und Funktionen im Risikomanagement

Der Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe ist eine funktionsbereichsübergreifende sowie unternehmensweite Aufgabe, an der aufbauorganisatorisch folgende Funktionen beziehungsweise Gremien beteiligt sind:

- Risikoverantwortliche (Risk-Owner)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
 - Qualitatives Risikomanagement
 - Bereichsleiter qualitatives Risikomanagement, gleichzeitig verantwortliche Person für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
 - Senior Spezialist Risikomanagement Investment
 - Senior Spezialist Risikomanagement Versicherungstechnik
 - Senior Spezialist(en) Operationelles Risikomanagement
 - Prozessmanager Risikoberichte
 - Quantitatives Risikomanagement
 - Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement (gleichzeitig verantwortliche Person für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und in dieser Rolle nicht Teil der URCF)
 - Leiter und Mitarbeiter quantitatives Reporting
 - Leiter und Mitarbeiter Modellierung
- Ressort-Risikomanagement-Sitzungen
- Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)
- Geschäftsleitung
- Audit, Risk & Compliance-Komitee (ARCC) / Aufsichtsrat

Daneben gibt es weitere Funktionen, die den Risikomanagementprozess unterstützen beziehungsweise dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen, aber im Regelfall kein Bestandteil des regelmäßigen Risikomanagementprozesses im Sinne der Richtlinie sind. Diese sind:

- Ausgliederungsbeauftragter für die Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) für alle Lebensversicherungsgesellschaften der VG;
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF);
- Verantwortlicher Aktuar;
- Compliance-Funktion;
- Interne Revisionsfunktion (IR).

B.3.6.1 Risikoverantwortliche (Risk Owner der 1st Line of Defence)

Jedes identifizierte Risiko wird einem Risikoverantwortlichen zugeordnet, der für jedes von ihm verantwortete Risiko insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Identifikation, Analyse und Bewertung sowie Festsetzung von Kontrollen;
- Implementierung effektiver Kontrollen;
- Durchführung der operativen Risikosteuerung;
- Einhaltung vorgegebener Limite;
- Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien mit Risikomanagementrelevanz im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Sonderfall: Betrugs- und Korruptionsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Risikoverantwortlichen. In der URCF erfolgen eine fortlaufende Überwachung sowie eine jährliche Analyse, Bewertungsaggregation und zusammenfassende Nachweisdokumentation der von den Fachbereichen gemeldeten Betrugs- und Korruptionsrisiken durch einen Senior Spezialist Operationelles Risikomanagement (gleichzeitig Geldwäschebeauftragter). Dieser URCF-Mitarbeiter berät zudem die Fachbereiche und Geschäftsleitungen in Fragen der Wirtschaftskriminalität. Die URCF gibt bei entsprechender Risikolage Impulse an die Fachbereiche, Betrug und Korruption vorzubeugen und sie aufzudecken, und berichtet über deren Fortgang. Der URCF-Mitarbeiter trägt die Verantwortung, in Zusammenarbeit mit der Internen Revision, die Richtlinie Wirtschaftskriminalität (früher AFMS) jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie das jährliche Pflichttraining inklusive Tests zu Betrugs- und Korruptionsrisiken und gegebenenfalls zusätzliche Mitarbeitertrainings durchzuführen.

B.3.6.2 Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die URCF ist die unabhängige Kontroll-, Überwachungs- und Koordinationsinstanz des Risikomanagements in der Gruppe. Kernaufgaben des URCF sind Organisation, Umsetzung und Qualitätssicherung des Risikokontrollprozesses. Die URCF besteht aus den Bereichen Qualitatives Risikomanagement und Quantitatives Risikomanagement. Die beiden Bereichsleiter berichten disziplinarisch an den Chief Risk Officer (CRO).

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der URCF zählen unter anderem:

- Durchführung der Solvency-II-Berechnungen;
- Operative Gesamtverantwortung für die Erstellung aller internen und externen Risikoberichte;
- Unterstützung und Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems;
- Überwachung des Risikomanagements und aktive Information des Managements über Mängel und Verbesserungspotenziale;
- Überwachung und Bewertung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes;
- Verantwortlichkeit für gruppenweit einheitliche Methoden im Risikomanagementprozess;
- Vorgabe von allgemeinen Richtlinien zum Risikomanagement sowie methodische Arbeitsanweisungen an die Risikoverantwortlichen (Leitlinien- und Methodenkompetenz);
- Einführung, Sicherstellung und Validierung des Risikomanagementprozesses sowie Koordinierung der Risikomanagementaktivitäten;
- Integration von Versicherungsportfolios in das bestehende Risikomanagementsystem;
- Vorschlag, Überwachung und Maßnahmenarbeit zu Limiten;
- Berichterstattung gegenüber dem Risiko- & Compliance-Komitee, der Geschäftsleitung und dem Audit, Risk and Compliance Committee;
- Information des Verantwortlichen Aktuars bei potenzieller Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft infolge operationeller Risiken, die nicht vom Verantwortlichen Aktuar überwacht werden können;
- Durchführung der Beurteilung von durch den Vorstand geplanten Strategien unter Ertrags- und Risikoaspekten;
- Dokumentation risikorelevanter Entscheidungen beziehungsweise Archivierung von Entscheidungen des Risiko- & Compliance-Komitees und der Geschäftsleitung,
- regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF, Interner Revision und Compliance-Funktion (Berichte, Jour fixe zu aktuellen Fragestellungen).

B.3.6.3 Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)

Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Es tritt halbjährlich zusammen. Teilnehmer sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Viridium Gruppe, wodurch auch die Vorstände / Geschäftsleiter aller Tochterunternehmen vertreten sind, die verantwortlichen Aktuare, die Leiter der Gruppenfunktionen Recht, Interne Revision, Personalwesen, Qualitatives Risikomanagement, Quantitatives Risikomanagement und Investment, die verantwortliche Person für die Compliance-Funktion, die verantwortliche Person für die VMF sowie aus der URCF die Verantwortliche Person für die URCF, der Senior-

Spezialist Versicherungstechnisches Risiko und einer der Senior-Spezialisten Operationelles Risiko.

Zu den Aufgaben des RCK zählen:

- Regelmäßige Überprüfung und Überwachung der wesentlichen Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Angemessenheit;
- Entscheidung über Wesentlichkeitsschwellen;
- Entscheidung zentraler Risikovorgaben auf Konzernebene, die verbindlich für Einzelunternehmen gelten;
- Bewertung der Vorschläge der URCF bezüglich der Anpassung der Risikostrategie, bezüglich der Risikotragfähigkeit sowie zur Anpassung von Limit- und Schwellenwerten;
- Koordinierung risikosteuernder Maßnahmen im Rahmen des Eskalationsprozesses bei Verletzungen von Limit- und Schwellenwerten;
- Abgabe von Empfehlungen an die Geschäftsleitung;
- Einigung zu Folgearbeiten hinsichtlich risikorelevanter Themen.

B.3.6.4 Chief Risk Officer (CRO)

Der CRO fungiert sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender des RCK und verantwortet im Kontext des Risikomanagements unter anderem folgende Aufgaben:

- Ausgliederungsbeauftragter für die URCF;
- Bestimmung, Entwicklung und Implementierung relevanter und geeigneter Strategien, die konsistent zur Unternehmensstrategie sind sowie alle rechtlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigen;
- Einbettung einer effektiven URCF und eines Internen Steuerungs- und Kontrollsystems;
- Sicherstellung eines tiefen Risikomanagementverständnisses sowie die Erreichung aller Anforderungen an das Risikomanagement;
- Information des Aufsichtsrates und des ARCC hinsichtlich Risikomanagement und aktueller Risikolage;
- unverzügliche Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich aller Entwicklungen, die voraussichtlich negative Auswirkung auf Geschäft und Geschäftsbetrieb haben;
- Sicherstellung eines geeigneten Engagements und Informationsflusses zwischen bestehenden Schlüsselpositionen und Stakeholdern (BaFin, Eigentümer, Unternehmensleitung, Mitarbeiter).

B.3.6.5 Geschäftsleitung

Zu der Verantwortung und den Aufgaben der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zählen unter anderem:

- Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem;
- Verantwortung für Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements, insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken;
- Eigeninitiative, angemessene und zeitnahe Information der Verantwortlichen Person für die URCF sowie des Ausgliederungsbeauftragten für die URCF über alle Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein können;
- Festlegung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie und Ableitung der Risikostrategie;
- Festlegung von Risikoappetit und Risikotoleranz;
- Entscheidung über Wesentlichkeitsgrenzen von Risiken;
- Entscheidung hinsichtlich Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung und Verminderung von Risiken;
- Entscheidung zu risikorelevanten Ad-hoc-Problemen;
- Entscheidung über Limit- und Schwellenwerte zur Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und ausgewählten Einzelrisiken;
- einzuleitende Maßnahmen beziehungsweise Akzeptanz von Limitverletzungen;
- Freigabe von externen Berichten zum Risikomanagement wie bspw. Regular Supervisory Report (RSR), Solvency and Financial Condition Report (SFCR), ORSA-Bericht;
- Berücksichtigung von Risikomanagementaspekten bei allen Entscheidungen.

B.3.6.6 Audit, Risk and Compliance Committee/Beirat/Aufsichtsrat

Das Audit, Risk and Compliance Committee (ARCC) des Beirats der VG beobachtet die Risikosituation im Zusammenhang mit der Aufsicht über das investierte Kapital und die strategische Ausrichtung der Gruppe. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats jedes Unternehmens der Gruppe sind auch Mitglied im ARCC.

Die Ergebnisse aus dem Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) werden als Risikobericht in das ARCC zur Information und Diskussion eingebracht. Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ARCC ergeben sich aus dessen Geschäftsordnung.

B.3.6.7 Bilanz- und Produktmathematik, Steuerung Leben und Versicherungsmathematische Funktion

Die Bilanz- und Produktmathematik, die Steuerung Leben und die für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) verantwortliche Person im Sinne von Solvency II (Letztere ist gleichzeitig Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement) unterstützen das Risikomanagement in allen Fragen der versicherungsmathematischen Analyse und Bewertung von Risiken. Aufgrund der speziellen Methoden und Techniken, die auf diesem Gebiet zum Einsatz kommen, spielt dieses Fachwissen eine große Rolle für das Risikomanagement.

B.3.6.8 Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar in Lebensversicherungsunternehmen nimmt durch das Erfüllen seiner im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegten Aufgaben eine besonders exponierte Stellung im Risikomanagement ein und ist Mitglied im RCK der Viridium Gruppe.

B.3.6.9 Compliance-Funktion

Der für die Compliance-Funktion verantwortlichen Person fallen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zu:

- regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Compliance-Funktion zu aktuellen rechtlichen Risiken;
- Monitoring, ob die Überprüfung und Aktualisierung von Richtlinien stattgefunden hat;
- Mitgliedschaft im RCK.

B.3.6.10 Interne Revision

Besonderer Schwerpunkt der Prüfungen durch die Interne Revision ist die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Punkte von Bedeutung:

- regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Interner Revision über Risiken, die im Rahmen von Revisionen beziehungsweise im Rahmen der Risikoerhebung in der URCF identifiziert wurden;
- lesender Zugriff auf gespeicherte Risikoinformationen des RCK für die Interne Revision;
- Teilnahme des Leiters der Internen Revision an den Sitzungen des RCK.

B.3.7 Prozesse und Verfahren im Risikomanagement

B.3.7.1 Risikoidentifikation und Risikoinventur

Die Risikoverantwortlichen („Risk Owner“) sind dafür verantwortlich, die Risiken ihrer Organisationseinheit, Prozesse und Themenfelder laufend zu identifizieren. Dabei gilt es, sowohl neue Risiken als auch die Veränderung bekannter Risiken zu erkennen. Bei der Identifizierung möglicher operationeller Risiken berücksichtigen die Risikoverantwortlichen auch bekannte externe Schadenereignisse. In jedem Vorstandsressort wird neben monatlichen Updates in Bezug auf wesentliche Risiken halbjährlich eine Risikoinventur im Rahmen der Ressort-Risikomanagement-Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Sitzung ist es, die neuen und veränderten Risiken im Gesamtkontext zu hinterfragen und zu validieren. Im Nachgang an die Ressort-Risikomanagement-Sitzungen werden die konsolidierten Daten in das halbjährliche RCK eingebracht. Die Ergebnisse aus dem RCK werden danach als Risikobericht in das ARCC eingebracht.

B.3.7.2 Analyse und Bewertung

Die Bewertung von Risiken erfolgt in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit, Praktikabilität und Steuerungsrelevanz einer Quantifizierung entweder mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren und/oder mittels eines unternehmensinternen Punktesystems via Expertenschätzung. Dabei wird eine redundante Bewertung im Hinblick auf operationelle Risiken bewusst akzeptiert, da diese nach Auffassung der Viridium Gruppe in der Solvency-II-Standardformel zu pauschal für die interne Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

- Quantifizierung der Risiken mithilfe finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren, basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel nach Solvency II. Die hierunter fallenden Risikokategorien sind im SCR beziehungsweise im Rahmen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) des ORSA enthalten. Da der GSB in allen bislang durchgeführten ORSA-Prozessen insgesamt niedriger war als das SCR, wird für das interne Risikomanagement das SCR als maßgebliche Größe bezüglich folgender Risikokategorien angesehen:
 - Versicherungstechnische Risiken:
 - Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
 - Marktrisiken:
 - Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko und Immobilienrisiko, Spreadrisiko;
 - Gegenparteausfallrisiko / Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
 - Operationelle Risiken.
- Spezifische Risiken, insbesondere der übrigen Risikokategorien beziehungsweise der operationellen Risiken, werden für Steuerungszwecke mit Ursache und Wirkung identifiziert und gemanagt. Zu deren finanziellen Bewertung wird deren Auswirkung auf das HGB-Ergebnis nach Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und nach Steuer ermittelt. Dabei ist für unsere Steuerungszwecke eine szenarienbasierte Bewertung nach Expertenschätzungen ausreichend. Zur Gesamtbewertung dieser spezifischen Risiken dient ein Punktesystem, das Wertungen bezüglich (1) Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage, (2) Wirkung auf die Reputation hinsichtlich Kunden, Aufsichtsbehörde und Medien, (3) potenzieller Bindung von Ressourcen und Aufmerksamkeit des Managements und (4) Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Gesamtpunktzahl von 0 bis maximal 48 kombiniert. Je nach Punktzahl erfolgt die Einordnung des Risikos als wesentlich oder unwesentlich, wobei innerhalb der unwesentlichen Risiken zur Abstufung der Administration von zugehörigen Kontrollen und Maßnahmen in Adonis sowie der Handhabung im Risiko-Kontroll-Assessment (RKA) und in Risikomanagementgremien eine weitere Dreiteilung (in Abhängigkeit von der Punktzahl) erfolgt. Folgende Risikokategorien werden im Wesentlichen auf Basis des Punktesystems bewertet:
 - Strategisches Risiko:
 - Nur sofern die entsprechende Komponente ausreichend separiert beziehungsweise gesteuert werden kann. Zusätzlich wird die Einhaltung der Geschäftsstrategie als Ganzes durch die Geschäftsleitung überwacht beziehungsweise mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
 - Operationelle Risiken:

IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Compliance-Risiko und Rechtsrisiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern/extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;

- Reputationsrisiko:
Aufgrund dessen übergeordneten und für das Geschäftsmodell der Viridium Gruppe sehr wesentlichen Charakters wird dieses im Rahmen jeder spezifischen Risikobewertung mitbewertet (siehe oben);
- Liquiditätsrisiko.

B.3.7.3 Risikosteuerung

Die Risikosteuerung umfasst alle Mechanismen und Maßnahmen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder das Schadenausmaß verringern und so die Risikosituation positiv beeinflussen. Dabei wird zwischen präventiven, auf die Risikoursache wirkenden Maßnahmen einerseits und korrektiven, Risikovorsorge betreibenden Maßnahmen andererseits unterschieden.

Entscheidend für die Auswahl der angemessenen und optimalen Risikosteuerungsmaßnahmen ist, dass sie im Einklang mit der Gesamtrisikostategie beziehungsweise mit der risikospezifischen Risikopräferenz getroffen wird. Ziel ist die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken sowie die Reduktion und der Transfer von nicht vermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß. Die gewählte Maßnahme wird vom Risikoverantwortlichen in Abstimmung mit der URCF umgesetzt und verantwortet.

B.3.7.4 Risikoüberwachung

Die Risikoüberwachung erfolgt zum einen dezentral durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen und zum anderen zentral im Hinblick auf das Gesamtrisikoprofil durch die URCF. Institutionalisiert wird die Risikoüberwachung insbesondere durch die halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen, an denen unter anderem die jeweiligen Risikoverantwortlichen und Mitarbeiter aus der URCF teilnehmen.

Sofern wichtige Risiken über einen längeren Zeitraum bestehen und diese sinnvoll messbar sind, werden zu deren Überwachung Schlüssel-Risiko-Indikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) mit entsprechenden Limiten definiert, in der Regel monatlich gemessen und als Teil des monatlichen Risikomanagement-Berichtes an die Geschäftsleitung berichtet. Die URCF macht Vorschläge zur Festlegung der Limite.

Unter KRIs verstehen wir auf Dauer eingerichtete Indikatoren, anhand derer abgeschätzt werden kann, wie die Tendenz zum Eintritt des relevanten Risikos verläuft, das heißt, ob der Eintritt mehr oder weniger wahrscheinlich wird. Es handelt sich dabei teilweise um Frühindikatoren.

Ein KRI ist beispielsweise die quartalsweise ermittelte Solvency-II-Bedeckungsquote.

Bei der Überschreitung von Schwellenwerten beauftragt die URCF bei Bedarf eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen. Diese Analyse wird einschließlich Handlungsempfehlungen in der relevanten Ressort-Risikomanagement-Sitzung vorgelegt und an das RCK berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen.

B.3.7.5 Loss Event Management

Das Loss Event Management dient in erster Linie dazu, einen Schaden zu vermindern und ähnliche Schäden zu vermeiden. Insoweit unterstützt es die Verantwortlichen auch bei der Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken. Direkte und indirekte Schadenereignisse mit Schadenhöhe von mindestens 1 TEUR werden unabhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, umgehend durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schadenfall verursacht wurde, an den zuständigen Mitarbeiter in der URCF gemeldet. Sie werden hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. Schadensereignisse werden abhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich das Loss Event verursacht wurde, an die URCF gemeldet. Sie fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. In Abhängigkeit von der Höhe des Schadens erfolgt eine Eskalation an die Führungskraft oder den Ressortvorstand, eventuell zusätzlich an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat.

B.3.7.6 ORSA-Prozess 2018

§ 28 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen dazu, mindestens jährlich oder anlassbezogen bei Bedarf im Rahmen des qualitativen Risikomanagements (Säule 2) ein sogenanntes Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene und unternehmensindividuelle Beurteilung der Risiko- und Solvabilitäts-situation. Das ORSA ist explizit kein durch die Versicherungsaufsicht vorgegebenes Standard-instrumentarium, sondern ein speziell auf jeden einzelnen Versicherer ausgerichteter und selbst entwickelter Prozess.

Die besondere Herausforderung des ORSA liegt darin, den Risikokapitalbedarf ganzheitlich und unternehmensweit einheitlich und vollständig zu bewerten und damit den Zusammenhang herzustellen zwischen angestrebtem Sicherheitsniveau, spezifischem Risikoprofil und Risikotoleranzschwellen sowie der Geschäftsstrategie und deren Zeithorizont.

Das ORSA stellt einen wesentlichen Bestandteil der Governance-Anforderungen von Solvency II dar.

Primäres Ziel des ORSA ist es, die Prozesse zur unternehmerischen Steuerung gemäß der spezifischen Risikosituation des Unternehmens auszurichten. Der ORSA-Bericht ermöglicht darüber hinaus der Aufsichtsbehörde einen tiefen Einblick in die Risiko- und Kapitalsituation des Unternehmens.

Die Viridium Gruppe versteht das ORSA als die Gesamtheit der Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung ihres aktuellen und künftigen

Risikoprofils und der Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Das ORSA ist somit ein integraler Bestandteil des strategischen Rahmens und des Risikomanagementsystems der Viridium Gruppe.

Die folgenden Ziele und Aktivitäten deckt die Viridium Gruppe mit der Durchführung des ORSA ab:

- Integration des ORSA in den geschäfts- und risikostrategischen Planungsprozess,
- Definition konkreter Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen,
- Ableitung konkreter Maßnahmen zur Steuerung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung,
- Analyse und Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Eigenmittelausstattung vor der Finalisierung strategischer Entscheidungen,
- Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in Krisensituationen,
- Sicherstellung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und ökonomischer Kapitalanforderungen gemäß Planungshorizont,
- Verknüpfung der ORSA-Ergebnisse mit der Unternehmenssteuerung und
- Integration der ORSA-Berichterstattung in die Kommunikations- und Berichtswege.

Der ORSA-Prozess ist in das Governance-System der Viridium Gruppe eingebettet und wird entsprechend den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt. Das Governance-System der Viridium Gruppe folgt den geltenden regulatorischen Anforderungen und setzt diese gemäß den unternehmensinternen Richtlinien um. Maßgeblich für das ORSA der HLE ist die interne ORSA-Richtlinie.

Die Ausgestaltung und die Durchführung des ORSA der Einzelgesellschaften der VG werden durch die jeweilige Geschäftsleitung verantwortet. Die Verantwortung für das Gruppen-ORSA obliegt der Geschäftsleitung der VG.

Die Geschäftsleitung hat demnach folgende Aufgaben:

- Genehmigung und Verabschiedung der Annahmen, Verfahren und Methoden zur Durchführung und Berechnung des ORSA;
- Reflexion und Genehmigung des Umfangs der Angemessenheit der Standardformel für das eigene Risikoprofil, inklusive Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB);
- Genehmigung der unternehmensindividuellen Sensitivitäts-, Stress- und Szenarioanalysen;
- Überprüfung, Hinterfragung, Genehmigung und Freigabe der im ORSA Bericht dargestellten Ergebnisse;
- Berücksichtigung der Ergebnisse des ORSA bei den unternehmerischen Entscheidungen;
- Festlegung der mittel- und kurzfristigen Kapitalplanung als Ergebnis des ORSA unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- Festlegung von Maßnahmen bei Eintreten bestimmter adverser Ereignisse; dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Kapitalausstattung unter unerwarteten widrigen Umständen.

Der ORSA-Prozess wird als integrativer Prozess im Gesamtunternehmen vollzogen. Angefangen von der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie über die Risikoinventur bis hin zur Geschäftsplanung und der abschließenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung werden alle notwendigen Schritte und Aufgaben im weiteren Sinne als ORSA-Prozess verstanden. Dabei sind neben der Geschäftsleitung auch das Qualitative Risikomanagement, das Quantitative Risikomanagement, die Investmentabteilung, die Compliance-Funktion, die VMF sowie die Finanzabteilung involviert. Das qualitative Risikomanagement und das quantitative Risikomanagement stellen im ORSA-Prozess die wesentlichsten Bereiche dar.

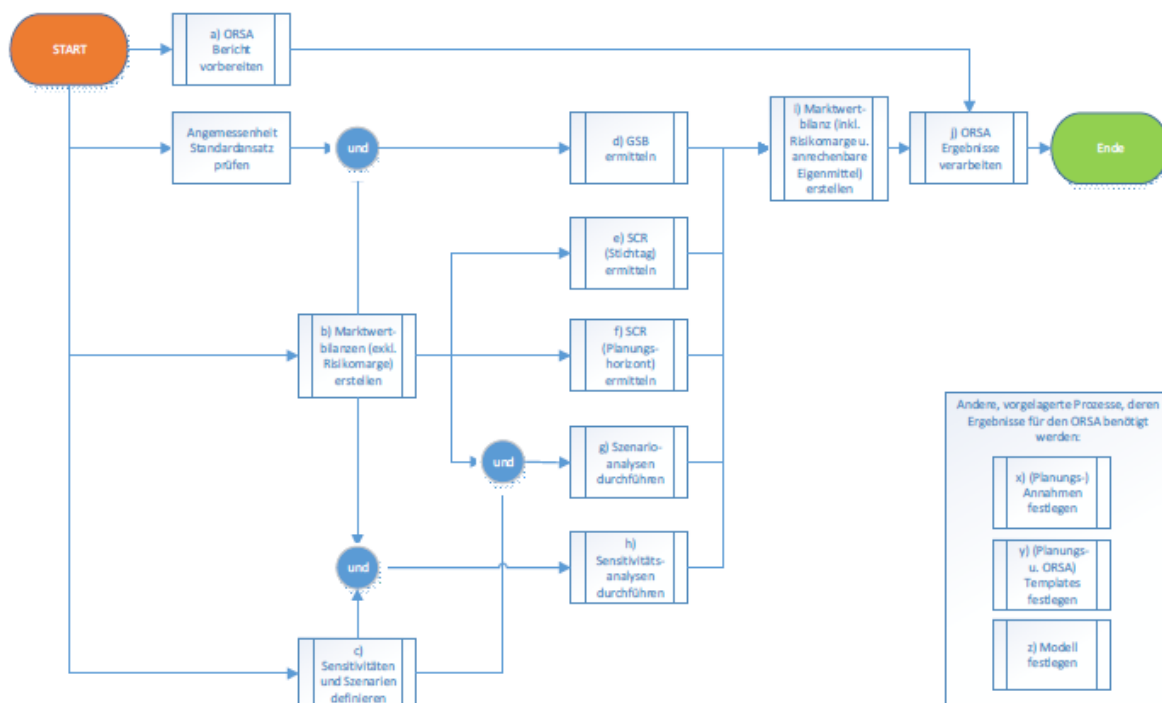
Dem Qualitativen Risikomanagement obliegt im ORSA-Prozess insbesondere

- die Durchführungsverantwortung des ORSA insgesamt (inklusive Terminplanung, Vorgabe Berichtsstruktur, Durchführungsdokumentation);
- die Durchführungsverantwortung der Aktivität Festlegung unternehmensindividueller Sensitivitäten und Szenarien (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation);
- die Durchführungsverantwortung der Überprüfung Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation);
- das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht;
- die Überwachung des Gesamtrisikoprofils und die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Geschäftsleitung;
- der fachliche Input (SCR- und GSB-Berechnung).

Dem Quantitativen Risikomanagement obliegt im ORSA-Prozess insbesondere

- die Durchführungs- und Inhaltsverantwortung für sämtliche Berechnungen zum Stichtag und für den Planungszeitraum (SCR, GSB, Sensitivitäten, unternehmensindividuelle Stresse und Szenarien);
- die Erstellung der mit den Berechnungen verbundenen Durchführungs-dokumentationen;
- das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht;
- der fachliche Input (unternehmensindividuelle Sensitivitäten und Szenarien, Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Die folgende Darstellung illustriert den ORSA-Gesamtprozess:



Für die einzelnen Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe wird jeweils ein gesellschaftsindividueller ORSA-Bericht erstellt. Im Anschluss daran wird auf Ebene der Viridium Group GmbH & Co. KG ein Gruppen-ORSA-Bericht verfasst, der die Inhalte der ORSA-Berichte der Einzelgesellschaften konsolidiert und spezielle Gruppenaspekte thematisiert. Abgesehen von diesen Gruppenaspekten beinhaltet der ORSA-Bericht der Gruppe ebenfalls die Risiken der anderen relevanten verbundenen Nichtversicherungsunternehmen, zum Beispiel der Heidelberger Leben Service Management GmbH.

Als weiterer Punkt im Rahmen der Integration der Risiko- und Unternehmenssteuerung ist die Einbeziehung des Kapitalmanagements bis in die entsprechenden Prozesse hinein zu nennen. Dies beinhaltet unter anderem die Finanzierung der Unternehmensziele sowie die Steuerung der Solvenz- und Eigenmittel, die infolge des eingegangenen Risikos vorzuhalten sind. Bisher

bestand die Steuerung des Kapitalmanagements primär auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen. Strategisch wird die Kapitalallokation zunehmend auf Gruppenebene betrachtet werden.

Neben diesen eher strategisch geprägten Zielen betrachtet das ORSA auch das ökonomische und aufsichtsrechtliche Kapital. Da beide gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise quantifiziert werden oder es in der ganzheitlichen Betrachtung auch nicht quantifizierbare Aspekte geben kann, können sich diese Betrachtungen grundsätzlich unterscheiden.

Das ORSA wird regulär einmal jährlich zum Stichtag des Halbjahresabschlusses durchgeführt. Daneben findet ein Ad-hoc-ORSA statt, wenn sich das Risikoprofil des betrachteten Unternehmens wesentlich ändert. Die auslösenden Sachverhalte werden jährlich überprüft.

Die ORSA-Richtlinie ist einheitlich für die gesamte Viridium Gruppe gestaltet und gilt damit für die ORSA-Prozesse der Einzelunternehmen und für das für den Gruppen-ORSA zuständige Unternehmen. Die ORSA-Richtlinie wird im Nachgang des ORSA-Prozesses 2018 überprüft, gegebenenfalls auf Basis der gewonnenen Erfahrungen aktualisiert und durch die Geschäftsleitung mit interner Bekanntgabe in Kraft gesetzt werden.

Das ORSA 2018 hat planmäßig auf Ergebnisse anderer im Unternehmen laufender Prozesse zurückgegriffen. Dazu gehörten der laufende Risikomanagementprozess mit Risikoinventuren und -berichten, die Unternehmens- und Finanzplanung sowie die sonstigen zu erstellenden Berichte, etwa der Geschäftsbericht, der Aktuarbericht und das narrative Solvency-II-Reporting. Darüber hinaus wurde der ORSA-Prozess eng mit der Unternehmens- und Finanzplanung verzahnt.

Der letzte ORSA für die Einzelgesellschaften und die Gruppe erfolgte planmäßig im Zeitraum Mai bis Dezember 2018, basierend auf den Basisberechnungen zum Stichtag 30.06.2018 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2019 bis 2023.

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird mithilfe der Standardformel berechnet. Die Standardformel wurde im Rahmen des ORSA 2018 auf ihre Angemessenheit für die Gesellschaft überprüft.

Die Versicherungsunternehmen sowie die Gruppen sind aufgefordert, die der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auf Angemessenheit für das eigene Risikoprofil zu überprüfen. Diese Prüfung haben wir vorgenommen – das Ergebnis der Untersuchung mündet schließlich in einen Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Mindestens wird eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, mit dem das Risikoprofil des Unternehmens von der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen abweicht, gefordert. Bei den Unternehmen der VG münden die Abweichungen von der Standardformel in den GSB, sodass eine Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils von der Standardformel vorgenommen wird. Insgesamt ist die Kapitalanforderung gemäß GSB niedriger als die des SCR, sodass die Risikobewertung gemäß SCR gegenüber der internen Bewertung gemäß GSB als konservativ anzusehen ist. Insbesondere sehen wir durch die Standardformel die Bewertung der folgenden Risiken als nicht angemessen für unser Risikoprofil an:

■ Langlebigkeit

Basierend auf dem EIOPA-Vorschlag vom 28.02.2018¹ wurde erstmalig im ORSA 2018 die Anpassung des Level-Stresses in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Alter des Bestands und der Restlaufzeit bis zur Fälligkeit der Verträge ermittelt.² Auf Basis eines Durchschnittsalters von 46,0 und einer durchschnittlichen Restlaufzeit des HLE-Bestands von 22,3 Jahren ergibt sich daraus ein Level-Stress von 15 %.

■ Stornorisiko

Nach internen Untersuchungen zum Stornoverhalten wird für die HLE zur Bemessung des Stornorisikos die Annahme eines Massenstornos von 20 % des Bestandes als angemessen erachtet. Das Massenstornorisiko von 40 % im Rahmen der Standardformel stufen wir als zu konservativ ein.

■ Kostenrisiko

Die Standardformel gibt zur Bemessung des Kostenrisikos einen sofortigen Kostenanstieg um 10 % und einen Anstieg der Inflation um einen Prozentpunkt vor. Die HLE hat mit der VKG einen Servicevertrag geschlossen, der eine Inflationsanpassung der Gebühren vorsieht. Im Falle eines sofortigen Kostenanstiegs um 10 % bleiben die Gebühren unbeeinflusst. Im GSB ist deshalb der Schock der Inflation zu betrachten, nicht jedoch die Erhöhung der Kosten um 10 % zu Beginn. Daher stufen wir den Kostenstress der Standardformel als zu konservativ ein.

■ Anleihen

Teilweise sind bestimmte Anleihen (insbesondere EWR-Staatsanleihen) im Standardmodell nicht mit Risikokapital zu unterlegen. Innerhalb der Berechnungen zum GSB werden diese Anleihen jedoch sowohl im Spread- als auch im Marktkonzentrationsrisiko gemäß der jeweiligen SCR-Methodik für Nicht-EU-Staatsanleihen berücksichtigt, da wir deren Nichtberücksichtigung in der Standardformel als nicht risikogerecht erachten. Das Spreadrisiko beinhaltet das Risiko eines Marktwertrückgangs von Anleihen und Darlehen im Wesentlichen aufgrund einer Ausweitung in den Credit-Spreads. Das Marktkonzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Zum ORSA-Prozess 2018 haben wir eine Durchführungsdokumentation erstellt, die für jede wesentliche Aktivität insbesondere die eingehenden und ausgehenden Informationen festhält,

1 EIOPA second set of advice to the European Commission on specific items in the Solvency II Delegated Regulation

2 Die in den vorherigen ORSA-Prozessen zur Ableitung des GSB angewendete Anpassung des Trends F2 um +0,75 % wird weiterhin als Sensitivität im ORSA 2018 untersucht.

ebenso die durchgeführten Verrichtungen, getroffenen Annahmen und Beurteilungen sowie die Beteiligten.

B.3.7.7 Berichterstattung

Die interne Risikoberichterstattung umfasst Folgendes:

- die internen ORSA-Berichte (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit dem ORSA-Berichten an die Aufsicht sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B.3.7.2).
- Berichterstattung durch den Risikoverantwortlichen
 - Der Risikoverantwortliche unterrichtet die URCF im Rahmen regelmäßiger Gespräche und in den halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen über risikorelevante Informationen (insbesondere Risikoänderungen / -identifikationen).
 - Der Risikoverantwortliche wendet sich bei der Identifikation potenziell wesentlicher Risiken ad hoc direkt an die für die URCF verantwortliche Person.
- Berichterstattung durch die URCF
 - Die URCF wertet die ressortbezogenen Risiken halbjährlich aus und berichtet diese innerhalb der Ressort-Risikomanagement-Sitzungen.
 - Daraufhin konsolidiert die URCF die Risiken und erstattet halbjährlich Bericht an die Geschäftsleitung und das Risiko- & Compliance-Komitee.
 - Bei signifikanten Veränderungen der Risikosituation sowie bei besonderen Schadenfällen soll eine sofortige Berichterstattung an die verantwortliche Person für die URCF sowie an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand soll dann die nötigen Maßnahmen in die Wege leiten.
 - Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung zu KRIs sowie zu den wesentlichen spezifischen Risiken mit einer Bewertung größer oder gleich 18 im Rahmen der Vorstandssitzung.
 - Auf Grundlage für die nach § 317 Abs. 2 HGB erforderliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, berichtet der Inhaber URCF in enger Abstimmung mit dem CRO und dem CFO-Ressort über die Risiken.
- Vierteljährliche Berichterstattung nach Solvency II durch den Leiter Aktuariat. Die Solvency-II-Bedeckungsquoten werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen des halbjährlichen RCK diskutiert.
- Berichterstattung des CRO:
 - Basierend auf den Ergebnissen aus dem Risiko- & Compliance-Komitee sowie der monatlichen Berichterstattung zu KRIs und zu den wesentlichen Risiken im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet der CRO vierteljährlich an das Audit, Risk & Compliance Committee.

Die externe Risikoberichterstattung an die Aufsichtsbehörde umfasst

- die ORSA-Berichte an die Aufsichtsbehörde (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit dem ORSA-Berichten an die Geschäftsleitung sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B.3.7.2),
- die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Aufsichtsbehörde (RSR) und
- die unterjährigen und jährlichen Quantitative Reporting Templates (QRT) (insbesondere mit SCR-Bezug). Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B.3.7.2).

Die externe Risikoberichterstattung an die Öffentlichkeit umfasst

- die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Öffentlichkeit (SFCR);
- die jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug), die im Anhang des SFCR zu veröffentlichen sind; der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B.3.7.2);
- den Risikobericht als Teil des Lageberichts im HGB-Geschäftsbericht.

B.3.7.8 Notfallplanung

Die Geschäftsleitung hat ein sogenanntes Business Continuity Management installiert. Für den Eintritt eines Notfalls oder einer Krise stehen Notfallpläne bereit, die zum Beispiel die Alarmierungskette, Notfallszenarien und Checklisten enthalten. Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Krisenfall sicherzustellen, verfügen alle wichtigen Bereiche und Abteilungen über eigene Business-Continuity-Pläne mit allen notwendigen Informationen.

Die Notfallpläne werden einmal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst. Evakuierungsübungen, Brandschutz- und andere Notfallübungen werden regelmäßig durchgeführt. Darüber hinaus wird ein im Notfallplan benanntes Schlüsselpersonal umfangreich geschult (etwa Erste-Hilfe-Training oder Brandschutzübung). Die Verantwortung liegt beim Business Continuity Coordinator.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Allgemeines zum Aufbau des Internen Kontrollsystems

B.4.1.1 Definition IKS

Im engeren Sinne umfasst ein Internes Kontrollsystem (IKS) alle Risiken und alle zugehörigen Kontrollen sowie alle Strukturelemente, die zum Management dieser Risiken und Kontrollen in einem Unternehmen tatsächlich existieren.

In einem weiteren Sinne zählt zu einem IKS insbesondere auch die Abbildung dieser betrieblichen Realität in einem Modell mit dem Ziel, diese Realität besser zu verstehen, zu bewerten

und bedarfsweise zu verbessern, etwa modellierte Aufbau- und Ablauforganisation, modellierte Risiken, Kontrollen, Berichte oder Risikomanagementsysteme. Im Folgenden erläutern wir die Struktur unseres Modells.

B.4.1.2 Modellierung des IKS

Das Modell des IKS aller Unternehmen der Viridium Gruppe (VG) wird durch die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) zentral geregelt.

Unser Modell bildet naturgemäß nicht die komplette betriebliche Realität ab; das heißt, es gibt – abhängig von der Wesentlichkeit – einen formal im Prozess- und Risikomanagementsystem modellierten Teil des IKS, einen auf Arbeitsanweisungsebene modellierten Teil des IKS und einen weiteren Teil, der nicht formal ausmodelliert ist. Die Überwachung des IKS erfolgt dabei abgestuft nach Bedeutung; das heißt, die Risiken werden – dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend – abhängig von Art, Umfang und Komplexität unterschiedlich intensiv betrachtet.

Maßgeblich für eine Entscheidung für oder gegen Modellierung ist die Bedeutung der jeweiligen Risiken und Kontrollen unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten („Risk-based-approach“); das heißt, je bedeutsamer ein Objekt (Prozess, Projekte, Risiko, Kontrolle, Maßnahme), desto formaler die Administration, desto detaillierter die Dokumentation, desto engmaschiger und intensiver die Überwachung, desto höher die Eskalation. Wir legen großen Wert darauf, unsere Ressourcen auf das Wesentliche zu fokussieren und der breiten Masse weniger wesentlicher Objekte durch querschnittliche Instrumente zu begegnen (zum Beispiel COSO-Schwerpunkte).

Ausgangspunkt unseres IKS-Modells sind zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Projekte der Gruppe unter Berücksichtigung der Einzelunternehmen sowie zum anderen die Kontrollschwerpunkte des COSO-Modells. Das COSO – Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – ist eine Organisation, die dazu beiträgt, die durch ethisches Handeln, wirksame interne Kontrollen und gute Unternehmensführung qualitativ zu verbessern. Die COSO-Schwerpunkte sind eine Liste von Aspekten, die in einer guten Unternehmensführung erwartet werden. Bezogen auf die Ablauforganisation werden alle relevanten Prozesse der Viridium Gruppe identifiziert und dokumentiert. Zu allen relevanten Prozessen werden die zugehörigen relevanten Risiken identifiziert und dokumentiert. Zu den identifizierten Risiken wiederum werden die relevanten Kontrollen und/oder Maßnahmen identifiziert und dokumentiert.

Risiken werden einer regelmäßigen Inventur und Überprüfung zugeführt; hierzu dient ein mehrstufiges Verfahren, in dem die Gremien Risiken abhängig von deren Größe erörtern (Ressort-Risikositzungen, Projekt-Portfolio-Steuerkreis, Risiko- & Compliance-Komitee, Audit, Risk & Compliance Committee).

Die zu den COSO-Schwerpunkten und den identifizierten (Prozess-)Risiken referenzierten Kontrollen unterliegen grundsätzlich einem jährlichen Überwachungsprozess (Risiko-Kontroll-Assessment – RKA, Entity-Level-Kontroll-Assessment – ELKA). In diesem werden die Kontrollen hinsichtlich Ausgestaltung und Effektivität beurteilt und die Resultate dieser Betrachtung anschließend an das Management berichtet. Die Verantwortung für die Durchführung des RKA und des ELKA liegt beim Fachbereich, die Koordination übernimmt die URCF.

Der auf Projektrisiken fokussierte Anteil des IKS hat zwei wesentliche Facetten:

- Meta-Ebene: Es bestehen standardisierte Prozesse des Risikomanagements, deren wesentliche Funktion unter anderem die Kontrolle von Projektrisiken ist. Diese Prozesse werden im jährlichen prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Assessment mit betrachtet; hierbei werden also die Eignung und das Design der funktionalen Ebene beurteilt.
- Einzelobjekt-Ebene: Spezifische Risiken der Einzelprojekte werden – wie alle anderen operationellen Risiken auch – in den Risikomanagementprozessen der VG mit abgedeckt, sind aber aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters nahezu ausschließlich durch einmalige Maßnahmen und nicht durch wiederkehrende Kontrollen abgedeckt

Aus dem Geschäftsmodell heraus kann sich beim Erwerb eines weiteren Unternehmens mitunter die zeitweilige Existenz mehrerer paralleler IKS-Strukturen ergeben; Ziel ist jedoch stets die zeitnahe Zusammenführung der Systeme.

Ausgliederungen wesentlicher Tätigkeiten sind ebenfalls durch das IKS zu überwachen. Risiken aus Ausgliederungen werden, wie alle anderen Risiken auch, den zentralen, vorstehend beschriebenen Risikomanagementprozessen der VG zugeführt.

B.4.2 Aufbau des internen Kontrollsystems

Das IKS der VG betrachtet die folgenden Objekttypen:

- (Operationelles) Risiko (gegebenenfalls referenziert auf 6,7),
- COSO-Schwerpunkt,
- Schadenereignis,
- Kontrolle (sofern bezogen auf 1,2),
- Maßnahme (sofern bezogen auf 1,2,3,4),
- Prozess,
- Projekt,
- Element der Aufbauorganisation (etwa Person oder rechtliche Einheit).

Die Ausprägungen dieser Objekttypen werden auf ihren jeweiligen Administrationsbedarf hin untersucht. Sofern ein ökonomisches Interesse oder rechtliches Erfordernis zur formalen Administration besteht, wird das Objekt in unser IKS-Modell überführt und geregelten Überwachungsprozessen unterworfen. Für die Administration des IKS-Modells nutzen wir ein markt-führendes Prozessmanagement- und IKS/Risikomanagement-System.

In der Realität stehen diese Objekttypen beziehungsweise deren Ausprägungen in mitunter komplexen, wechselseitig abhängigen Bezügen zueinander. Um diese Realität im Modell abzubilden, werden die Objekte des Modells ebenfalls zueinander in Bezug gesetzt. Hierbei müssen jedoch Einschränkungen getroffen werden, um die Modellkomplexität zu reduzieren. Zu diesem Zweck haben wir die in unserem Modell erlaubten Beziehungen zwischen den

Objekten beschränkt, um dessen Administrierbarkeit sicherzustellen. Zuordnung, Referenzierung und Management der modellierten Objekttypen sind zentral geregelt, sodass aus dem Modell heraus eine sinnvolle Berichterstattung über das IKS möglich ist.

Bestimmte Risiken werden nicht in diesem System, sondern in der separat gehaltenen KRI-Systematik überwacht (Key Risk Indicator).

Neben den vorgenannten Objekttypen und ihren Ausprägungen besteht das IKS der VG aus den folgenden Strukturelementen:

B.4.2.1 Risikomanagementbezogene Gremien

Die administrationsbedürftigen Ausprägungen der vorgenannten Objekttypen werden einer hierarchischen Gremienstruktur zugeführt und dort diskutiert. Hierbei erfolgt von Stufe zu Stufe eine jeweils verdichtete Darstellung. Die Gremien tagen regelmäßig. Teilnehmer sind:

- Ressort-Risikositzung (Ressortvorstand, F1-Führungskräfte des Ressorts, URCF, CRO), halbjährlich;
- Risiko-Compliance-Komitee (Gesamtgeschäftsleitung HLE, Leiter Recht, Compliance-Funktion, URCF, VMF, Verantwortliche Aktuare, Leiter Innenrevision), halbjährlich;
- Audit, Risk & Compliance Committee (Aufsichtsratsmitglieder der HLE, Gesamtgeschäftsleitung HLE, Leiter Recht, Leiter Innenrevision), vierteljährlich.

B.4.2.2 Prozess „Schadensfallmanagement“

Dieser Prozess dient der Erfassung identifizierter eingetretener Schadenereignisse und der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um das erneute Eintreten gleichartiger Schadenereignisse zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen zu mindern. Schadenereignisse werden in einer Datenbank erfasst und an das Risiko- und Compliance-Komitee berichtet.

B.4.2.3 Prozess „Management (operationelle) Risiken“

Dieser Prozess dient der Identifikation, Analyse, Bewertung und dem Reporting von Risiken sowie der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenhöhe zu vermindern.

B.4.2.4 Prozess „Kontrollen überprüfen“

Dieser Prozess dient der regelmäßigen Überprüfung der identifizierten Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Effektivität. Der Prozess ist zweifach ausgeprägt: zum einen für die auf operationelle Risiken bezogenen Kontrollen (Risk-Kontroll-Assessment, RKA), zum anderen für die unternehmensübergreifenden, auf COSO-Schwerpunkte bezogenen Kontrollen (Entity-Level-Kontrollen-Assessment, ELKA).

B.4.2.5 Prozess „Richtlinien überwachen“

Dieser Prozess dient der turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Richtlinien der VG.

B.4.2.6 Prozess „Management von Risikoindikatoren“

Die VG hat für verschiedene Risiken Key-Risk-Indikatoren (Key Risk Indicators, KRI) festgelegt. Diese sind als Kontrollen anzusehen. Zu diesen Indikatoren sind jeweils Bewertungsstufen mit entsprechend zugeordnetem Ampelstatus (Rot–Gelb–Grün) festgelegt. Die Werte der Indikatoren werden monatlich von den zuständigen Fachbereichen an die URCF gemeldet, dort zentral administriert und an das Management berichtet.

B.4.2.7 Prozess „Risikomanagementrelevante) Maßnahmen überwachen“

Dieser Prozess dient der Nachverfolgung der auf Risiken, Schadenereignisse oder Kontrollen bezogenen Maßnahmen.

B.4.3 Verantwortung im Kontext des IKS

Unser IKS folgt dem „Three Lines of Defence Model“, einem etablierten Standard zur grundsätzlichen Gliederung eines IKS.

- Prozesse, Risiken oder Kontrollen werden vom Fachbereich (erste Verteidigungslinie) verantwortet und bewertet.
- Die URCF und die Compliance-Funktion (zweite Verteidigungslinie) erstellen und betreiben Strukturen (Regeln, Prozesse, Methoden) zur Administration (Erfassung, Bewertung, Reporting) von Prozessen, Risiken oder Kontrollen und hinterfragen die durch den Fachbereich getroffenen Bewertungen.
- Die Interne Revision (dritte Verteidigungslinie) wiederum bewertet die Eignung der IKS-Strukturen und hinterfragt ebenfalls die getroffenen Bewertungen der Fachbereiche.

B.4.4 Umsetzung der Compliance-Funktion

Details zur Aufbauorganisation und zu den Aufgaben der Compliance-Funktion können Kapitel B.1.1 entnommen werden. Sie ist mit einer Person ausgestattet, die folgerichtig auch Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion ist. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat sie, soweit für die Aufgabenerledigung notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich etwaiger vorliegender Tonbandaufzeichnungen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B.5 Funktion der Internen Revision

B.5.1 Aufbauorganisation der Internen Revision

Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit einer Internen Revision obliegt der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn den einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der Viridium Gruppe (VG) unterstehen.

Eine vollständige Ausgliederung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter (aufsichtsrechtlich) festgelegten Voraussetzungen möglich, sofern die Konzernrevision der Geschäftsleitung des Mutterunternehmens unterstellt ist und sich der Sitz des Mutterunternehmens innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Dies wird für die Viridium Gruppe mit der Ausgliederung der Revisionsfunktion auf die oberste Holdinggesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG praktiziert. Für die Viridium Gruppe (VG) ist seit dem 10.07.2014 eine Gruppenrevisionsfunktion eingerichtet, die der Viridium Group GmbH & Co. KG angehört.

Die Interne Revision der VG übt ihre Aufgaben auf Grundlage entsprechender Auslagerungsverträge grundsätzlich für alle Gesellschaften der Gruppe aus. So wird sichergestellt, dass die Gruppenrevision für alle Einzelgesellschaften tätig wird und unnötiger Koordinationsaufwand entfällt. Alle hinzukommenden relevanten Einzelgesellschaften vereinbaren die Auslagerungsverträge sukzessive nach Integration in die Gruppe. Die Geschäftsleitung der Einzelgesellschaft hat im Fall einer vollständigen Ausgliederung einen Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision (Revisionsbeauftragten) zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision gewährleisten muss. Als Revisionsbeauftragter der auslagernden Unternehmen wurde jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung benannt.

Neu zu integrierende Lebensversicherungsbestände können gegebenenfalls für eine Übergangszeit abweichenden Regelungen unterliegen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu verletzen.

Die Revision ist direkt dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Viridium Group GmbH & Co. KG unterstellt. Der Revisionsleiter ist hierarchisch der Ebene angegliedert, die der Unternehmensleitung auf Gruppenebene folgt (F1-Ebene). Ihm steht entsprechend der Planung beziehungsweise Risikolage eine ausreichende Anzahl qualifizierter, fest angestellter Revisoren zur Verfügung. Für den Bereichsleiter Revision und die Revisoren werden Stellenbeschreibungen gefertigt, die die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung festlegen und gewährleisten, dass die Vorgaben der Fit & Proper-Kriterien beziehungsweise der gleichlautenden Richtlinie der Viridium Gruppe erfüllt werden. Die Interne Revision bestand im Berichtsjahr 2018 aus dem Bereichsleiter Interne Revision sowie drei Planstellen für Revisoren. Zwei Planstellen waren im Berichtszeitraum dauerhaft besetzt.

B.5.2 Ablauforganisation der Internen Revision

Basis der Revisionstätigkeit ist die von den jeweiligen zuständigen Geschäftsleitungen verabschiedete Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) für die Viridium Gruppe vom 27.05.2014, die zuletzt am 27.11.2018 aktualisiert wurde. Diese Revisionsrichtlinie ist auf die Anforderungen der Banken- und Versicherungsaufsicht ausgerichtet, da eine KWG-regulierte Gesellschaft, die Skandia Portfolio Management GmbH (SPM), zur Viridium Gruppe gehört.

Die verschiedenen Arbeitsabläufe der Internen Revision zur Durchführung der jährlichen Revisionsplanung mit Erstellung des Revisionsprogrammes für die nächsten fünf Jahre, zur Prüfungsdurchführung, Berichterstellung, Kommunikation und zur Nachverfolgung sind neben der Richtlinie Revision in einer Arbeitsanweisung für die Interne Revision (Revisionshandbuch) konkretisiert.

Die Richtlinie Revision und die zugehörige Arbeitsanweisung werden jährlich im Rahmen eines formalen, gruppenweiten Prozesses auf Aktualität geprüft, angepasst und in Kraft gesetzt.

Die Dokumente sind für jeden Beschäftigten zugänglich im Intranet verfügbar. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen der Viridium Gruppe, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen im Konzern sicherzustellen.

Die bislang letzte Aktualisierung der Richtlinie Revision sowie des Revisionshandbuches beinhaltete redaktionelle Anpassungen (Aktualisierung der Bezüge zu Gesetzen und aufsichtlichen Vorgaben sowie Standards), Konkretisierungen bezogen auf den Austausch mit den Schlüsselfunktionen (Protokollierung, Bereitstellung von Berichten) und Anpassungen der Prozesse (Verteilung Planung inklusive Update an F1, Berichtsvorstellung im Entwurf in der Vorstandssitzung).

B.5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung berufsständischer Standards

Die Beschäftigten der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder Schlüsselaufgaben gemäß Solvency II wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen.

Bei Beratungsleistungen achten wir darauf, dass keine Vorgaben mit Eingriffen in das operative Geschäft erfolgen.

Die Richtlinie Revision, die Arbeitsanweisung und das gesamte Handeln der Revisoren richtet sich an den berufsständischen Standards der Revisoren aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Derartige Widersprüche konnten im Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Einhaltung des Ehrenkodex gemäß der internationalen Standards für Revisoren wird bestätigt.

Die Interne Revision der Viridium Gruppe hat sich im Jahr 2018 einem externen Quality Assessment unterzogen und dessen Anforderungen mit über 95 % erfüllt.

B.5.4 Informationsaustausch zwischen Schlüsselfunktionen

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion (VMF) nimmt innerhalb der Unternehmen der Viridium Gruppe ihre Aufgaben im Ressort des CRO wahr, dem sie direkt unterstellt ist. Nach dem Modell der drei Verteidigungslinien ist die VMF Teil der zweiten Verteidigungslinie und hat unter anderem die Aufgabe, der Geschäftsleitung aus dem Blickwinkel von Solvency II beratend zur Seite zu stehen und ad hoc sowie durch ihren regelmäßigen Bericht auf Verbesserungspotenziale im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

unter Solvency II hinzuweisen. Die VMF ist eine Schlüsselfunktion gemäß Solvency II. Die HLE hat diese Funktion an die Gruppen-VMF ausgelagert. Der Auslagerungsbeauftragte der HLE ist der CRO der Gesellschaft.

Aufbauorganisatorisch ist die VMF dem Ressort des CRO zugeordnet und somit nicht in das operative Geschäft eingebunden. Hierdurch kann die VMF ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen. Die Hauptaufgaben der VMF sind in diesem Zusammenhang die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Kontext von Solvency II, die Validierung der dabei verwendeten Methoden, Daten und Annahmen sowie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen. Die Ergebnisse der Analysen der VMF münden in einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung.

Zwischen der VMF und den angrenzenden Bereichen wurde eine klar definierte Aufgabentrennung vereinbart. Diese ist in der Richtlinie der VMF (zuletzt aktualisiert und durch die Geschäftsleitung verabschiedet am 15.01.2019) wie folgt festgehalten:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	Gewährleistung einer angemessenen Validierung	Ergebnisse erstellen und plausibilisieren (Abteilung Reporting)
Methodik / Modellentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbeziehung in Konzeptentwicklung und in die Verabschiedung / Abnahme der Umsetzung ■ Einbeziehung in wesentliche Modelländerungen ■ Überprüfung der Angemessenheit des Modells ■ Verbesserungsvorschläge ■ Einbeziehung in alle Solvency-II-relevanten Änderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verantwortung für die Methodikentwicklung und Modellierung inklusive Sicherstellung der Compliance (Abteilungen Reporting und Modellierung) ■ Wartung und Weiterentwicklung des Modells (Abteilung Modellierung)
Annahmen und Managementregeln	Einbeziehung in die Verabschiedung; Statement zur Freigabe; Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen und Managementregeln	<p>Annahmen:</p> <p>Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Annahmen. Bereitstellen von allen Informationen / Beurteilungen zum Abgleich von Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Bereich Steuerung Leben)</p> <p>Managementregeln:</p> <p>Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Managementregeln (Bereich Steuerung Leben)</p>
Datenqualität		Unterstützung bei der Beurteilung (Abteilung Reporting und Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Pricing / Underwriting	Stellungnahme	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Rückversicherung	Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen	Unterstützung bei der der Kommentierung (Bereich Produkt und Bilanzmathematik und Bereich Steuerung Leben)
ORSA	Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	Erzeugen von Ergebnissen / Durchführung von Analysen (Abteilung Reporting)
Überleitungsrechnung	Analyse der Überleitungsrechnung	Erstellung der Überleitungsrechnung von einem Stichtag auf den nächsten wie regulatorisch gefordert (Rd.Nr. 103 MaGo) (Abteilung Reporting)
Bericht an die Geschäftsleitung (VMF-Bericht)	Erstellung und Präsentation des Berichts	Zulieferung von Informationen (Abteilung Reporting, Abteilung Modellierung, Bereich Steuerung Leben, Bereich Produkt- und Bilanzmathematik zzgl. weitere Bereiche)

Des Weiteren liefert die VMF einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagementprozess des Unternehmens, indem sie stark in die mit der Berichterstattung (Regular Supervisory Report – RSR, SFCR, ORSA) verknüpften Prozesse eingebunden ist und aktuarielle Expertise auch im Rahmen von M&A-Aktivitäten zuliefert. Vor diesem Hintergrund verantwortet der Inhaber der VMF in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen zusätzlich Themen, die aus Sicht der Gesellschaft mit dem Tätigkeitsfeld der VMF in Einklang stehen:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung des SCR	Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken	Erstellung und Plausibilisierung der Ergebnisse (Abteilung Reporting)

B.7 Outsourcing

Ausgliederungspolitik

Die Ausgliederungspolitik der Viridium Gruppe und damit auch der beaufsichtigten Gruppenunternehmen, Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG und Entis Lebensversicherung AG, ist in einer gruppenweit geltenden Richtlinie festgelegt.

Als „Ausgliederung“ werden darin Funktionen, Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens angesehen, die im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit in der Regel selbst erbracht würden. Dies gilt in jedem Falle für Funktionen oder Tätigkeiten, die einen direkten Bezug zum Versicherungsgeschäft aufweisen oder bezüglich des Umfangs, der Dauerhaftigkeit oder der Häufigkeit der Leistungserbringung erheblich sind. Vor Ausgliederungen und danach wiederkehrend jährlich und bei wesentlichen Änderungen einer Ausgliederung ist jeweils eine Risikoanalyse nach der gruppenweit einheitlichen Risikobewertungssystematik durchzuführen.

Eine Ausgliederung im Sinne der Richtlinie wird als „wichtig“ angesehen, wenn die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit für den Betrieb des Versicherungsunternehmens unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Ausgliederungen der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung sowie die Ausgliederung einer der aufsichtsrechtlich erforderlichen Schlüsselfunktionen „Interne Revision“, „Compliance-Funktion“, „Unabhängige Risikokontrollfunktion“ und „Versicherungsmathematische Funktion“. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung oder des Vorstands dürfen allerdings nicht ausgegliedert werden. Bei allen Ausgliederungen, einschließlich gruppeninterner Ausgliederungen sowie Weiterdelegationen, bleibt die Geschäftsleitung letztlich verantwortlich.

Für Ausgliederungen von Funktionen oder Tätigkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens der Viridium Gruppe ist mit dem Vertragspartner ein Ausgliederungsvertrag zu schließen, der dem Unternehmen selbst, seinen Abschlussprüfern sowie der Aufsichtsbehörde den Zugriff auf alle betroffenen Daten ermöglicht. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte für die Räume des Dienstleisters erhält. Für Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat sind die jeweilig geltenden gesetzlichen Einschränkungen zu prüfen.

Die Ausführung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Rahmen einer Ausgliederung ist hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit effektiv zu überwachen. Hierbei sind die mit der Ausgliederung verbundenen externen und internen Risiken zu berücksichtigen. Dienstleister haben zudem eine Notfallplanung vorzuweisen, die im Notfall die Wahrung der Interessen der Viridium Gruppe und ihrer ausgliedernden Unternehmen gewährleistet. Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten ist ferner sicherzustellen, dass eine übermäßige Erhöhung des operationellen Risikos und eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

Für jede ausgegliederte Schlüsselfunktion muss es im ausgliedernden Unternehmen einen fachlich geeigneten und zuverlässigen Ausgliederungsbeauftragten geben, der die Ausgliederung überwacht. Für Ausgliederungsbeauftragte wird grundsätzlich das Prinzip der Funktionstrennung beachtet.

Wichtige interne Ausgliederungen

Alle wichtigen Ausgliederungen der Unternehmen

- Heidelberger Lebensversicherung AG
- Skandia Lebensversicherung AG
- Entis Lebensversicherung AG

der Viridium Gruppe werden intern von den Gesellschaften

- Viridium Group GmbH & Co. KG
Interne Revision, Compliance-Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion sowie Recht und Datenschutzbeauftragter
- Viridium Service Management GmbH
Finanzen (Planung & Controlling, Rechnungswesen), Investment, Produkt- und Bilanzmathematik, Steuerung Lebensversicherung, Treasury, Steuern und IT sowie Geldwäschebeauftragter für die Viridium Gruppe sowie Unterstützungsleistungen für die Viridium Group GmbH & Co. KG und Überwachung externer Dienstleistungen

oder den bestandsverwaltenden Servicegesellschaften

- Heidelberger Leben Service Management GmbH
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Heidelberger Lebensversicherung AG sowie anteilig IT-Betrieb und Überwachung externer IT-Dienstleistungen für die gesamte Viridium Gruppe
- Skandia Versicherung Management & Service GmbH
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Skandia Lebensversicherung AG
- Entis Service Management GmbH
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) sowie Überwachung externer Dienstleistungen für die Entis Lebensversicherung AG

wahrgenommen.

Wichtige externe Ausgliederungen

Wichtige externe Ausgliederungen sind einerseits die Ausgliederung des Portfoliomanagements und der Vermögensanlage in Wertpapieren von der Heidelberger Lebensversicherung AG, der Skandia Lebensversicherung AG und der Entis Lebensversicherung AG an eine der größten Asset-Management-Gesellschaften Deutschlands, die von der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird, sowie andererseits die alle Unternehmen der Viridium Gruppe betreffende Ausgliederung beziehungsweise Sub-Delegation von IT-Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von IT-Infrastruktur und der Rechenzentrumsbetrieb, an ein nach internationalen Standards zertifiziertes Tochterunternehmen eines der größten Systembetreiber in Deutschland sowie an einen im Bereich Unternehmensanwendungen weltweit umsatzstärksten Anbieter von Software und Softwaredienstleistungen in Deutschland.

Entwicklung, Wartung und Support der zentralen Bestandsverwaltungssysteme der Konsolidierungsplattform der Viridium Gruppe sind an einen führenden Anbieter von Standardsoftware für Lebensversicherer und Altvorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Deutschland ausgegliedert.

B.8 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel B.1 bis B.7 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen zum Governance-System der HLE.

C Risikoprofil

Das Geschäftsmodell der VG beinhaltet in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise aufgrund des Fortfalls der Zeichnung von Neugeschäft, geringere Risiken, als es bei aktiven Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Es führt auch zu bestimmten zusätzlichen Risiken, die sich aus Akquisitionen und damit verbundenen Aktivitäten ergeben.

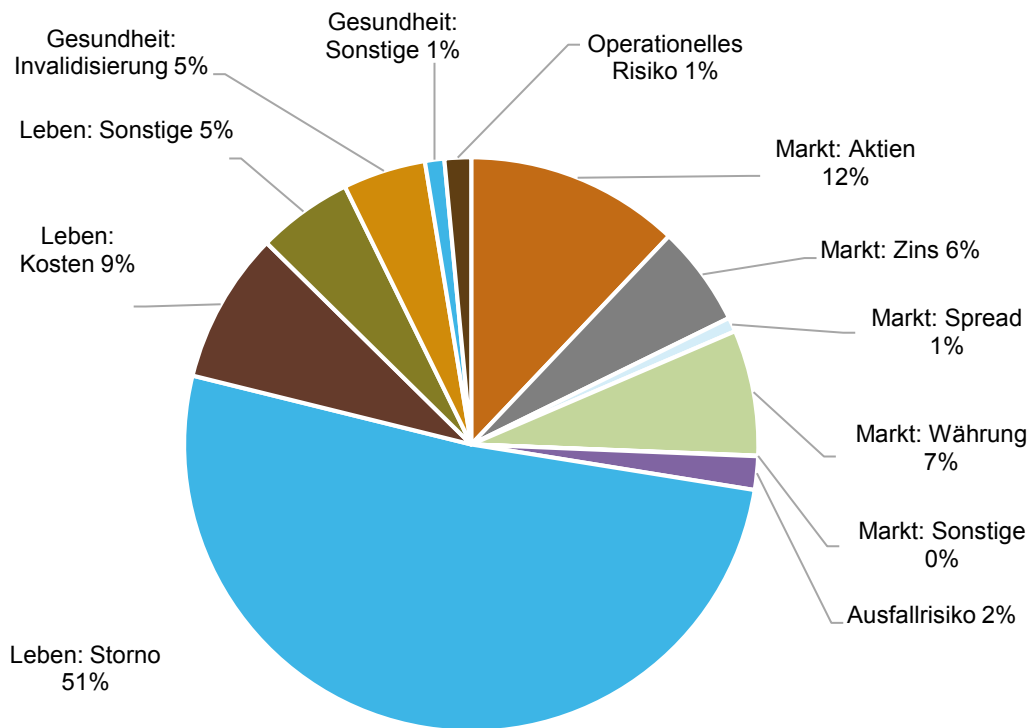
Entsprechend dem Geschäftsmodell der VG kann sich die Anzahl der Unternehmen jederzeit ändern. Akquisitionen und Folgemaßnahmen, wie die organisatorische und technische Integration von Gesellschaften oder Beständen sowie mögliche daraus resultierende personelle Auswirkungen, bringen operationelle Risiken mit sich, die für die VG von großer Bedeutung sind. Der Due-Diligence-Prüfung im Vorfeld von Akquisitionen (auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Risikomanagementsysteme) kommt eine besondere Rolle zu.

Das Geschäftsmodell der VG besteht aus folgenden Säulen:

- der Akquisition von Lebensversicherungsunternehmen,
- der Akquisition von Vertragsbeständen von Lebensversicherungsunternehmen,
- der effizienten Administration von Gesellschaften oder Vertragsbeständen sowie
- der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für Lebensversicherungsunternehmen.

Zu jeder Säule gehört die bewusste Akzeptanz beziehungsweise Handhabung der übernommenen Risiken. Hierfür ist ein professionelles Risikomanagement erforderlich.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der HLE zum Stichtag 31.12.2018 gemäß Standardformel auf Basis der undiversifizierten Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der Zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB):

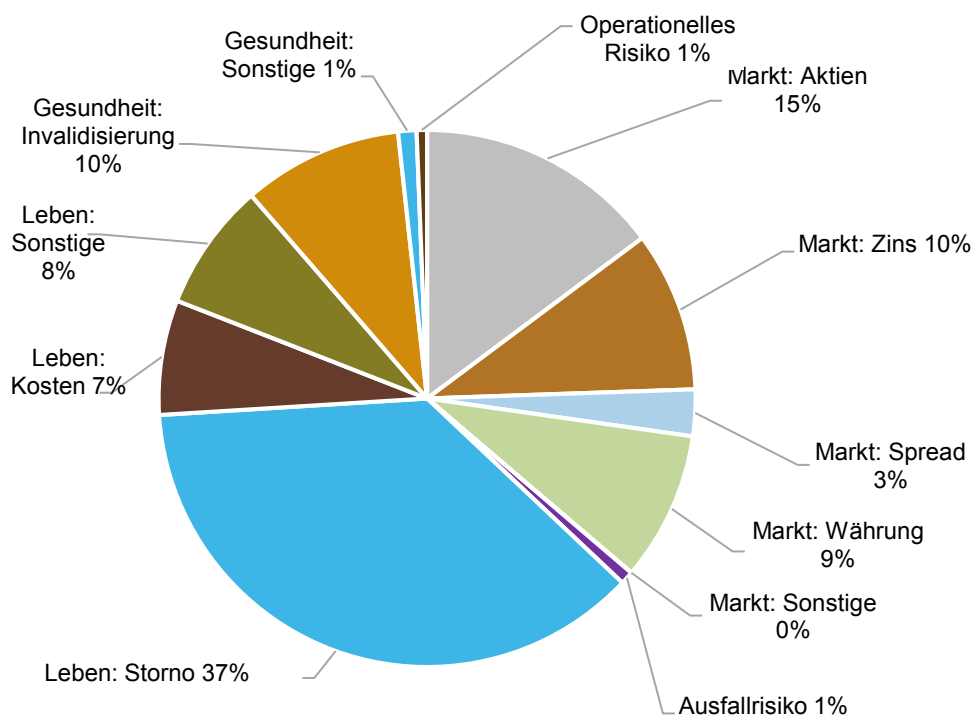


Wie aus der Grafik ersichtlich ist, sind gemäß Quantifizierung innerhalb der Kapitalanforderungen folgende Risiken der Gesellschaft als wesentlich zu erachten:

- Marktrisiken:
 - Aktienrisiko
- Versicherungstechnische Risiken Leben:
 - Stornorisiko

Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnete undiversifizierte Betrag des SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eines Risikos 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der HLE zum Stichtag 31.12.2018 gemäß Standardformel auf Basis des undiversifizierten SCR ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB:



Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte künftige Leistungen, für die die Kunden einmalige oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vgl. Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken.

In den folgenden Kapiteln stellen wir insbesondere die wesentlichen Risiken auf Basis des undiversifizierten SCR mit und ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB dar.

In Kapitel C.7 wird insgesamt auf die Effekte aus der risikomindernden Wirkung der ZÜB und zusätzlich auf die Effekte aus Diversifikation sowie der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern eingegangen.

Im Berichtsjahr haben wir das Modell für die Solvency-II-Berechnungen auf ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell erweitert. Das relative SCR-Risikoprofil der HLE hat sich dadurch gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert. Absolut betrachtet führte die Modell-erweiterung dazu, dass sich die Eigenmittel und das SCR in ähnlicher Höhe verringert haben. Für weitere Details hierzu siehe Kapitel E.2.3.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Informationen über die Risikoexposition

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine wesentlichen Änderungen des versicherungstechnischen Risikos eingetreten. Als Maßnahme zur Risikobewertung wurde im Berichtsjahr das Berechnungsmodell auf ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell erweitert.

Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben der HLE setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Leben	SCR in TEUR inkl. Zukünftiger Über- schussbeteiligung	Anteil in % vor Diversifikation	SCR in TEUR exkl. Zukünftiger Über- schussbeteiligung	Anteil in % vor Diversifikation
Sterblichkeit	4.861	1%	20.240	2%
Langlebigkeit	30.891	7%	98.096	11%
Invaliddität/Morbidität	0	0%	0	0%
Kosten	58.821	13%	114.292	13%
Storno	354.133	79%	611.505	72%
Katastrophen	1.317	0%	9.129	1%
Diversifikationseffekt	-53.285		-141.802	
vt. Risiko Leben	396.738		711.460	

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Leben nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Leben die höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Hierbei fällt das Massenstornorisiko erheblich stärker ins Gewicht als die Erhöhung der Stornoraten. Auch das Kostenrisiko ist bedingt durch den starken Stress einer sofortigen Erhöhung der Kosten um 10 % in der Standardformel hoch. Durch den Dienstleistungsvertrag mit der Viridium Gruppe schätzt die HLE das Risiko jedoch deutlich niedriger ein. Das bestehende

Rückversicherungsprogramm der HLE senkt die Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit der HLE setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Gesundheit	SCR in TEUR inkl. Zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil in % vor Diversifikation	SCR in TEUR exkl. Zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil in % vor Diversifikation
Sterblichkeit	210	1%	873	0%
Langlebigkeit	4.045	10%	12.845	7%
Invalidität/Morbidität	32.184	81%	159.213	90%
Kosten	0	0%	0	0%
Storno	1.782	4%	3.076	2%
Katastrophen	1.469	4%	1.469	1%
Diversifikationseffekt	-6.704		-17.079	
vt. Risiko Gesundheit	32.985		160.397	

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Beim versicherungstechnischen Modul Gesundheit werden die selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) und die Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen (BUZ) gemeinsam abgebildet. Hier hat das Invaliditätsrisiko die größte Bedeutung, jedoch im Vergleich zu den Lebensrisiken auf einem niedrigeren Niveau. Das bestehende Rückversicherungsprogramm der HLE senkt Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Gesundheit.

C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Weitere wesentliche Risikokonzentrationen als die in Kapitel C.1.1 genannten liegen nicht vor.

C.1.3 Risikominderungstechniken

Die HLE mindert ihr versicherungstechnisches Risiko, indem sie einzelne Risiken oder Teile von Risiken auf ein oder mehrere Rückversicherungsunternehmen überträgt. Hierbei handelt es sich im Rahmen der proportionalen Rückversicherung um Summenexzedentenversicherung und Quotenrückversicherung.

Bei der Summenexzedentenversicherung für den rückgedeckten Bestand ist ein Selbstbehalt der HLE vereinbart. Der Selbstbehalt bemisst sich nach der Versicherungssumme. Der über den

Selbstbehalt hinausgehende Teil jeder einzelvertraglichen Versicherungssumme ist rückversichert. Bei der Quotenrückversicherung hingegen wird mit dem Rückversicherer die Abgabe einer festen (proportionalen) Quote an allen rückgedeckten Policen vereinbart.

Die Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen bei der HLE wird regelmäßig überprüft, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen werden der HLE feste Stückkosten je Vertrag garantiert, sodass das Risiko steigender Verwaltungskosten insoweit auf die Servicegesellschaft verlagert wird.

Der Kundenservice sowie die effiziente Identifikation und Abwehr von unberechtigten Leistungsforderungen tragen ebenfalls zur Minderung des versicherungstechnischen Risikos bei.

Wesentliche Risiken bei der Zeichnung von Versicherungsverträgen liegen bei der HLE aufgrund des eingestellten Neugeschäfts nicht vor, sodass insoweit keine risikomindernden Maßnahmen erforderlich sind.

C.1.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Stresstests dienen der Überprüfung der Verlustanfälligkeit. Sie zeigen die Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten. Dabei existieren zahlreiche unterschiedliche Verfahren von Stresstests, die jedoch einem gemeinsamen Ziel dienen: der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen. Sie ermöglichen damit zusätzliche unternehmensindividuelle Erkenntnisgewinne über das Risikoprofil und die Risikosensitivität eines Unternehmens und damit der Ableitung unternehmensspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation und des Risikomanagements. Sensitivitätsanalysen im Kontext des Risikomanagements stellen eine bestimmte Form eines Stresstests dar, indem eine Ausgangsbilanz beziehungsweise ein Planungsmodell auf die Robustheit gegenüber Änderungen einzelner oder mehrerer Parameterwerte untersucht wird.

Szenarioanalysen sind eine verbreitete Methode im Risikomanagement, die als Instrument der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung etabliert sind. Szenarioanalysen werden vor allem bei zukunftsorientierten Fragestellungen eingesetzt, können aber auch die Verantwortlichen bei der Auswahl einer Alternative bei einer anstehenden Entscheidung wirkungsvoll unterstützen. Die Grundidee ist, einen alternativen Zustand zu beschreiben und anhand dieser Beschreibung Konsequenzen für eine zu untersuchende Fragestellung abzuleiten. In aller Regel werden die so erhaltenen Kenntnisse verwendet, um darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum vom Mai 2018 bis Dezember 2018 durchgeführt wurde, wurden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des versicherungstechnischen Risikos absolviert, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

C.1.4.1 Sensitivitätsanalysen

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB wurden weitere Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung reagiert. Dafür wurden einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten zum 30.06.2018 wurde jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Storno

Im Rahmen des Standardansatzes ergibt sich die Kapitalanforderung aus dem Stornorisiko über drei verschiedene Betrachtungen. Gemäß dem Standardansatz sind jeweils ein Anstieg und ein Rückgang der künftigen Stornoquoten um 50 % zu betrachten. Hinzu kommt das Szenario eines Massenstornos, unter dem per Stichtag der Berechnung der Rückkauf von 40 % des Bestandes eintritt. Außerdem sind diese Stresse nur auf Verträge anzuwenden, bei denen der Eintritt des Szenarios nachteilige Auswirkungen für das Versicherungsunternehmen hat. Anschließend werden die drei Berechnungen verglichen und die höchste resultierende Kapitalanforderung verwendet.

Für die Sensitivitätsanalysen haben wir die Annahme zugrunde gelegt, dass sich das Massenstorno so weit absichern lässt, dass die hierauf entfallende Kapitalanforderung geringer ist als die Kapitalanforderung, die sich aus der Sensitivität der künftigen Stornoannahmen ergibt. Für diesen Zweck wurden die beiden folgende Analysen durchgeführt:

Risiko	Untersuchungen
Stornorisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anstieg der künftigen Stornoquoten entsprechend Standardformel relevant; Annahme: Massenstorno abgesichert (das heißt, das Massenstorno greift nicht in der Sensitivität) ▪ Anstieg der künftigen Stornoquoten um 30 %; Annahme: Massenstorno abgesichert (das heißt, das Massenstorno greift nicht in der Sensitivität)

Bei Rentenversicherungen kann der Versicherungsnehmer nach der Aufschubzeit die vertragliche Option besitzen, sich gegen eine Verrentung auszusprechen, und sich im Gegenzug für eine Kapitalabfindung entscheiden. Er bekommt bei einer Entscheidung für die Kapitalabfindung sein für die Verrentung zur Verfügung stehendes Guthaben als Kapitalabfindung ausgezahlt, verzichtet aber auf eine lebenslange Rente.

Die in der obigen Tabelle dargelegte Definition der Sensitivitäten zielt darauf ab, den Effekt einer möglichen Absicherung des Massenstornorisikos zu analysieren. Das Ergebnis der ersten Analyse zeigt, dass durch den Wegfall des Massenstornos die Bedeckungsquote der HLE signifikant von 189,1 % auf 359,8 % ansteigt; der Risikokapitalbedarf sinkt von 337,2 m€ auf 116,2 m€ (Leben) und von 1,2 m€ auf 0,4 m€ (Gesundheit). Die zweite Analyse führt zu einem

erheblichen Anstieg der Bedeckungsquote von 189,1 % auf 409,0 %. Das Risikokapital sinkt dabei signifikant von 337,2 m€ auf 74,6 m€ (Leben) und von 1,2 m€ auf 0,3 m€ (Gesundheit).

C.1.4.2 Szenarioanalysen

Für die betrachteten Szenarien sei auf Kapitel C.2.4.2 verwiesen. Sie haben überwiegend Marktrisikocharakter und werden deshalb dort beschrieben.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Informationen über die Risikoexposition

Als Maßnahme zur Bewertung wurde im Berichtsjahr ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell implementiert. Zudem ist gegenüber dem vorherigen Berichtsjahr ein deutlicher Rückgang des Marktrisikos eingetreten, der neben der Modellerweiterung auch auf die rückläufige Bedeutung des Aktien- und Währungsrisikos infolge der nachteiligen Entwicklung der Kapitalmärkte in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 zurückzuführen ist.

Das Marktrisiko der HLE setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Marktrisiko	SCR in TEUR inkl. Zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil in % vor Diversifikation	SCR in TEUR exkl. Zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil in % vor Diversifikation
Zins	39.054	22%	159.660	27%
Aktien	83.386	47%	244.717	41%
Immobilien	0	0%	0	0%
Spread	5.562	3%	46.342	8%
Marktrisikokonzentration	211	0%	211	0%
Währung	48.829	28%	148.426	25%
Diversifikationseffekt	-55.739		-199.337	
Marktrisiko	121.303		400.020	

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des Marktrisikos nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Die Kapitalanlagen des fondsgebundenen Bestands (auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice) beträgt circa 92 % des gesamten Kapitalanlagebestands.

Die fondsgebundene Versicherung bietet Versicherungsleistungen im Erlebens- oder Todesfall als Kapital- oder Rentenleistung. Dabei wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung von Investmentfonds gekoppelt. Das Kapitalanlage-Risiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt der Versicherungsnehmer. Auf diese Weise kann er an den Wertsteigerungen der Fonds teilhaben, nimmt aber auch die Möglichkeit von Verlusten in Kauf. Aus diesem Grund ist das unmittelbare Marktrisiko für die HLE verhältnismäßig gering, da sie zum 31.12.2018 überwiegend fondsgebundene Versicherungen hält.

Zwar partizipiert die Gesellschaft für das fondsgebundene Geschäft nicht direkt an den Marktrisiken, jedoch ist sie indirekt über niedrigere künftige Erträge aus Rückvergütungen an der Entwicklung der Fonds beteiligt. Da die Fonds zu fast zwei Dritteln in Aktien investiert sind, fällt das mittelbare Marktrisiko daher stark ins Gewicht. Des Weiteren wirkt sich das Währungsrisiko deutlich aus, da circa 50 % des Kapitalanlagebestandes in Fremdwährungen investiert sind.

Das Zinsrisiko hingegen hängt maßgeblich mit dem Anteil des traditionellen (nicht-fondsgebundenen) Lebensversicherungsgeschäftes zusammen. Das Zinsrisiko stellt kein wesentliches Risiko innerhalb des Marktrisiko-Moduls dar.

§ 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normiert den sogenannten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dabei handelt es sich um einen im Rahmen von Solvency II eingeführten Verhaltensstandard für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen. Im Kern bedeutet dies, dass stets Vorsicht in all den Prozessen zu walten hat, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Dies gilt in Anbetracht der Zwecke, für die Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Umsicht und Kompetenz für die dem Unternehmen obliegende Vermögensverwaltung sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gerecht zu werden. Insbesondere dürfen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG Unternehmen in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, handhaben, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Dabei darf sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützen.

Die VG hat für ihre Versicherungsgesellschaften, wie die HLE, diverse aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie Vorgaben zur Einhaltung des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht getroffen. Diese umfassen insbesondere:

- Aktiv-Passiv-Management: Vom Fachbereich Investment wird auf Basis von Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Beachtung modelltheoretischer Ansätze die Aktiv-Passiv-Management-Strategie (ALM-Strategie, Asset Liability Management) erstellt, die im Anlagegremium Konventioneller Bestand (AKB) diskutiert sowie gegebenenfalls modifiziert und anschließend der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- Frühwarnsystem zur risikoorientierten Kapitalanlagesteuerung: In diesem Kontext erfolgt die Überwachung der in Bezug auf das Gesamtmandat sowie in Bezug auf die in der Kapitalanlagerichtlinie vorgegebenen Limite. Gemäß Eskalationsmodell werden Überschreitungen an die HLE berichtet. Die Portfolio Guidelines konkretisieren die Kapitalanlagerichtlinie im Hinblick auf quantitative sowie qualitative Anforderungen.
- Zur Minderung von finanziellen Risiken ist der Einsatz von Finanzderivaten grundsätzlich zulässig. In Finanzderivate darf gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie nur innerhalb des Spezialfonds investiert werden.
 - Investmentfonds lassen sich bezüglich ihres Anlegerkreises in Publikums- und Spezialfonds unterteilen. Während die Anlage in Publikumsfonds für jeden Anleger möglich ist, steht die Anlage in Spezialfonds nur institutionellen Anlegern offen. Die

maximale Anzahl an Anlegern, die in den einzelnen Spezialfonds investieren dürfen, ist zumeist eng begrenzt und wird in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt. Im Gegensatz zu einem Publikumsfonds haben die Anteilseigner eines Spezialfonds ein Mitspracherecht bei Anlageentscheidungen. Hauptkunden von Spezialfonds sind Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Sozialversicherungsträger.

- Des Weiteren können Finanzderivate genutzt werden, um aus vorhandenen Vermögenswerten einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen, solange sichergestellt ist, dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann. Ein Derivateinsatz zu spekulativen Zwecken, Arbitrage- und Leergeschäften ist in den Anlagerichtlinien ausgeschlossen. Es sind nur Instrumente zulässig, die auf der Positivliste des externen Asset-Managers aufgeführt sind. Jedes Instrument hat vor Aufnahme in die Positivliste den Neue Produkte Prozess (NPP) zu durchlaufen.
- Im Bestand der HLE befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente. Gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß aktuell gültiger Kapitalanlagerichtlinie nicht erworben werden. Entsprechend ist die Gefahr, dass die eigenen Interessen nicht mit denen des die verbrieft Instrumente aufliegenden Kreditinstituts gleichlaufend sind, nicht gegeben, und auch sonstige Risiken aus einem Investment in verbrieft Instrumente bestehen nicht.
- Die Zielallokation der Kapitalanlagen für den konventionellen Bestand sieht fast ausschließlich Investitionen in an einem geregelten Markt gehandelte festverzinsliche Finanzinstrumente mit mindestens Investment Grade Rating vor. Diese werden sowohl geografisch als auch in Bezug auf Emittenten breit gestreut. Gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie beziehungsweise Portfolio Guidelines darf nur in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte investiert werden, sofern es sich dabei um Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Genussscheine (Beiträge an die Protektor Lebensversicherungs-AG) oder Beteiligungen (Anteile an der Protektor Lebensversicherungs-AG) handelt.
- Auf Basis der verabschiedeten Strategischen Asset-Allokation (SAA) hat die HLE ein Mandat an externe Asset-Manager vergeben. Dieses stellt im Wesentlichen Konkretisierungen der SAA dar. Mit den infrage kommenden Kapitalanlagen und den Limiten beschreibt das Mandat den Rahmen, in dem der externe Asset-Manager den operativen Kapitalanlageprozess gestaltet. Gleichzeitig wird der externe Asset-Manager zur Einhaltung der im Mandat enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren werden im Mandat Informationen zur Zielfunktion des Kapitalanlagenmanagements, zur Strategischen und Taktischen Asset-Allokation sowie zu den Schnittstellen im Kapitalanlageprozess (Liquiditäts- und Ergebnisplanung) zur Verfügung gestellt. Den Risikoaspekten wird über die Auswahl und Beschränkung der für die Anlage freigegebenen Asset-Klassen sowie über Vorschriften zur Einzeltitelauswahl im Portfoliokontext Rechnung getragen.
- Jegliche Investition in neue Produkte erfordert die Zustimmung durch das New Product Committee (NPC). Potenzielle neue Kapitalanlageprodukte müssen im Rahmen des Neue Produkte Prozesses (NPP) durch das NPC auf die Kriterien Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität geprüft werden. Zudem prüft das NPC, ob die neuen Produkte zur Risikostrategie der Gruppe passen. Die Vorstandsmitglieder

werden regelmäßig über die Vermögensanlage und die damit verbundene Risikosituation informiert. Die Information erfolgt dabei nicht nur in Form von Zahlen, sondern auch unter qualitativer Erläuterung der getätigten Transaktionen und Entscheidungen.

- Neben den in den Mandaten enthaltenen Monitoring-Triggern und -Limiten überwachen wir zudem die Entwicklung des Gesamtportfolios anhand von sogenannten Key Risk Indicators (KRIs). Diese können den Status „Grün“, „Gelb“ oder „Rot“ haben.
- Der externe Asset-Manager muss alle am Investmentprozess Beteiligten umfassend über die vorgenommenen Umsätze, die Kapitalanlagebestände und die Ergebnissituation informieren. Diese Berichte einschließlich der Risiko- und Performance-Berichte werden den Beteiligten monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und umfassen die vom externen Asset-Manager verwalteten Kapitalanlagen. Auch innerhalb des jeweiligen Berichtsmonats muss der externe Asset-Manager Berichte zur Ertrags- und Reservesituation nach HGB sowie Risikoberichte zur Verfügung stellen.
- Das AKB (Anlagegremium Konventioneller Bestand) wird monatlich mittels eines Berichts über die Bestands- und Ertragssituation nebst Reserven sämtlicher Kapitalanlagen sowie der vorhandenen Risikosituation informiert. Die Monatsberichterstattung wird gleichzeitig den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen des „Management Information Pack“ (MI Pack) zur Verfügung gestellt. Die Unabhängige Risiko- und Kontrollfunktion (URCF) ist in die laufende Berichterstattung eingebunden.
- Neben dem AKB gibt es noch das Anlagegremium Fondsgebundes Geschäft (AFG). Das AFG tagt ebenfalls monatlich. Aufgabe des AFG ist insbesondere die Sicherstellung, dass im Rahmen jeglicher Investmentaktivitäten regulatorische Anforderungen, die Interessen der Versicherungsnehmer und Vorgaben aus der Kapitalanlagerichtlinie „Fondsgebundenes und indexgebundenes Vermögen“ eingehalten werden. Zusätzlich steht die Überwachung der Performance und der Risikokennzahlen innerhalb der fondsgebundenen Anlagekonzepte im Fokus. Zur Überprüfung der Ratings der externen Ratingagenturen verwenden die Unternehmen der Viridium Gruppe die Einschätzung ihrer Asset-Manager. Diese verfügen über eigene Analysten sowie eigene Kreditrisikobeurteilungen. Die gemäß CRA-III-Richtlinie geforderte Überprüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen erfolgt im ersten Schritt durch den externen Asset-Manager. Dieser hat einen Prüfungsprozess entsprechend der CRA-III-Richtlinie aufgesetzt, aus dem sich die relative außerplanmäßige Abschreibungswahrscheinlichkeit für Einzelinvestments ergibt. Die Plausibilisierung der externen Ratings durch Asset-Manager ist angemessen, weil die Interessen von Asset-Managern und Versicherungsunternehmen mit dem Ziel möglichst geringer Ausfallquoten in diesem Zusammenhang gleichgelagert sind und die Asset-Manager zudem keine Gegenleistung von den Emittenten erhalten. Die auf monatlicher Basis zugeliferten Ratingdaten prüft der Bereich Investment nach Zugang schließlich vollumfänglich auf Plausibilität. Hierzu wird ein Vergleich des Asset-Manager-Ratings aller im Spezialfonds enthaltenen Anleihen, die allesamt börsennotiert sind, mit den entsprechenden Ratings der großen Ratingagenturen vorgenommen. Aus den vorhandenen Ratings der Agenturen wird mittels Solvency-II-Rating-Methodologie das zweitbeste Rating extrahiert (falls es nur ein Rating geben sollte, wird dieses verwendet) und mit dem Asset-Manager-Rating abgeglichen. Die für Solvency-II-Zwecke im

quantitativen Reporting verwendeten Ratings externer ECAI-zertifizierter Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions) entsprechen dem plausibilisierten Asset Manager Rating.

C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Rahmen des Standardansatzes sind Unternehmen dann einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt, wenn die Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengenommen über den vorgegebenen Konzentrationsschwellen liegen. Für diesen Fall wird eine Kapitalanforderung festgelegt. Liegt die Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse unter den vorgegebenen Schwellen, sind Unternehmen keinem Risiko ausgesetzt, und es wird keine Kapitalanforderung festgelegt.

Das SCR-Marktkonzentrationsrisiko vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB und vor Diversifikation beträgt für die HLE zum Bewertungsstichtag 211 TEUR und weist erwartungsgemäß mit einem Anteil weit unter 1 % am gesamten undiversifizierten SCR-Marktrisiko vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eine untergeordnete Bedeutung für das SCR-Risikoprofil der HLE auf.

Im Hinblick auf geografische beziehungsweise zusätzliche anlagenklassenbezogene Aspekte können zum 31.12.2018 keine weiteren wesentlichen Konzentrationsrisiken für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen festgestellt werden. Daher erfolgt insoweit aktuell ausschließlich eine qualitative Überwachung dahingehend, ob die durch die Kapitalanlagerichtlinie und Portfolio Guidelines konventioneller Bestand vorgegebenen Anlagegrenzen eingehalten werden.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Zielsetzung der HLE ist es, im Hinblick auf den konventionellen Kapitalanlagebestand eine permanente Absicherung zu 100 % gegen Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken bei nicht Euro-denominierten Kapitalanlagen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich primär um Kapitalanlagen denominiert in US-Dollar oder Britischem Pfund. Dabei wird gemäß den Portfolio Guidelines ausschließlich der Verbleib eines vernachlässigbaren Basisrisikos toleriert.

Die Umsetzung der Neutralisierung des Währungsrisikos erfolgt durch OTC-Devisentermingeschäfte, die im Rahmen eines Absicherungsprogramms permanent mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten rolliert werden.

Das Zinsänderungsrisiko bei nicht Euro-denominierten Kapitalanlagen wird durch Einsatz von OTC-Zinsswaps abgesichert. Weiterhin setzen OTC-Zinsswaps (Over The Counter) ein, um eine Durationsverlängerung der zinssensitiven Aktiva bis zum höheren Durations-niveau der Versicherungsverpflichtungen zu erreichen. Bei Veränderungen des Durationsprofils der Versicherungsverpflichtungen ist eine entsprechende Anpassung des OTC-Zinsswap-Einsatzes obligatorisch.

C.2.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2018 bis zum 13. Dezember 2018 durchgeführt wurde,

fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des Markrisikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse wir im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschreiben. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

Zusätzlich wurden im Rahmen der BaFin-Abfrage bezüglich Sensitivitätsrechnung (Solvency II) zum Stichtag 31.12.2017 im Mai 2018 verschiedene vorgegebene Veränderungen in der Modellierung der risikofreien Zinsstrukturkurve beziehungsweise Zinssensitivitäten berechnet.

C.2.4.1 Referenzszenario im ORSA 2018

Das Referenzszenario bestimmt den Eigenmittelpuffer, den die HLE zusätzlich zu den regulatorischen Vorgaben ansteuert. Mithilfe des Referenzszenarios wird geprüft, inwieweit der unter Solvency II – gemäß der internen Richtlinie Kapitalmanagement – bis dato zu haltende Eigenmittelpuffer noch angemessen ist. Der Eigenmittelpuffer reicht aus, um sicherzustellen, dass die HLE die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II auch dann noch bedeckt, wenn das Referenzszenario eingetreten ist. Die Kapitalanforderung nach Eintritt des Referenzszenarios berücksichtigt dabei die Auswirkungen des Referenzszenarios auf die Solvency-II-Bilanz der HLE.

Das Szenario wurde durch Expertenschätzung entwickelt und stellt eine Kalibrierung als 90 % Value at Risk (VAR) auf einem Einjahreshorizont dar.

Erstmalig im ORSA 2018 werden die Stresse als kombiniertes 1-in-10-Jahresereignis festgelegt, indem wir die Korrelationsparameter der Standardformel anwenden. Zum 1-in-10-Jahresereignis ist anzumerken, dass die Stressfaktoren des kombinierten Szenarios niedriger ausfallen als diejenigen der Stand-alone-Szenarien, da ein gleichzeitiger Eintritt der verschiedenen Stand-alone-Szenarien deutlich weniger wahrscheinlich ist als der Eintritt eines einzelnen Szenarios.

Die zum Standardansatz abweichenden Annahmen des kombinierten 1-in-10-Jahresereignisses lauten wie folgt:

Stress	Anpassungen
Aktien	- 27 %
Währung	- 9,5 %
Stornorate	+ 20 %
Kosten	+5 % initialer Kostenschock

Gegenüber dem ORSA 2017 haben wir das Referenzszenario aufgrund eines weitgehend vergleichbaren Risikoprofils für die HLE und die VG einheitlich kalibriert. Dies führt nicht nur zu einer Anpassung des Währungsstresses an die Marktentwicklung, sondern insbesondere auch dazu, dass der Kostenstress im Referenzszenario 2018 auch auf Ebene der HLE untersucht wurde. Der Kostenstress wird – aufgrund der Ausblendung der Wirkung des Servicevertrags mit der VKG – durch diese Vorgehensweise auf Ebene der HLE überschätzt.

Das Referenzszenario wurde zum Stichtag 30.06.2018 betrachtet.

Das Referenzszenario hat insgesamt einen deutlich negativen Einfluss auf die Eigenmittel und die Bedeckungsquote gemäß Solvency II. Die Eigenmittel beziehungsweise die Bedeckungsquote verringern sich gegenüber der Standardformel von 784,4 m€ auf 637,3 m€ beziehungsweise von 189,1 % auf 148,2 %. Das SCR erhöht sich dabei von 414,8 m€ auf 430,1 m€.

Das Referenzszenario führt demzufolge in Summe zu einer Verringerung der Solvency-II-Bedeckungsquote um circa 41 Prozentpunkte. Durch die Definition der Stresse steigt gegenüber der Standardformel das SCR nach Diversifikation um circa 4 %, während sich die Eigenmittel um circa 19% reduzieren, sodass sich ein deutlicher Rückgang der Bedeckungsquote ergibt.

Ursächlich hierfür sind insbesondere das Aktien- und das Währungsrisiko. Da durch die gestresste Aktien- und Währungsexposure auch das unter Risiko stehende Volumen im jeweiligen Standardformelstress sinkt, tritt eine Verringerung der genannten Risiken ein. Während das Aktienrisiko um circa 25 % und das Währungsrisiko um circa 23% gegenüber der Standardformel sinken, ist dennoch ein Anstieg des gesamten SCR nach Diversifikation von circa 4 % gegenüber der Standardformel zu verzeichnen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere der Anstieg des Storno- und des Kostenrisikos, da höhere Stornoannahmen und höhere Kosten zu einem höheren Risiko in dem jeweiligen Modul führen.

Der Anteil der einzelnen SCRs am Gesamt-SCR verändert sich geringfügig. Das Stornorisiko ist weiterhin dominant, während sich das Aktienrisiko leicht verringert. Der Anteil des Fremdwährungsrisikos, Kostenrisikos und Zinsrisikos befindet sich im Referenzszenario auf einem ähnlichen Niveau.

Im Nachgang zum ORSA 2018 wird geprüft, ob beziehungsweise inwieweit der zu haltende Eigenmittelpuffer in der Richtlinie Kapitalmanagement angepasst wird.

Die Definition des Referenzszenarios ist als sehr konservativ zu betrachten, sodass im Rahmen des nächsten ORSA im Jahr 2019 die Definition des Referenzszenarios erneut hinterfragt werden wird, wobei abweichend vom Reverse-Stresstest definitionsgemäß vorsichtige, aber auch realistische Stresse Gegenstand der Betrachtungen sind.

C.2.4.2 Reverse-Stresstest im ORSA 2018

Der Reverse-Stresstest stellt ein mögliches Szenario dar, das zur Folge hat, dass das Unternehmen nicht mehr die Risikokapitalanforderung unter Solvency II bedecken kann. Für die Sologesellschaft HLE wird im ORSA 2018 aufgrund ähnlich gelagerter Risiken die gleiche Parametrisierung wie auf Ebene der VG verwandt:

Risiko	Stress
Aktien	-50 %
Spread	+ 236 bps
Stornorate	+ 30 %
Kosten	+ 20 % initialer Kostenschock und + 2% jährliche Inflation
Verringerung von Rückvergütungsansprüchen	-50 % der Rückvergütungsansprüche zum 30.06.2018

Gegenüber dem ORSA 2017 wurden der Reverse-Stresstest der HLE (Rückgang der vereinbarten Rückvergütungsansprüche um 50 %) und der erste Reverse-Stresstest des Vorjahres zusammengefasst, sodass auf Ebene der HLE der diesjährige Reverse-Stresstest deutlich adverser kalibriert wurde.

Die massive Verringerung von Rückvergütungsansprüchen aus den fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen stellt das aus unserer Sicht größte finanzielle Einzelrisiko für die HLE dar. Ursächlich für dessen Eintritt können insbesondere Aktienmarkteinbrüche oder Margendruck bei den Fondsgesellschaften sein. Beide Ursachen sind unseres Erachtens jedoch in der untersuchten Stresshöhe extrem unwahrscheinlich, da wir sowohl bezüglich der Aktienanlagen als auch mit Blick auf die Fondsgesellschaften breit diversifiziert sind. Des Weiteren wird ein erhöhtes Stornoverhalten angenommen, was zusätzliche Auswirkungen auf die Höhe der Rückvergütungen hat. Zusätzlich greift ein Kostenstress, wobei die HLE durch den Servicevertrag mit der VKG immunisiert ist gegenüber Kostenrisiken, soweit diese nicht aus Inflation herrühren.

Im Rahmen des Reverse-Stresstests erfolgt eine Betrachtung eines gegenüber der Standardformel extremeren Einheitsszenarios und anschließend zusätzlich der Stresse der Standardformel.

Für das Reverse-Stresstest-Szenario wurden der Stichtag 30.06.2018 und der Planungszeitraum betrachtet.

Das Reverse-Stresstest-Szenario führte zum Stichtag in Summe erwartungsgemäß zu einer massiven Reduktion der SII-Bedeckungsquote um circa 125 Prozentpunkte auf 64,3 %.

Die Eigenmittel sinken in diesem Szenario um mehr als 70 % – unter Berücksichtigung der geringeren latenten Steuerschuld insgesamt um 556 m€. Der Risikokapitalbedarf für das Aktien- und Währungsrisiko geht fast auf 0 zurück. Die geringeren Einnahmen aus den im Aktienbeziehungsweise Währungsstress verringerten Rückvergütungen können über die Reduzierung der zu verrechnenden Kosten an die Servicegesellschaft ausgeglichen werden. Einen ähnlichen Effekt sieht man im Stornorisiko im Lebenmodul: Auch hier wirkt der Servicevertrag mit der VKG risikomindernd. Ohne diese Verrechnungsmöglichkeit würde das Stornorisiko aufgrund der erhöhten Stornowahrscheinlichkeiten ansteigen.

Der Anteil der einzelnen SCRs am undiversifizierten Gesamt-SCR verschiebt sich gegenüber der Standardformel teils deutlich. Während das Aktienrisiko an Bedeutung verliert, nimmt der

Stellenwert des Zinsrisikos zu. Der Anteil des Stornorisikos am undiversifizierten SCR sinkt, stellt jedoch auch weiterhin das größte Risiko dar.

Über den Planungszeitraum 2018 bis 2023 gehen die Eigenmittel im Reverse-Stresstest im Zuge des Bestandsabbaus zurück. Das SCR reduziert sich ebenfalls über den Planungszeitraum. Die Bedeckungsquote sinkt zunächst leicht ab und steigt dann bis zum Ende des Planungszeitraums auf 65,0 %. Insgesamt bleibt die Quote stabil.

Der diesjährige Reverse-Stresstest hat gezeigt, dass ein solcher definierter Stress die Solvabilität massiv beeinträchtigen würde. In diesem Fall wäre die Umsetzung von solvenzstärkenden beziehungsweise risikomindernden Maßnahmen notwendig. Allerdings schätzen wir den Eintritt eines solchen Ereignisses als extrem unwahrscheinlich ein.

Im Rahmen des nächsten ORSA im Jahr 2019 wird die Definition des Reverse-Stresstest-Szenarios überarbeitet, sofern die Analyse der Reverse-Stresstest-Ergebnisse aus dem ORSA 2018 oder Veränderungen im Risikoprofil der HLE eine andere Stressfestlegung als das bisherige Worst-Case-Szenario für die HLE gerechtfertigt erscheinen lassen.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode haben wir keine Maßnahmen zur Bewertung des Kreditrisikos wesentlich verändert. Die Bedeutung des Kreditrisikos ist gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Das Kreditrisiko (Gegenparteausfallrisiko) hat mit einem undiversifizierten SCR in Höhe von 13.021 TEUR und einem Anteil von 1 % am gesamten undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB eine untergeordnete Bedeutung. Um übermäßige Kreditrisiken zu vermeiden, gehen wir nach Möglichkeit nur Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien (Diversifikation) beziehungsweise mit Gegenparteien mit einem Rating von mindestens BBB ein.

C.3.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Das Kredit- beziehungsweise Gegenparteausfallrisiko weist im Risikoprofil der HLE eine vergleichsweise geringe Bedeutung auf. Um Risikokonzentrationen zu vermeiden, werden nach Möglichkeit Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen (Diversifikation).

Wesentliche Risikokonzentrationen im Gegenparteausfallrisiko liegen nach Erkenntnis der Gesellschaft aktuell nicht vor.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Kreditrisiko vermindern wir das Risiko, indem wir Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen und wesentliche Gegenparteien qualitativ überwachen.

C.3.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2018 bis zum 13.12.2018 durchgeführt wurde, fanden keine Sensitivitätsanalyse im Kontext des Gegenparteiausfallrisikos statt, da wir mit keinen wesentlichen Ergebnisänderungen gegenüber der im Vorjahr untersuchten Sensitivität gerechnet haben.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aufgrund des Geschäftsschwerpunkts auf fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen aktuell keine wesentlichen Exponierungen vor.

Die Viridium Gruppe und ihre Einzelgesellschaften meiden Liquiditätsrisiken. Das bedeutet, dass jederzeit ausreichend Barmittel vorhanden sein müssen, um mindestens die Zahlungsabflüsse der kommenden drei Monate abzudecken (Mindestliquidität). Dabei sind Aktivitäten im Rahmen einer operativen Liquiditätsrisikosteuerung bereits berücksichtigt.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft, und die Präferenz für verschiedene Risiken, so auch für das Liquiditätsrisiko, legen wir in der Risikostrategie fest.

Der Leiter des Bereichs Treasury ist für das effektive Management des Liquiditätsrisikos verantwortlich, indem er entsprechende Kontrollen und Überwachungsprozesse unter Beachtung der Anforderungen in der Richtlinie Liquiditätsrisiko implementiert.

Die Abflüsse zugunsten von Versicherungsnehmern können verschiedene Ursachen haben. Feststehende Zahlungsausgänge wie Rentenzahlungen oder Vertragsabläufe sind planbar und bergen weniger Unwägbarkeiten als Zahlungsverpflichtungen, die durch Optionen des Kunden gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen, wie es beispielsweise bei Kündigungen der Fall ist.

Ein für die Betrachtung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Punkt ist die Unterscheidung von konventioneller und fondsgebundener Kapitalanlage. Mit einem Anteil von mehr als 90 % am gebundenen Vermögen bilden die fondsgebundenen Kapitalanlagen in der Versicherungsgruppe den Schwerpunkt.

Im Bereich der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen ist eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer mit dem vorherigen Verkauf von Fondsanteilen verbunden, sofern keine Anteilsübertragung gewünscht wird. Im Bereich Investment / Funddesk werden die Fondsanteile in eigenem Namen für fremde Rechnung gehandelt. Durch die hohe Liquidität

von fondsgebundenen Kapitalanlagen tragen die Versicherungsgesellschaften der Versicherungsgruppe hier kein nennenswertes Liquiditätsrisiko.

Um dennoch in der Lage zu sein, auftretende Unterdeckungen jederzeit ausgleichen zu können, und um für die gesetzlich notwendige (jederzeitige) Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu sorgen, sind liquide Mittel auf einem treuhändergesperrten Konto bereitzustellen. Die Höhe muss jederzeit Unterdeckungen ausgleichen können. Diese Summe wird regelmäßig geprüft, bei Bedarf angepasst und zusätzlich zur festgelegten Mindestliquidität (siehe oben) gehalten.

Auch bei den Kapitalanlagen des konventionellen Versicherungsbestandes liegt kein nennenswertes Liquiditätsrisiko vor. Diese Kapitalanlagen sind fast ausschließlich hochliquide Wertpapiere.

Im Kontext des konventionellen Versicherungsbestands werden im Aktuariat die aus den Passivfälligkeiten sowie die aus den Hochrechnungen und Simulationen zur Bestandsentwicklung resultierenden Cashflows ermittelt. Die Höhe der monatlichen Zuführung wird anschließend im Rahmen einer jährlichen Planungsrunde vom Bereich Investment für die jeweils folgenden zwölf Monate festgelegt und in der Liquiditätsplanung durch Treasury berücksichtigt. Signifikante Änderungen der Liquiditätsplanung kommunizieren wir unverzüglich an Treasury.

Die liquiden Mittel und Kontobewegungen werden auf Ebene der Einzelunternehmen täglich überwacht und plausibilisiert. Die Steuerung der Liquidität erfolgt auf Versicherungsgruppenebene, indem täglich die für die Verpflichtungen erforderlichen Zahlungsmittel von allen Gesellschaften durch die Viridium Holding AG ermittelt werden, um eine direkte Steuerung und Überwachung der vorhandenen Mindestliquidität auf Versicherungsgruppenebene zu ermöglichen.

Zum 31.12.2018 beträgt der erwartete Gewinn aus künftigen Prämien (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) 511.258 TEUR. Der erwartete Gewinn aus künftigen Prämien resultiert insbesondere aus dem Geschäftsbereich der fondsgebundenen Policen. Der Wert wird gemäß den Vorgaben in Artikel 260 Absatz 2 DVO berechnet.

C.4.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen insbesondere aufgrund des Geschäftsschwerpunkts auf fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko erfolgt die Risikominderung durch die unter Kapitel C.4.1 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere Liquiditätsplanung und -überwachung.

C.4.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Weil das Liquiditätsrisiko aufgrund des aktuellen Versicherungsbestands beziehungsweise Kapitalanlagebestands relativ gering ist, haben wir bislang keine Liquiditätsstresstests beziehungsweise -szenarioanalysen durchgeführt.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Informationen über die Risikoexposition

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung des operationellen Risikos wesentlich verändert worden.

Die Bedeutung des operationellen Risikos im SCR ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das undiversifizierte SCR der HLE für das operationelle Risiko gemäß Standardformel beträgt zum Bewertungsstichtag 10.351 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von 1 % am undiversifizierten SCR vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der HLE.

Beim nach der Standardformel berechneten operationellen Risiko ist die Kapitalanforderung auf Basis der Brutto-Prämien ausschlaggebend. Des Weiteren gehen die Kosten für das fondsgebundene Geschäft und die Basis-Solvenzkapitalanforderung in die Berechnung des operationellen Risikos ein.

Die VG betreibt ein operationelles Risikomanagement mit einem Fokus auf den praktischen Nutzen. Dieser Nutzen entsteht, wenn im Fachbereich (1st-Line-of-Defence) eine Identifikation mit den Risiken erfolgt. Identifikation heißt, dass eine Führungskraft für ein Risiko tatsächlich Verantwortung übernehmen kann. Daher sind operationelle Risiken bei der VG im Regelfall „spezifisch“ formuliert und orientieren sich an einem als relevant eingeschätzten, als negativ interpretierten Szenario.

Operationelle Risiken sind folglich so spezifisch ausformuliert, dass sie genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet und mit spezifischen Kontrollen und Maßnahmen versorgt werden können. Generische, also allgemein formulierte operationelle Risiken administriert die HLE nur dann, wenn dies ökonomisch sinnvoll oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

Die operationellen Risiken werden in einem Inventar formal zentral administriert. Hierzu nutzt die HLE ein marktführendes System (ein branchenweit eingesetztes Prozessmanagement- und IKS- / Risikomanagement-System).

In diesem System wurden Stand 31.12.2018 für die HLE 17 operationelle Risikoobjekte gehalten und administriert; keines dieser Risiken schätzen wir als wesentlich ein. Die Risikoobjekte werden (wie im Kapitel IKS beschrieben) mit definierten Prozessen identifiziert und dokumentiert sowie regelmäßig aktualisiert, bewertet und berichtet.

Operationelle Risiken werden bei der HLE anhand eines definierten Schemas („Risikobewertungsmatrix“) bewertet. In diese Bewertung fließen die potenzielle finanzielle Schadenshöhe, mögliche Reputationsschäden (unterteilt nach Kunde, Aufsicht, Medien), der interne Ressourcenbedarf und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein. Diese Aspekte werden zu einer einzelnen Zahl verrechnet („Risikoscore“ 0 bis 48), um auch inhaltlich sehr unterschiedliche Risiken untereinander vergleichbar zu machen. Es erfolgt hierbei für alle operationellen Risiken eine Bewertung aus Gruppensicht, für operationelle Risiken der Lebensversicherungsunternehmen eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Sicht des Einzelunternehmens.

Da die Lebensversicherungsunternehmen ihren Betrieb an die VG ausgelagert haben, ist die Anzahl der operationellen Risiken in den Versicherungsunternehmen (VU) überschaubar:

- Operationelle Risiken im Sinne von „Scheitern interner Prozeduren“: Diese existieren bei den Versicherungsunternehmen (VU) prinzipiell nur im Kontext der Prozesse „Ausgliederung durchführen“ und „Ausgliederung überwachen“.
- Operationelle Risiken im Sinne von Rechtsrisiken: Eine neue beziehungsweise geänderte Rechtsprechung kann sich als Risiko für die VU darstellen.
- Operationelle Risiken im Sinne von Produktrisiken: Risiken aus dem Design der LV-Produkte sind direkt den VU zuzuordnen.

C.5.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Kontext der operationellen Risiken bestehen aktuell keine wesentlichen Konzentrationsrisiken.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Unter Risikominderungstechniken werden alle Aktivitäten und Strukturen verstanden, die dazu geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenshöhe von Risiken zu senken („vermindern, verhindern, versichern, vermeiden etc.“).

Ein wichtiger, allgemeiner Schritt zur Minderung von Risiken besteht darin, geeignete organisatorische und technische Strukturen einzurichten. Diese sind in Kapitel B.4 „Internes Kontrollsystem“ ausführlich dargestellt.

Operationelle Risiken werden zunächst bewertet und anschließend hinsichtlich ihrer Akzeptierbarkeit beurteilt. Hierbei hat die VG folgende Akzeptanzstatus definiert:

- Risikoakzeptanz ungeklärt (initialer Status eines neu identifizierten Risikos, nur als temporärer Status zulässig);
- Risiko unakzeptabel (mitigierende Kontrollen und/oder Maßnahmen noch nicht aufgesetzt, nur als temporärer Status zulässig);
- Risiko akzeptiert ohne zentral dokumentierte Kontrollen und Maßnahmen (Risiko ist so niedrig bewertet, dass aus Gründen der Proportionalität auf die formale Erfassung eventuell zugehöriger mitigierender Kontrollen und/oder Maßnahmen verzichtet wird);
- Risiko akzeptiert mit bestehenden Kontrollen und Maßnahmen.

Für Risiken, die als nicht tragbar erachtet werden, ergreift die HLE entsprechende Maßnahmen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- Maßnahmen, die das Risiko ohne Etablierung laufender Kontrollen, und
- Maßnahmen zur Etablierung einer Kontrolle, die das Risiko dann fortwährend „begleiten“.

Maßnahmen und Kontrollen werden gedanklich getrennt, da sie unterschiedlich verwaltet werden:

- Maßnahmen haben einen Projektcharakter (einmalig, definiertes Ende). Operationelle Risikomaßnahmen oder kontrollbezogene Maßnahmen sind jeweils genau einem geeigneten Verantwortlichen zugeordnet. Der Bearbeitungsstatus wird regelmäßig überwacht und in den Gremien berichtet.
- Kontrollen sind turnusmäßig und/oder anlassbezogen wiederkehrende Maßnahmen. Kontrollen zu operationellen Risiken werden turnusmäßig und/oder anlassbezogen auf ihre Ausgestaltung und Effektivität untersucht. Bei der Überprüfung der Ausgestaltung der Kontrollen steht deren prinzipielle Eignung im Fokus. Effektiv ist eine Kontrolle, wenn sie wie geplant durchgeführt wird. Wenn Ausgestaltung oder Effektivität der Kontrolle nicht akzeptabel sind, setzen wir eine Maßnahme zur Verbesserung der Kontrolle auf. Das Ergebnis der jährlichen Kontrollüberprüfung wird an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet und dort diskutiert.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als dafür geeignet, die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

C.5.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Die spezifischen operationellen Risiken der VG sind als Szenarien formuliert, die aus Ursache und resultierender, negativer Wirkung bestehen (beziehungsweise auch aus längeren Ursache-Wirkungs-Ketten entlang plausibler Pfade).

Hierbei wird bezüglich der aktiven Ursache so weit in die Vergangenheit und bezüglich der angenommenen negativen Wirkung so weit in die Zukunft formuliert, dass sich insgesamt ein schlüssiges, verständliches Szenario ergibt.

Es gibt in der VG also für jedes operationelle Risiko *eine* Beschreibung mit *einer* potenziellen Schadenshöhe, *einer* Eintrittswahrscheinlichkeit und *einem* daraus resultierenden Risiko-Score.

Diese Szenarien dienen allerdings primär dazu, operationelle Risiken einzeln zu bewerten (zwecks anschließender Sortierung und Priorisierung) und so spezifisch zu beschreiben, dass gezielt interveniert werden kann (etwa Implementierung von Kontrollen oder Bildung von Rückstellungen). Diese Szenarien sind nicht geeignet, einen gesamthaften Kapitalbedarf für das operationelle Risiko abzuleiten.

Da das operationelle Risiko von relativ geringer Bedeutung für das Gesamtrisikoprofil ist, führt die VG keine spezifischen Stresstests durch, sondern errechnet das operationelle Risikokapital der Einzelversicherungsunternehmen pauschal über den Standardansatz aus Solvency II.

C.6 Andere wesentliche Risiken

C.6.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung der anderen wesentlichen Risiken wesentlich verändert worden.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko der VG ist das Risiko, das sich aus Fehlern bei der strategischen Planung (zum Beispiel Geschäftsstrategie) beziehungsweise dem strategischen Management ergibt (zum Beispiel wenn Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden). Strategische Risiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken, aber auch als Einzelrisiko auf.

Strategische Risiken bestehen gegebenenfalls maßgeblich zulasten der VG und ihrer Investoren. Falsche M&A-Entscheidungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe haben und gehen zulasten der Eigentümer. Die Einzelgesellschaften wären von einem solchen Szenario nicht direkt betroffen, sondern allenfalls über Ansteckungseffekte. Um dieses Risiko zu vermindern, greift die Gruppe bei M&A-Projekten auf die unternehmenseigene M&A-Funktion sowie auf externe Unterstützung zu. Da M&A die Kernaktivität der Gruppe darstellt, wurden hierzu standardisierte Prozesse und Kontrollen eingerichtet:

- Prozess „Zielunternehmen identifizieren“: Prüfung der potenziellen Zielunternehmen / Zielbestände gegen definierte Ausschlusskriterien und Priorisierungskriterien;
- Prozess „Buchprüfung (Due Diligence) durchführen“: Prüfung des potenziellen Zielunternehmens / Zielbestandes durch Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der URCF und der VMF (Risikoanalyse, Finanzkennzahlen oder Rechtsrisiken), Prüfung des Investitionsvorschlags durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat);
- Prozess „Transaktion abwickeln (M&A) oder Funktionsausgliederungsvertrag schließen (TPA)“: Prüfung der Vertragsentwürfe durch Rechtsabteilung, Geschäftsleitung, Vertragsprüfung durch Aufsicht.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das hier beschriebene Risiko ist nicht die Konsequenz eines eingetretenen Risikos beispielsweise aus dem operativen Bereich (zum Beispiel: Durch Realisierung eines Prozessrisikos entstehen Fehler, die sich negativ auf die Reputation auswirken). Es ist vielmehr das Risiko, dass aus bestimmten Gegebenheiten eine Rufschädigung eintritt (zum Beispiel Behauptungen in der Öffentlichkeit durch Dritte).

In Abgrenzung zum definierten Reputationsrisiko kann es bei allen anderen Risiken im Schadenfall auch Auswirkungen auf die Reputation geben. Um der grundsätzlichen Wesentlichkeit des Reputationsrisikos gerecht zu werden, werden daher alle in der Risikodatenbank

gehaltenen operationellen Risiken hinsichtlich eines möglichen Reputationsschadens betrachtet. Jedes operationelle Risiko wird diesbezüglich nach drei Merkmalen (Reputationsschaden bei Kunde, Aufsicht, Medien) anhand einer Merkmalsmatrix bewertet. Hierdurch stellen wir sicher, dass auch hinsichtlich eines finanziellen Schadens kaum bewertbare oder vermeintlich kleine operationelle Risiken trotzdem auf Reputationsschäden hin analysiert werden. Gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der VG ist das Reputationsrisiko per Definition ein wesentliches, aber nur schwer quantifizierbares Risiko.

In der Risikodatenbank ist festgehalten, dass durch schlechte Reputation unterschiedliche negative Konsequenzen entstehen könnten. Für die Gesellschaft gelten vor allem die folgenden beiden als wesentlich:

- Ein erhöhtes Storno führt zum Verlust von Einnahmen.
- Durch eine geringere Anzahl an verwalteten Verträgen steigen die Stückkosten pro Vertrag für die Servicegesellschaften, was wiederum zu sinkenden Erträgen bei der VG führen würde.

Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko ist von EIOPA definiert als das Risiko denkbarer negativer Ereignisse oder Situationen, die von einem Unternehmen der Gruppe auf andere Unternehmen übergreifen. In Bezug auf die Finanzkraft halten wir dieses Risiko nicht für wesentlich, da jedes Unternehmen wie auch die Gruppe einen regelmäßigen oder bedarfsweisen ORSA durchführt, um die eigene Solvabilitätssituation zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind über einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der VG weitestgehend gegen finanzielle Schieflagen immunisiert. Eine Ansteckung der Lebensversicherungsgesellschaften über Reputationsthemen einzelner Gesellschaften halten wir für überschaubar, da die Gesellschaften als eigene Marken geführt und in der Außenwirkung auch so wahrgenommen werden. Ansteckungseffekte bezüglich operationeller Risiken von der Gruppe beziehungsweise den Servicegesellschaften auf die Lebensversicherungen sind denkbar. Diese werden allerdings durch die sorgfältige Gestaltung und Überwachung der Ausgliederungen sowie ein voll etabliertes, gruppenweit integriertes operationelles Risikomanagement abgedeckt. In Summe halten wir das Ansteckungsrisiko nicht für wesentlich.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko berücksichtigen wir innerhalb des versicherungstechnischen Risikos der Standardformel durch das Szenario eines Anstiegs der Kosten, die jährlich mit einem Prozentpunkt inflationiert werden. Des Weiteren wird die Inflation implizit durch die Verwendung der von EIOPA vorgegebenen Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Diese beinhaltet die Annahme einer Inflation von 2 %. Darüber hinaus sehen wir die Gesellschaft keinem weiteren Inflationsrisiko ausgesetzt.

C.6.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Zum Bewertungsstichtag lagen keine wesentlichen sonstigen Risikokonzentrationen vor.

C.6.3 Risikominderungstechniken

Zur Definition der Risikobereitschaft hat die VG im Vorfeld einer etwaigen Akquisition klare Kriterien etabliert, die jeweils an mögliche Akquisitionen gestellt werden. Im Sinne einer Szenariotechnik werden dabei sowohl Best-Estimate- als auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigt. Letztere müssen aus einer Menge von vernünftigen und realistischen 1-in-10-Jahren-Stressen bestehen und im Einklang mit den Prinzipien der Kapitalmanagementrichtlinie stehen.

Es wurden zwei Gruppen von spezifischen Kriterien definiert.

Sollte eines der Kriterien der ersten Gruppe zutreffen, ist der Beirat der VKG darüber zu informieren und die Bereitschaft zur Durchführung einer Transaktion zu diskutieren. Dabei sind Analysen über weitere Optimierungsmaßnahmen vorzulegen.

Sollte eines der Kriterien der zweiten Gruppe zutreffen, ist der Beirat darauf explizit hinzuweisen, und die Durchführung der Transaktion wird nicht empfohlen.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Eingehen von Dienstleistungsvereinbarungen, obwohl die Bandbreite der dazugehörigen Risiken in diesem Fall geringer ist.

Die Festlegung der vorgenannten Grundsätze lässt die nach Gesetz, Satzung und/oder Geschäftsordnung bestehende Verpflichtung der Geschäftsleitung, für Zukäufe und Dienstleistungsvereinbarungen die Zustimmung des Beirats einzuholen, unberührt.

C.6.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen einer Due Diligence werden spezifische Szenarioanalysen (siehe oben) durchgeführt.

C.7 Sonstige Angaben

Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte künftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch eine rechtlichen Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die Zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR

in den einzelnen Risiken. Die im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2018 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der ZÜB beträgt 507.516 TEUR.

Bei der HLE führt die Risikominderung durch die ZÜB insbesondere im Zinsrisiko sowie im Invaliditätsrisiko des Gesundheitsmoduls dazu, dass der Anteil am undiversifizierten SCR vor ZÜB über 10 % liegt (siehe auch Kapitel C). Begründet ist dies durch die modellierten Anpassungen von nicht garantierten künftigen Überschusszahlungen über den Projektionszeitraum in der Berechnungen des Besten Schätzwertes.

Diversifikationseffekte im Kontext der SCR-Berechnung tragen dem Umstand Rechnung, dass untereinander ganz oder teilweise unabhängige Risiken nicht gleichzeitig und/oder gleichermaßen eintreten beziehungsweise sich teilweise oder sogar ganz ausgleichen können. Die Berechnung der Diversifikationseffekte erfolgt bei Standardformelanwendern anhand vorgegebener Korrelationsmatrizen. Im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2018 betragen die Diversifikationseffekte nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB insgesamt 106.263 TEUR.

Auch latente Steuerverpflichtungen gegenüber dem Fiskus sind in der Höhe nach ebenfalls nicht fixiert. Treten durch die SCR-Stresse etwaige in der Solvabilitätsübersicht antizipierte positive Ergebnisse ganz oder teilweise nicht ein, so mindert sich entsprechend auch der an den Fiskus potenziell abzuführende Steuerbetrag. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR. Die im Rahmen der SCR-Berechnung zum 31.12.2018 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der latenten Steuern beträgt 63.572 TEUR.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der HLE.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte

D.1.1.1 Kapitalanlagen

Die Bewertung von Vermögenswerten zum Zweck der Berechnung der Solvabilität erfolgt gemäß der in Artikel 10 DVO festgelegten Bewertungshierarchie. Demnach werden Vermögenswerte grundsätzlich anhand von auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte festgestellten Marktpreisen bewertet (Mark-to-Market). Sollten keine Marktpreise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte vorhanden sein, erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte. In diesem Fall wird den Unterschieden bei den Vermögenswerten durch entsprechende Berichtigungen beziehungsweise Anpassungen Rechnung getragen (Mark-to-Model). Sind keine Preise auf aktiven Märkten verfügbar, greifen wir auf alternative Bewertungsmethoden zurück. In diesem Fall kommen auch Bewertungsmethoden zum Einsatz, deren Einflussgrößen sich nicht an aktuellen Marktinformationen orientieren.

Die HLE hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen. Bei den Anteilen an Investmentvermögen erfolgt die Bewertung des Spezialfonds für Solvabilitätszwecke gemäß Artikel 10 Abs. 2 DVO mittels des Anteilsscheinpreises, den die depotführende Bank aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt. Für sämtliche Anleihen im Fonds gibt es direkt beobachtbare Marktpreise auf aktiven Märkten gemäß dem Mark-to-Market-Standardansatz. Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts fließen zudem die zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen mit ein. Auch die zu Absicherungszwecken im Fonds gehaltenen Zins- und Währungsswaps wurden zu Marktwerten in den Nettoinventarwert einbezogen. Die Bewertung dieser Swaps erfolgt mittels Informationen von unabhängigen Datenanbietern auf Basis von festgestellten Marktdaten von identischen beziehungsweise ähnlichen Vermögenswerten. Die Bewertung, ob ein Markt aktiv ist, gründet bei der depotführenden Bank auf sogenannten Condition Codes der Datenlieferanten. Lediglich Marktpreise mit geeigneten Condition Codes werden zur Bestimmung des Nettoinventarwerts herangezogen. Die Zuordnung von Condition Codes basiert unter anderem auf dem Handelsvolumen, der Häufigkeit der Kursfeststellung sowie der Volatilität der Kurse.

Die Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der fondsgebundenen Lebensversicherung) werden für Solvabilitätszwecke ebenfalls gemäß Artikel 10 Abs. 2 mit dem Anteilsscheinpreis bewertet, der dem Nettoinventarwert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein entspricht.

Die Bewertung der Einlagen bei Kreditinstituten erfolgt für die Solvabilitätsübersicht zum Nominalwert zuzüglich der zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen – derzeit negativen – Stückzinsen.

Die Beteiligungen umfassen einzig den Anteil der HLE an der Protektor Lebensversicherungs-AG, der Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer. Da es für die Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG keinen Markt – weder aktiv noch inaktiv – und damit entsprechend auch keinen Marktpreis gibt, haben wir aufgrund des geringen absoluten Wertes der Beteiligung von 3,8 TEUR gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf eine Umbewertung verzichtet und für Solvabilitätszwecke der HGB-Bilanzwert verwendet.

Die anderen Kapitalanlagen beinhalten die geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherungs-AG. Deren Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je

Anteil, multipliziert mit den der HLE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteilen am Sicherungsfonds. Der Anteilswert entspricht dem Zeitwert des Sicherungsvermögens der Protektor Lebensversicherungs-AG, dividiert durch die Zahl der den Mitgliedern des Sicherungsfonds bis zum Bewertungsstichtag insgesamt zugeordneten Anteile.

Bezogen auf die Kapitalanlagen für eigene Rechnung wird der mit 99,6 % ganz überwiegende Teil gemäß dem Mark-to-Market-Standardansatz bewertet. Lediglich bei den Beiträgen an die Protektor Lebensversicherung (0,4 %) wenden wir alternative Bewertungsmethoden an. Bei der Beteiligung an der Protektor Lebensversicherung (0,0 %) verzichten wir auf Basis des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf eine Umbewertung des HGB-Wertes.

D.1.1.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

Unter den sonstigen Vermögenswerten der HLE werden zum Stichtag 31.12.2018 sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt, die nicht Bestandteil der Kapitalanlagen und Rückversicherungsanteile sind.

Für alle Positionen der sonstigen Vermögenswerte haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2018 und 2017 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2018 keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend dem § 74 Abs. 2 VAG haben wir die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Für diesen Zweck wurde gemäß Artikel 10 DVO nachfolgende Bewertungshierarchie berücksichtigt:

- notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- Bewertungsmodelle.

Diese Vorgabe stellt eine Marktwertbilanzierung dar. Um diese zu erhalten, hat grundsätzlich eine Bewertung nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/IAS) zu erfolgen, sofern diese in Einklang zu der oben beschriebenen Bewertung sind. Zudem ist gemäß Vorgabe der DVO auch der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich nach den IFRS/IAS anzuwenden.

Spezielle Vorschriften hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von sonstigen Vermögenswerten wurden den zuvor erwähnten allgemeinen Bewertungs- und Ansatzgrundsätzen gemäß ordnungsgemäß vorgezogen.

Gemäß dem in Artikel 9 Nr. 4 DVO erwähnten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Versicherungsunternehmen auch Bewertungsmethoden nutzen, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen worden sind. Dies entspricht im Falle der HLE dem HGB-Wert. Um diesen Wert ansetzen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Bewertungsmethode steht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG.
- Die Bewertungsmethode ist bezüglich der verbundenen Risiken der Geschäfte des Versicherungsunternehmens angemessen.
- Die Bewertungsmethode beruht nicht auf der Grundlage der IFRS/IAS.
- Die Bewertungsmethode nach IFRS/IAS ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Sofern auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, haben wir die HGB-Werte für die Solvabilitätsübersicht übernommen und dies entsprechend begründet.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 VAG berücksichtigt. Demnach ist die HGB-Bewertungsmethode nicht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG, wenn der HGB-Wert wesentlich von dem Marktwert abweicht.

Die Wesentlichkeitsgrenze zum Stichtag ist dabei definiert als 3 % der verfügbaren Eigenmittel.

Aufgrund der Art der sonstigen Vermögenswerte haben wir die ersten beiden Bewertungsstufen des Artikels 10 DVO nicht angewendet. Falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, kam das Discounted-Cash-Flow Verfahren (DCF) im Rahmen der Bewertungsmodelle zum Einsatz.

Beim DCF-Verfahren werden die künftigen Zahlungsüberschüsse mit den entsprechenden Kapitalkosten auf den Stichtag diskontiert.

D.1.1.3 Rückversicherungsanteile

Die Gesellschaft schließt zum Zweck der Risikominderung Rückversicherungsverträge ab, die insbesondere das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko abdecken. Alle Rückversicherungsverträge sind über den Rückbehalt von zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückversicherungsdepotverbindlichkeiten) abgesichert, sodass sie nahezu keinem Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

Das Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine Änderungen in der Ansatz- und Bewertungsmethodik vorgenommen.

Die Berechnung des Werts der Rückversicherungsverträge findet analog zur Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen statt. Deswegen sei in Bezug auf Methoden und Annahmen auf Kapitel D.2.2 zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hingewiesen.

Die Beträge der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen haben wir gemäß Solvency II als Vermögenswert ausgewiesen und nicht mit den versicherungstechnischen Rückstellungen verrechnet. Falls vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wurde (Ausweis einer Depotverbindlichkeit auf der Passivseite), sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, da diese bereits als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Der Anteil der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen beläuft sich zum 31.12.2018 auf 2.147.799 TEUR.

D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten – HGB vs. Solvency II

D.1.2.1 Kapitalanlagen

D.1.2.1.1 Kapitalanlagen für eigene Rechnung

Die Kapitalanlagen setzten sich per 31.12.2018 gemäß Solvabilitätsübersicht wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Beteiligungen	R0090	3,8	3,8	0,0
(2)	Anteile an Investmentvermögen	R0180	655.487,5	665.029,8	-9.542,3
(a)	davon Spezialfonds		644.064,4	653.610,6	-9.546,2
(b)	davon Fonds im restlichen Verm.		11.423,2	11.419,2	4,0
(3)	Einlagen bei Kreditinstituten	R0200	21.398,9	21.400,0	-1,1
(4)	Andere Kapitalanlagen	R0210	2.917,0	0,0	2.917,0
	Gesamt		679.807,3	686.433,6	-6.626,4

Die Bewertung der Beteiligungen (Nr. 1) in der HGB-Bilanz erfolgt gemäß § 341b Abs. 1 Satz 2 HGB zu den Anschaffungskosten. Da auf eine Umbewertung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verzichtet wurde und entsprechend die Bewertung für Solvabilitätszwecke dem HGB-Wert entspricht, ergaben sich keinerlei Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz.

Anteile am Investmentvermögen (Nr. 2) machten zum Bilanzstichtag 2018 den überwiegenden Teil der Kapitalanlagen aus. Diese Position setzt sich aus einem Spezialfonds sowie aus Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der FLV) zusammen. Ansatz und Bewertung des Spezialfonds (Nr. 2a) basieren unter HGB auf § 341b Abs. 2 in Verbindung mit § 253 Abs. 3 HGB. Der Buchwert nach HGB entspricht dem gemäß interner Richtlinie bestimmten Substanzwert. Da der beizulegende Zeitwert gemäß HGB, der den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, unter dem Substanzwert lag, ergab sich ein Unterschiedsbetrag von -9.546,2 TEUR zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht.

Die Fonds aus dem restlichen Vermögen (Nr. 2b) (Überhanganteile aus der Fondsgebundenen Lebensversicherung) werden in der HGB-Bilanz jeweils nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 bilanziert. Die beizulegenden Zeitwerte werden auf Grundlage der Marktpreise bestimmt, die jeweils dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein entsprechen. Da bei einem Teil der Fonds im restlichen Vermögen der beizulegende Zeitwert, der den Bewertungsvorgaben für die Solvabilitätsübersicht entspricht, über den Anschaffungskosten lag, ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 4,0 TEUR zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht.

Einlagen bei Kreditinstituten (Nr. 3) werden in der HGB-Bilanz zum Nennwert angesetzt. In der Solvency-II-Bilanz erfolgt der Ansatz zum Nennwert zuzüglich zum Bilanzstichtag aufgelaufener Stückzinsen. Hieraus ergibt sich infolge der negativen Verzinsung der Termineinlagen ein Unterschiedsbetrag von -1,1 TEUR. Aufgrund der notwendigen Einbeziehung der Stückzinsen in den Wert gemäß Solvabilitätsübersicht wird diesbezüglich eine Umklassifizierung von allen anderen Vermögensbestandteilen in die Einlagen bei Kreditinstituten vorgenommen.

Die anderen Kapitalanlagen (Nr. 4) werden in der HGB-Bilanz gemäß § 341b Abs. 2 1. Halbsatz HGB nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften mit Anschaffungskosten beziehungsweise dem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag bewertet. Auf Basis des von der Protektor Lebensversicherungs-AG zum Bewertungsstichtag für sämtliche beteiligte Lebensversicherer zentral ermittelten Zeitwerts (einschließlich der für 2018 geleisteten Beiträge), der in die Solvabilitätsübersicht eingegangen ist, ergab sich für die HGB-Bilanz die Notwendigkeit einer Abschreibung auf den Zeitwert. Entsprechend bestehen keinerlei Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz. Allerdings wird diese Position unter Solvency II von den Krediten und Hypothekendarlehen in die anderen Kapitalanlagen umklassifiziert.

D.1.2.1.2 Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, bei denen es sich ausschließlich um fondsgebundene Anlagen handelt, haben wir gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet. Der Zeitwert entspricht dem Fondspreis, der jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis des Nettoinventarwerts und gegebenenfalls des Wechselkurses der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt wurde. Da die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gemäß HGB den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, ist der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz deckungsgleich.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice setzten sich per 31.12.2018 wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	R0220	8.054.676,9	8.054.676,9	0,0

D.1.2.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

In der nachfolgenden Übersicht sind die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2018 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Unterschied TEUR
(1)	Latente Steueransprüche	R0040	0	0	0
(2)	Darlehen und Hypotheken	R0230	39.699	39.600	99
(3)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	19.105	30.369	-11.265
(4)	Forderung aus Rückversicherung	R0370	1.236	1.236	0
(5)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	10.063	10.162	-99
(6)	Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente	R0410	61.154	61.154	0
(7)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	1.027	1.027	0

- 1) Zum Stichtag besteht eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft mit der Viridium Group GmbH & Co. KG als Organträgerin. Gemäß der HGB-Rechnungslegung werden die latenten Steuern bei der Organträgerin ausgewiesen, weshalb der HGB-Betrag 0 TEUR aufweist. Für Solvency II wurde auf die BaFin-Auslegungsentscheidung 1378/2016 zurückgegriffen und der Ansatz auf Ebene der Organgesellschaft gewählt, da die Voraussetzungen für die Anwendung erfüllt sind. Die Bewertung erfolgte anhand der Liability-Methode. Demnach ist die Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz zu bestimmen. Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz wurden mit dem Steuersatz der Organträgerin bewertet, der zum Stichtag 13,58 % beträgt und aufgrund der Rechtsform nur den Gewerbesteuersatz darstellt. Nach erfolgreicher Werthaltigkeitsprüfung der sich ergebenden aktiven latenten Steuern haben wir diese aufgrund der Saldierungspflicht vollständig mit den passiven latenten Steuern verrechnet. Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern wurde durch ausreichend zu versteuernde temporäre Differenzen (passive latente Steuern) nachgewiesen, die sich auf die gleiche Steuerbehörde beziehen und deren Auflösung zeitgleich mit den aktiven latenten Steuern erwartet wird. Aus diesem Grund konnten wir die Abhängigkeit von erwarteten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen für die Verwendung der latenten Steueransprüche vernachlässigen. Die Verrechnung der latenten Steuern führt zu einem Passivüberhang, weshalb die aktiven latenten Steuern auch unter Solvency II mit einem Betrag von 0 TEUR ausgewiesen werden.
- 2) Die Position Darlehen und Hypotheken beinhaltet ein an das Mutterunternehmen, die Viridium Holding AG, ausgegebenes Darlehen in Höhe von insgesamt 39,6 m€ (Laufzeit bis 31.12.2019), die gemäß HGB mit den Anschaffungskosten beziehungsweise dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt wurden. Der Zinssatz basiert auf einem flexiblen Basiszins (3-Monats-Euribor) sowie einem angemessenen unternehmensspezifischen Spread für den Schuldner. Der Basiszinssatz wird zum Ende eines Quartals an den aktuellen Marktwert angepasst, sodass sich zum Jahresende ein Marktwert von 100 % für die

Ausleihungen ergibt. Vor diesem Hintergrund haben wir auf eine Umbewertung verzichtet. Der Solvency-II-Wert beinhaltet die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen, sodass unter Solvency II der Dirty Value angesetzt wird. Aufgrund der relativ kurzen Laufzeit und der Höhe der Darlehen hat eine wesentliche Veränderung der risikolosen Swapkurve keine wesentliche Auswirkung auf den derzeitigen Marktwert des Darlehens und somit auf die Eigenmittel.

- 3) Die Umbewertung bei den Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergibt sich vollständig aus den noch nicht fälligen Ansprüchen gegenüber Versicherungsnehmern (Forderungen aus Zillmerung)³, die nach HGB mit dem Nennwert abzüglich gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen ausgewiesen werden. Unter Solvency II sind diese Bestandteil der abgezinsten versicherungstechnischen Zahlungsströme. Hierbei handelt es sich um die nach § 15 RechVersV zu aktivierenden Ansprüche für geleistete, noch nicht getilgte, rechnungsmäßig gedeckte Abschlusskosten, die sich aus der Zillmerung der Deckungsrückstellung ergeben. Gemäß Solvency II werden die aktivierten Abschlusskosten mit 0 TEUR angesetzt, da diese im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind. Die restlichen Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft betreffen die fälligen Ansprüche gegenüber den Versicherungsnehmern und den Versicherungsvermittlern. Unter HGB werden diese Forderungen zum Nennbetrag unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt. Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde dieser Betrag für Solvency II übernommen. Dies ist insbesondere durch die Kurzfristigkeit der Forderungen unter Berücksichtigung der fristenkongruenten risikolosen Swapkurve und der Angemessenheit der Wertberichtigung begründet.
- 4) Die Forderungen aus den Rückversicherungsverträgen werden monatlich aktualisiert und sind mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr zu betrachten. Eine Umbewertung im Sinne der Richtlinien ist somit nicht erforderlich.
- 5) Die Umbewertung der Forderungen (Handel, nicht Versicherung) beinhaltet die zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen, die unter Solvency II dem zugrunde liegenden Darlehen unter 2) zugeordnet werden. Im Weiteren wird von einer Umbewertung der in dieser Position beinhalteten Forderungen, die gemäß HGB mit den Nominal-/Nennwerten unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen auszuweisen sind, aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgesehen. Dies ist wie unter 4) begründet.
- 6) Bei dieser Position ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle laufenden Guthaben bei Banken sind nach HGB zum Nennwert angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert, da es sich hierbei um jederzeit einforderbare Beträge handelt, deren Ausfallrisiken auch unter HGB in der Risikobetrachtung entsprechend berücksichtigt wurden.
- 7) Die sonstigen Vermögenswerte stellen abgegrenzte Überschussanteile als Verrechnungsgutschriften für Versicherungsnehmer sowie Vorabprovisionen dar. In beiden Fällen ist

³ Vgl. Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22.01.2016.

eine Umbewertung nicht erforderlich, da eine Abrechnung kurzfristig im Laufe des Jahres 2019 erfolgen wird beziehungsweise aus Wesentlichkeitsgründen nicht erforderlich ist.

Die HLE besitzt keine außerbilanziellen Vermögenswerte.

D.1.2.3 Rückversicherungsanteile

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Rückversicherungsanteile nach Solvency II und HGB zum 31.12.2018:

TEUR	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II
Anteile Rückversicherung an vt. Rückstellungen	2.147.799	2.339.447	-191.647

Die Umbewertung ergibt sich aus dem besten Schätzwert des Zahlungsstroms des Rückversicherungsgeschäftes. Weitere Informationen zu den Unterschieden in Methoden und Annahmen zwischen Solvency II und HGB sind dem Kapitel D.2 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ zu entnehmen. Diese gelten hier analog.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2017 nach Geschäftsbereichen:

TEUR	Versicherungen mit Überschuss- beteiligung	Index- und Fondsgebun- dene Versiche- rungen	Gesundheit nach Art der Leben	Gesamt
Brutto Bester Schätzwert (BEL)	109.584	7.102.491	144.925	7.357.000
Risikomarge (RM)	4.253	266.680	21.582	292.515
Versicherungstechnische Rück- stellungen – Gesamt (BEL + RM)	113.837	7.369.171	166.507	7.649.515

D.2.2 Methode und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II setzt sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

D.2.2.1 Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert wird bestimmt, indem erwartete künftige Zahlungsströme jeder einzelnen Police über die Laufzeit projiziert und bewertet werden. Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich erwarteter

künftiger Überschusszahlungen (etwa aufgrund von Ablauf, Storno, Tod, Invalidität oder Rentenzahlung) zuzüglich der erwarteten künftigen Kosten, abzüglich künftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen der Versicherungsnehmer und Bestandsprovisionen der Kapitalanlagegesellschaften.

Die künftigen Beiträge (und zugehörigen Leistungen) beinhalten die künftigen Dynamiken, also automatische Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer vorab vereinbart wurden. Dafür haben wir eine Annahme über die Dynamikannahmequote getroffen. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben von Solvency II zu Vertragsgrenzen.

Die Hauptannahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind:

- Storno- und Beitragsfreistellung;
- künftige Dynamiken;
- Kapitalwahloption bei Verrentung;
- Sterblichkeit;
- Invalidisierungswahrscheinlichkeiten;
- Kosten;
- künftige Überschussätze.

Bei der Bestimmung der Annahmen, die zur Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, haben wir auf Erfahrungswerte und, sofern angemessen, Expertenmeinung zurückgegriffen. Die Herleitung der Annahmen erfolgt hierbei so realitätsnah wie möglich und entsprechend den Anforderungen von Solvency II ohne einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung durch Aktuariat sowie Versicherungsmathematische Funktion und Genehmigung durch den Vorstand.

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung haben wir kein Gebrauch gemacht.

D.2.2.2 Risikomarge

Die Risikomarge unter Solvency II ist ein Aufschlag auf den zuvor beschriebenen Besten Schätzwert. Sie wird ermittelt als der erwartete Zuschlag, den ein anderes Unternehmen bei einer Übernahme der Verpflichtungen zusätzlich zum Besten Schätzwert fordern würde. Die Risikomarge wird analog zu den Vorgaben unter Solvency II als künftige Kapitalkosten für die Risiken hergeleitet. Zur Berechnung wird das Risikokapital der Gesellschaft anhand von Risikotreibern pro Risikokategorie fortgeschrieben, mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert und mit dem von EIOPA vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % belegt.

D.2.3 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der technischen Rückstellungen

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von Unsicherheiten, die sich ergeben aus

- fehlenden oder fehlerhaften Daten,
- Modellierungsfehlern oder -vereinfachungen oder
- der Festlegung der Annahmen.

Daten

Die versicherungstechnischen Rückstellungen könnten durch fehlende oder fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Dabei kann es sich um Daten handeln, die in den Bestandsführungssystemen geführt oder aus diesen (oder anderen Systemen) extrahiert werden.

Entsprechend der Richtlinie zur Datenqualität der Viridium Gruppe haben wir die Daten auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit geprüft. Demnach ist die Datenqualität dazu geeignet, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Modelle

Die verwendeten Projektions- und Bewertungsmodelle unterliegen einem strengen Governance-Prozess. Sie wurden in diesem Rahmen sorgfältigen internen und externen Kontrollen unterzogen. Alle Ergebnisse durchlaufen ebenfalls einen sorgfältigen Überprüfungsprozess. Die verwendeten Modelle werden auf Basis der Kontrollergebnisse als geeignet beurteilt, um zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung für den Berichtstermin zu erzeugen.

Annahmen

Wie in Kapitel D.2.2.1 ausgeführt, beruhen die Annahmen auf Erfahrungswerten, soweit vorhanden und plausibel, und andernfalls auf Expertenmeinung. Entsprechend dem Governance-Prozess unterliegen die vorgeschlagenen Annahmen internen Qualitätskontrollen.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die künftige Erfahrung von den Annahmen abweicht. Durch den Prozess als solchen, mit dem Annahmen festgelegt und genehmigt werden, treten nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematischen Verzerrungen auf.

D.2.4 Vergleich der technischen Rückstellungen mit den entsprechenden Rückstellungen im Jahresabschluss

D.2.4.1 Wert der Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Aufstellung vergleicht die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II mit den Deckungsrückstellungen, wie sie im Jahresabschluss nach HGB gezeigt werden.

Geschäftsbereiche	Solvency II vt. Rückstellungen TEUR	HGB Rückstellungen TEUR
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	113.837	133.542
Index- und Fondsgebundene Versicherungen	7.369.171	8.054.677
Gesundheit nach Art der Leben	166.507	511.934
Gesamt	7.649.515	8.700.153

D.2.4.2 Deckungsrückstellungen nach HGB – Methode und Annahmen

Die Deckungsrückstellungen im Jahresabschluss werden nach HGB § 341f berechnet. In den gezeigten Rückstellungen sind sowohl die Rentennachreservierung als auch die Zinszusatzreserve gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe enthalten, ferner die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

D.2.4.3 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und Jahresabschluss

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und den Rückstellungen im Jahresabschluss sind die folgenden:

D.2.4.3.1 Fondsgebundene Versicherungen

- Die Deckungsrückstellung nach HGB besteht aus dem aktuell vorhandenen Fondswert, der dem Versicherungsvertrag zugeordnet wird. Künftige Gewinne werden damit nicht erfasst.
- Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beruht auf Projektionen mit realistischen Annahmen. Dadurch werden implizit künftig erwartete Gewinne berücksichtigt. Hierdurch werden die Rückstellungen gegenüber HGB reduziert.

D.2.4.3.2 Versicherung mit Überschussbeteiligung

- Die Bewertung für Solvency II enthält einerseits eine marktkonsistente Bewertung der enthaltenen Zinsgarantien. In Anbetracht des niedrigen Zinsniveaus ist der Marktwert dieser Garantien bedeutend höher als die im Jahresabschluss berücksichtigte Zinszusatzreserve.
- Andererseits führen die realistischen Annahmen für die Solvency-II-Bewertung zu niedrigeren Werten als die vorsichtige Bewertung gemäß Annahmen erster Ordnung, die im Jahresabschluss nach HGB verwendet wird.

D.2.4.3.3 Risikomarge

Für alle Geschäftsbereiche führt die Berücksichtigung der Risikomarge dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung für Solvency II und Deckungsrückstellung geringer wird.

D.2.5 Nutzung des Matching Adjustments

Von der erleichternden Option des Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG haben wir keinen Gebrauch gemacht.

D.2.6 Nutzung der Volatilitätsanpassung

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG haben wir keinen Gebrauch gemacht.

D.2.7 Nutzung von Übergangsmaßnahmen

Von den erleichternden Optionen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c oder 308d der Richtlinie 2009/138/EG haben wir keinen Gebrauch gemacht.

D.2.8 Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen

Bezüglich Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen verweisen wir auf Kapitel D.1.1.3 und D.1.2.3 zur Rückversicherung.

D.2.9 Wesentliche Änderungen

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Annahmenänderungen durchgeführt.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten der HLE werden zum Stichtag 31.12.2018 sämtliche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Die Vorgehensweise des Ansatzes und der Bewertung für Solvency II folgt jener der sonstigen Vermögenswerte⁴. Entsprechend § 74 Abs. 2 VAG sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Aufgrund der Art der sonstigen Verbindlichkeiten haben wir keine notierten Marktpreise, die auf einem aktiven Markt vorhanden sind, für die Bewertung herangezogen. Das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) kam als Bewertungsmodell zum Einsatz, falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte. Für alle Positionen der sonstigen Verbindlichkeiten haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2018 und 2017 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2018 keine Änderungen vorgenommen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2018 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II
(1)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	4.146	4.146	0
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	2.472	2.046	426
(3)	Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	2.321.788	2.321.788	0
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	97.795	0	97.795
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	25.943	27.802	-1.859
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	14.661	14.661	0

⁴ Vgl. hierzu Kapitel D.1.1.2.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II
(7)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	107.949	107.9491	0
(8)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1	1	0

- 1) Andere Rückstellungen beinhalten bei der HLE im Wesentlichen Rückstellungen für noch ausstehende Rechnungen über 2.859 TEUR. Gemäß HGB erfolgte die Bewertung gemäß einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung einer Diskontierung, falls die Laufzeit über ein Jahr beträgt. Unter Solvency II haben wir keine Umbewertung vorgenommen, weil aufgrund der kurzen Laufzeit eine Diskontierung mittels risikoloser Swapkurve nicht anzuwenden ist. Der Erfüllungsbetrag konnte demzufolge auch unter Solvency II als der wahrscheinlichste Wert angenommen werden. Weitere Positionen waren Rückstellungen für Steuern, Prüfungskosten und Prozessrisiken, die wir ebenfalls nicht umbewertet haben, da es sich hierbei gleichfalls um den wahrscheinlichsten Wert und eine kurze Restlaufzeit handelt.
- 2) Für die Rentenzahlungsverpflichtungen wurden die Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 19) angewendet, da die HGB-Bewertung von Pensionsrückstellung für alle Verpflichtungen nicht marktkonsistent im Sinne von Solvency II ist. Für die Bewertung nach IFRS im Vergleich zu HGB haben wir folgende Annahmen zugrunde gelegt:

R0760 Rentenzahlungsverpflichtungen Bewertungsstandard Annahmen und Methoden	Solvency II	HGB
Bewertung TEUR	2.472	2.046
Angewandter Bilanzierungsstandard	IAS 19 revised 2011	§ 249 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB
Angewandeter Bewertungsstandard	Projected Unit Credit Method (PUCM)	Projected Unit Credit Method (PUCM)
Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidität	Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck	Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck
Fluktuation beziehungsweise Fluktuations- wahr- scheinlichkeiten	Keine	Keine
Rechnungsmäßiges Endalter	65	65
Abzinsungssatz beziehungsweise Rech- nungszins	1,10 %	3,21 %
Erwartete Rentensteigerung beziehungs- weise Rententrend	1,75 %	1,75 %

- 3) Gemäß dem Artikel 41 Abs. 3 DVO werden die Depotverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht separat angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der Solvabilitätsübersicht, da die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung um den gleichen Betrag erhöht werden. Die Verbindlichkeit ist für die HGB-Bilanz mit dem Betrag anzusetzen, der vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden ist. Für Solvency II haben wir aus Wesentlichkeitsgründen der HGB-Wert übernommen.
- 4) Aufgrund der bestehenden Organschaft weisen wir den HGB-Betrag mit 0 TEUR aus. Für Solvency II wurde von dem Wahlrecht gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung Gebrauch gemacht und der Ausweis auf Ebene der Organgesellschaft (HLE) gewählt. Die Bewertung der passiven latenten Steuern erfolgte analog zu den aktiven latenten Steuern⁵. Nach Verrechnung der werthaltigen aktiven latenten Steuern mit den grundsätzlich zwingend anzusetzenden passiven latenten Steuern verbleibt ein Passivüberhang an latenten Steuern, der in dieser Position als Solvency-II-Betrag angesetzt wird. Wesentlicher Treiber des Passivüberhangs ist die Saldierung – aufgrund der gegebenen Voraussetzungen – der passiven latenten Steuern im Bereich versicherungstechnische Rückstellungen (128.775 TEUR) mit den aktiven latenten Steuern im Bereich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung (26.026 TEUR).
- 5) Der Bewertungsunterschied beinhaltet Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, die noch nicht ausgezahlt werden konnten, aber fällig wären (959 TEUR). Weiterhin ist hier ein Ansammlungsguthaben enthalten, was eine Form der Überschussbeteiligung ist und bei Ablauf, Tod oder Rückkauf in der jeweiligen Höhe zusätzlich zur Versicherungssumme beziehungsweise zum Rückkaufswert ausgezahlt wird (899 TEUR). Beide Positionen ordnen wir unter Solvency II den versicherungstechnischen Rückstellungen (Kapitel D.2) zu und weisen sie somit hier in der Spalte „Solvency II“ mit 0 TEUR aus. Für alle weiteren Positionen war nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Fälligkeiten eine Umbewertung für Solvency II nicht erforderlich. Im Einzelnen betrifft diese die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern (780 TEUR), die noch nicht zugeordnete Beitragsvorauszahlungen und Riester-Zulagen beinhalten, die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern (227 TEUR), die sofort fällige Beitragsforderungen darstellen, und die Verbindlichkeiten aus Konsortialverträgen für den Monat Dezember (23.111 TEUR).
- 6) Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden in der Solvabilitätsübersicht aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem HGB-Betrag (Erfüllungsbetrag) angesetzt. Dies ist mit der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten (weniger oder gleich drei Monate) in Verbindung mit dem niedrigen Diskontierungszinssatz der Swapkurve begründet, wodurch die HGB-Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG steht.

⁵ Siehe hierzu Kapitel D.1.

- 7) Mit der gleichen Begründung wie unter 6) ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Diese Position der Solvabilitätsübersicht beinhaltet die abzuführende Dividende über 73.362 TEUR, kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.623 TEUR an Servicegebühren für die Bestandsverwaltung der Lebensversicherungsverträge und Managementleistungen, kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der VHAG aus einer Kapitalherabsetzung in Höhe von 29.000 TEUR, Verbindlichkeiten gegenüber der ZfA sowie Körperschaftsteuerverbindlichkeiten.
- 8) Diese Position beinhaltet ausschließlich abgegrenzte Zinsen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

D.4.1 Kapitalanlagen

Alternative Bewertungsmethoden bei den Kapitalanlagen werden für Beteiligungen (Anteile an der Protektor Lebensversicherung) sowie für die anderen Kapitalanlagen (geleistete Beiträge an die Protektor Lebensversicherung) angewendet. Die HLE hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden bei Kapitalanlagen vorgenommen.

Da es für die Beteiligung an Protektor keinen Markt gibt, haben wir unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO auf eine Umbewertung verzichtet und für Solvabilitätszwecke den HGB-Bilanzwert verwendet.

Die Bewertung der geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherung erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der HLE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteilen am Sicherungsfonds. Wir erachten die von der Sicherungseinrichtung verwendete Berechnungsmethode für logisch und angemessen. Eine regelmäßige jährliche Überprüfung des Wertes durch die Protektor Lebensversicherung ist gewährleistet.

Detailliertere Informationen zur Bewertungsmethodik sind dem Kapitel D.1 dieses Berichts zu entnehmen.

D.4.2 Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31.12.2018 hat die HLE für die nachfolgenden sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine alternative Bewertungsmethode angewendet.

Nr.		S.02.01
(1)	Forderung aus Rückversicherung	R0370
(2)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380
(3)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
(4)	Alle anderen Vermögensbestandteile, soweit nicht anders ausgewiesen	R0420
(5)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750
(6)	Depotverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	R0770

Nr.		S.02.01
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
(8)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
(9)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
(10)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880

Für die aufgelisteten sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten haben wir für die Solvabilitätsübersicht die Bewertungsmethode herangezogen, die im Rahmen der Erstellung des HGB-Jahresabschlusses der HLE verwendet wurde. Dies steht unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Einklang mit Artikel 9 Nr. 4 DVO und der BaFin-Auslegungsentscheidung⁶, da die Voraussetzungen für diese Bewertungsmethode eingehalten wurden.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 und 3 VAG berücksichtigt. Als wesentlich haben wir einen Betrag angesehen, der die wirtschaftliche Entscheidung des Adressaten beeinflussen könnte. Demnach legen wir ein Abweichen des HGB-Wertes vom Betrag des § 74 Abs. 2 und 3 VAG in Höhe von 3 % der zum Stichtag ausgewiesenen verfügbaren Eigenmittel als wesentlich fest.

Der für die Solvabilitätsübersicht übernommene HGB-Betrag wird zu jedem Stichtag hinsichtlich der Angemessenheit der Solvency-II-Bewertung überprüft.

Die zugrunde liegenden Annahmen für den übernommenen HGB-Wert sind den entsprechenden Kapiteln (sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen. Für die verwendete alternative Bewertungsmethode besteht keine Bewertungsunsicherheit.

D.5 Sonstige Angaben

Gemäß § 221 Abs. 1 VAG ist die HLE Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Durch diese Mitgliedschaft haben sich die Gesellschaften verpflichtet, neben ihren jährlichen Beiträgen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen.

Die Verpflichtung gegenüber dem Sicherungsfonds Protetkor bezüglich eines künftigen Sanierungsfalls einer Lebensversicherungsgesellschaft stellt eine Eventualverbindlichkeit unter Solvency II dar.

⁶ Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II.

Zum Stichtag beträgt diese Verpflichtung ohne Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung 26.244 TEUR.

In der Solvabilitätsübersicht wird diese Eventualverbindlichkeit nicht ausgewiesen, da der Marktwert (Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung) unwesentlich ist. Dies steht in Einklang mit Artikel 11 Abs. 1 DVO, wonach nur wesentliche Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen sind. Als wesentlich wird ein Betrag angesehen, der den Entscheidungsprozess der Adressaten beeinflussen könnte.

Die in Kapitel D gemachten Ausführungen beinhalten ansonsten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke der HLE.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Politiken und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für das Kapitalmanagement erstellt. Dort ist eine Zielbedeckungsquote festgelegt. Die Zielquote beruht auf der selbst gestellten Anforderung, dass das Unternehmen relevante Stressszenarien einmal in zehn Jahren verkraften kann, ohne nach Eintritt des jeweiligen Stressszenarios die Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II zu verletzen.

Die Gesellschaft berücksichtigt in Einklang mit ihrer Kapitalmanagementrichtlinie derzeit nur Eigenmittel der höchsten Werthaltigkeitsklasse („Tier 1“). Alle für die Solvabilitätskapitalanforderung hinterlegten Eigenmittel sind ausschließlich Basiseigenmittel, ermittelt aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung).

Bezüglich des Geschäftsplanungshorizonts projiziert die Gesellschaft für die Zwecke des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) die Eigenmittel über einen Zeithorizont von fünf Jahren. Die Gesellschaft ist auch für diesen Zeithorizont angemessen kapitalisiert. Die Projektionen deuten in keinem Fall auf Kapitalengpässe hin. Daher sieht die Gesellschaft keine Notwendigkeit, sich mithilfe von Eigenmittelaufnahmen oder nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzliches Kapital zu beschaffen. Nichtsdestotrotz beinhaltet die Kapitalmanagementrichtlinie mögliche Vorgehensweisen im Falle eines Sinkens der Solvenzquote auf einen Wert unterhalb der Zielquote.

E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II zum 31.12.2018

Die verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II, die für die Anrechenbarkeit/Bedeckung hinsichtlich der Kapitalanforderung verwendet werden, umfassen die Basiseigenmittel und ergänzenden Eigenmittel.

Bei den Basiseigenmitteln handelt es sich um die Summe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und den nachrangigen Verbindlichkeiten. Von den Basiseigenmitteln sind vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte spätestens dann abzuziehen, wenn effektiv leitende Personen des Unternehmens diese festgestellt beziehungsweise genehmigt haben. Eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Der Zeitraum hinsichtlich der Beurteilung „vorhersehbar“ endet zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung.

Die ergänzenden Eigenmittel stellen außerbilanzielle Posten dar, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Diese können unter anderem sein:

- nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann;
- nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können;
- Akkreditive und Garantien;
- rechtsverbindliche Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.

Alle ergänzenden Eigenmittel bedürfen einer vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zum 31.12.2018 betragen die verfügbaren Eigenmittel der HLE 790.298 TEUR. Diese bestehen nur aus den Basiseigenmitteln und setzen sich wie folgt zusammen:

	Tier	2018	2017	Veränderung
Vermögenswerte		11.014.568	11.335.962	-321.394
./. Verbindlichkeiten		10.224.270	10.481.527	-257.257
Basiseigenmittel SII		790.298	854.435	-64.137
Zusammensetzung				
Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio	I	2.048	19.448	-17.400
Eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagio	I	1.365	12.965	-11.600
Überschussfonds	I	102.432	84.134	18.298
Ausgleichsrücklage	I	684.453	737.888	-53.435
Verfügbare Eigenmittel SII		790.298	854.435	-64.137

Der Rückgang der Basiseigenmittel ist dem Rückgang der Ausgleichsrücklage geschuldet, da hier im Bereich der konventionellen Kapitalanlagen, bei den fondsgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen und den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen die Reserven in der ökonomischen Umbewertung zum 31.12.2018 in entsprechender Größenordnung zurückgegangen sind.

	Tier	S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Vermögenswerte		R0500	11.014.568	11.227.023
./. Verbindlichkeiten		R0900	10.224.270	11.178.546
Basiseigenmittel SII		R1000	790.298	
Eigenkapital HGB		R1000		48.477
Zusammensetzung				

	Tier	S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio	I		2.048	2.048
Eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagio			1.365	1.365
Gesetzliche Gewinnrücklage (10%)			0	6.900
Andere Gewinnrücklagen			0	5.259
Gewinn- und Verlustvortrag				32.905
Überschussfonds	I		102.432	0
Ausgleichsrücklage	I		684.453	0
Verfügbare Eigenmittel SII			790.298	

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht bildet die Ausgangsbasis für die Klassifizierung der folgenden Basiseigenmittelbestandteile, die für die Zuordnung zu den Qualitätsklassen relevant ist:

- Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio;
- Eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagio;
- Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden;
- Ausgleichsrücklage.

Nachrangige Verbindlichkeiten bestehen bei der HLE nicht, sodass die Basiseigenmittel lediglich den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen.

Zudem weist die HLE keine ergänzenden Eigenmittel aus. Auf eine Anfrage bei der Aufsichtsbehörde wurde verzichtet, sodass das noch nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Stammkapital in Höhe von 5.752 TEUR unberücksichtigt bleibt. Für die noch nicht eingezahlten und eingeforderten Vorzugsaktien in Höhe von 3.835 TEUR gilt dies analog.

Im Geschäftsjahr 2018 haben wir im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung das Stammkapital der HLE um 17.400 TEUR auf 2.048 TEUR und die Vorzugsaktien um 11.600 TEUR auf 1.365 TEUR reduziert. Die Herabsetzungsbeträge wurden innerhalb des Berichtszeitraums aufgrund der sechsmonatigen Gläubigersperrfrist noch nicht an das Mutterunternehmen (Viridium Holding AG) ausgezahlt und verblieben somit auf Ebene der HLE als Verbindlichkeit und auf Ebene der VHAG als Forderung.

Die Ausgleichsrücklage ist wie folgt definiert:

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten SII	
/.	Betrag der eigenen Anteile (Aktien)
/.	Vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen
/.	Eingezahltes Grundkapital und das dazugehörige Agio
/.	Eingezahlter Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Eingezahlte nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden
/.	Eingezahlte Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
/.	Grundkapital und das dazugehörige Agio
/.	Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
/.	Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
/.	Äquivalenter Betrag in der Höhe eines vorhandenen Aktivüberhang der latenten Steuern
/.	Durch die BaFin genehmigte Eigenmittelbestandteile
/.	Beschränkte Eigenmittel
/.	Beteiligungsbuchwerte der Finanz- und Kreditinstitute die in Abzug gebracht werden, soweit nicht bereits durch die obigen Punkte berücksichtigt
=	Ausgleichsrücklage

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage auch die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt.

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag 684.653 TEUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency-II- und HGB-Beträge in Höhe von 741.820 TEUR zuzüglich der Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen von 45.064 TEUR und abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 102.432 TEUR zusammen.

Der Bewertungsunterschied von 741.820 TEUR ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Die Erläuterungen zu den Differenzen sind kurz erläutert.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
	Aktiva				
(1)	Kapitalanlagen (außer für fondsgebundene Produkte)	R0070	679.807	689.351	-9.544
(2)	Darlehen und Hypotheken	R0260	39.699	39.600	99
(3)	Anteil RV an vt. Rückstellungen	R0270	2.147.799	2.339.447	-191.647
(4)	Forderungen gegen Versicherer und Vermittler	R0360	19.105	30.369	-11.264
(5)	Forderungen (Handel,	R0380	10.063	10.162	-99

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
	nicht Versicherung)				
	Passiva				
(6)	vt. Brutto-Rückstellung – Leben (ohne fondsgeb. Geschäft)	R0600	-280.343	-645.476	365.132
(7)	vt. Brutto-Rückstellung – fonds- geb. Geschäft	R0690	-7.369.171	-8.054.677	685.506
(8)	Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	-2.472	-2.046	-426
(9)	Verbindlichkeiten gegenüber Ver- sicherungen und Vermittlern	R0820	-25.943	-27.802	1.859
(10)	Passive latente Steuer		-97.795	0	-97.795
	Summe Umbewertung				741.820
	Zzgl. Kapital- und Gewinnrück- lagen nach HGB				45.064
	Abzgl. Überschussfonds				-102.432
	Summe Ausgleichsrücklage				684.653

Um die Qualität der Eigenmittel und deren Anrechenbarkeit hinsichtlich der zu bedeckenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR und MCR) zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) vorgenommen.

Die Einstufung beziehungsweise das „Tiering“ der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Bestandteil unterliegt der ständigen Verfügbarkeit, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen.
- b) Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber unterliegt der absoluten Nachrangigkeit.

Es ist zu beurteilen, inwieweit die Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen. Die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere, ob eine Befristung vorliegt, ist gebührend zu berücksichtigen. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Weiterhin sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

- c) Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags (keine Rückzahlungsanreize).
- d) Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.
- e) Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die aufgeführten Merkmale nicht aufweisen, werden in „Tier 3“ eingestuft.

Die Anrechenbarkeit der Eigenmittel hinsichtlich der Kapitalanforderung ergibt sich gemäß Artikel 82 DVO wie folgt:

Bedeckung des SCR:

- Tier 1: \geq 50 % des SCR
- Tier 3: $<$ 15 % des SCR
- Tier 2 +3 \leq 50 % des SCR

Bedeckung des MCR:

- Tier 1: \geq 80 % des MCR
- Tier 2: \leq 20 % des MCR

Innerhalb des „Tier 1“ ist zusätzlich zwischen unbeschränktem und beschränktem Kapital zu unterscheiden. Die beschränkten Eigenmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der gesamten Tier-1-Eigenmittelbestandteile ausmachen.

Folgende Positionen zählen zum unbeschränkten Tier-1-Kapital:

- das eingeforderte und einbezahlte Grundkapital;
- das Agio (der Aufschlag auf den Nennwert der Aktien bei einer Emission);
- die Gewinnrücklagen und andere Reserven;
- der Überschussfonds;
- die Ausgleichsrücklage.

Zum beschränkten Tier-1-Kapital werden unter anderem die eingezahlten Vorzugsaktien und nachrangigen Verbindlichkeiten gezählt.

Nachfolgend ist die Einteilung der zum Stichtag verfügbaren Eigenmittel in die entsprechenden Qualitätsklassen aufgelistet, um deren Anrechenbarkeit für die Kapitalanforderung zu bestimmen:

	S.23.01	Tier 1 Gesamt TEUR	Tier 1 Unbeschränkt TEUR	Tier 1 Beschränkt TEUR
Stammkapital	R0010	2.048	2.048	0
Vorzugsaktien	R0090	1.365	0	1.365
Überschussfonds	R0070	102.432	102.432	0
Ausgleichsrücklage	R0130	684.653	684.653	0
Total Basis-Eigenmittel	R0290	790.298	789.133	1.365

Der Überschussfonds wie auch die Ausgleichsrücklage sind entsprechend der Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) zwingend als Tier 1 anzusehen.

Das eingezahlte gezeichnete Kapital (Stammkapital und Vorzugsaktien) der HLE wird ebenfalls als Tier 1 klassifiziert. Gemäß § 57 Abs. 1 S.1 AktG unterliegt das gezeichnete Kapital dem besonderen Grundsatz der Kapitalerhaltung und darf nur unter engsten Voraussetzungen unter Wahrung des Gläubigerschutzes reduziert werden. Dieser Bestandteil ist nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Insgesamt liegen keine Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 aufgrund der Übergangsbestimmung des § 345 VAG vor.

Alle Eigenmittelbestandteile der HLE weisen eine unbeschränkte Verlustausgleichsfähigkeit auf und sind aus diesem Grund innerhalb der HLE übertragbar/transferierbar.

Des Weiteren sind bis auf die Vorzugsaktien alle Basiseigenmittel der HLE als unbeschränktes Tier 1 zu klassifizieren und werden demnach aufgrund der Vorgaben bezüglich der Anrechenbarkeit der Eigenmittel vollständig für die Bedeckung der Kapitalanforderung des SCR und MCR herangezogen werden. Die Vorzugsaktien zählen zum beschränkten Tier-1-Kapital. Aufgrund der Betragshöhe überschreiten diese nicht die 20-%-Grenze nach Art. 82 der DVO und sind somit ebenfalls vollständig als Tier-1-Kapital zu klassifizieren. Demnach wird dieser Eigenmittelbestandteil vollumfänglich zur Bedeckung des SCR und MCR verwendet.

Die Anrechenbarkeit von ausschließlich Tier-1-Eigenmittel entspricht der HLE-Kapitalmanagementrichtlinie.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

E.2.1 SCR zum 31.12.2018

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Wir nutzen keine Vereinfachungen zur Berechnung der Anforderung, und wir verwenden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung angeordnet. Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Überprüfung.

E.2.1.1 Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II setzt sich für die Gesellschaft zusammen aus dem sogenannten Basis-SCR, dem operationalen Risiko und der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Zum 31.12.2018 umfasst die Solvenzkapitalanforderung Folgendes:

	TEUR
Basis SCR	457.786
Operationelles Risiko	10.351
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-63.572
Solvenzkapitalanforderung	404.564

E.2.1.2 Zusammensetzung des Basis-SCR

Das Basis-SCR der Gesellschaft gliedert sich in folgende weitere Risikomodule:

	TEUR
Marktrisiko	121.303
Ausfallrisiko	13.021
vt. Risiko Leben	396.738
vt. Risiko Gesundheit	32.985
Diversifikation	-106.263
Basis Kapitalanforderung	457.785

Das Lebensversicherungsrisiko (vor Diversifikation) hat mit 70 % des Basis-SCR vor Diversifikation den größten Anteil an der gesamten Kapitalanforderung; dahinter folgt das Marktrisiko mit 22 %.

E.2.2 MCR zum 31.12.2018

In die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen gehen folgende Inputs ein:

- Garantieleistungen aus Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- Garantieleistungen aus Krankenversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- Künftige Überschussbeteiligung aus Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- Künftige Überschussbeteiligung aus Krankenversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- Versicherungstechnische Rückstellungen des fondsgebundenen Lebensversicherungsgeschäfts;
- Riskiertes Kapital aus Lebensversicherungsgeschäft.

TEUR	31.12.2018	31.12.2017
Mindestkapitalanforderung nach linearer Berechnung	67.225	60.939
MCR	101.141	125.131

Das nach der linearen Methode berechnete Mindestkapital beträgt nur circa 17 % der Solvenzkapitalanforderung und liegt damit unter der Schwelle von 25 % des SCR. Daher greift die anzuwendende Mindestkapitalanforderung von 25 %; somit ergibt sich ein Wert von 101.141 TEUR.

E.2.3 Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Eine wesentliche SCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 15 % wurde festgestellt. Die Solvenzkapitalanforderung hat sich von 500.523 T€ zum 31.12.2017 auf 404.564 T€ zum 31.12.2018 um circa 20% reduziert.

Die Veränderung ist zum größten Teil durch die Erweiterung auf ein vollumfänglichen „Asset-Liability-Modell“ begründet. Dadurch kann nun die Aktivseite selbst als auch das Zusammenspiel mit der Passivseite über definierte, aus der Realität abgeleitete Managementregeln besser gesteuert werden.

Diese Umstellung führte dazu, dass sich die Eigenmittel absolut reduzieren. Aber im Gleichklang reduziert sich dadurch auch das SCR in seiner absoluten Höhe. Der Anteil der einzelnen Risiken am undiversifizierten SCR verändert sich aber nicht wesentlich.

Des Weiteren haben wir eine MCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 7,5 % festgestellt, sodass in Kapitel E.2.2 eine Gegenüberstellung mit dem Vorjahr vorgenommen wurde.

Durch die beschriebene Veränderung im SCR und weil die anzuwendende Mindestkapitalanforderung von 25 % greift, reduziert sich das MCR entsprechend dem SCR.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Gesellschaft verwendet kein internes Modell, sondern die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Gesellschaft hält sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel E.1 bis E.5 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der HLE.

Anhang

Quantitative Berichtsformulare des SFCR

Anhang I

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	
R0070	679.807
R0080	
R0090	
R0100	4
R0110	
R0120	4
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	655.488
R0190	
R0200	21.399
R0210	2.917
R0220	8.054.677
R0230	39.699
R0240	
R0250	
R0260	39.699
R0270	2.147.799
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	-51.636
R0320	-50.598
R0330	-1.038
R0340	2.199.435
R0350	
R0360	19.105
R0370	1.236
R0380	10.063
R0390	
R0400	
R0410	61.154
R0420	1.027
R0500	11.014.568

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540
Risikomarge	R0550
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	86.166	7.563	568.805					2.735	665.270
Anteil der Rückversicherer	R1420	27.145	1.698	134.752						163.595
Netto	R1500	59.022	5.865	434.054					2.735	501.675
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	86.063	7.732	568.770					2.735	665.300
Anteil der Rückversicherer	R1520	27.145	1.774	134.752						163.670
Netto	R1600	58.918	5.957	434.019					2.735	501.629
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	14.255	1.873	227.698					1.476	245.302
Anteil der Rückversicherer	R1620	3.392	492	85.350						89.233
Netto	R1700	10.863	1.381	142.348					1.476	156.069
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710			843						843
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800			843						843
Angefallene Aufwendungen	R1900	4.149	2.308	59.549					547	66.553
Sonstige Aufwendungen	R2500									111.041
Gesamtaufwendungen	R2600									177.594

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungspflichten					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410	665.270						665.270
Anteil der Rückversicherer	R1420	163.595						163.595
Netto	R1500	501.675						501.675
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510	665.300						665.300
Anteil der Rückversicherer	R1520	163.670						163.670
Netto	R1600	501.629						501.629
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610	245.302						245.302
Anteil der Rückversicherer	R1620	89.233						89.233
Netto	R1700	156.069						156.069
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710	843						843
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800	843						843
Angefallene Aufwendungen	R1900	66.553						66.553
Sonstige Aufwendungen	R2500							111.041
Gesamtaufwendungen	R2600							177.594

**Anhang I
S.12.01.02**

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Bester Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	C0060				Verträge ohne Optionen und Garantien
R0010										
R0020										
R0030	109.584			7.102.491						7.212.075
R0080	-1.038			2.199.435						2.198.397

**Anhang I
S.12.01.02**

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien					
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
R0090	110.622			4.903.056						5.013.678
R0100	4.253	266.680								270.933
R0110										
R0120										
R0130										
R0200	113.837	7.369.171								7.483.008

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Bester Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
R0010						
R0020						
R0030			144.925			144.925
R0080			-50.598			-50.598
R0090			195.523			195.523
R0100	21.582					21.582
R0110						
R0120						
R0130						
R0200	166.507					166.507

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

Überschussfonds

Vorzugsaktien

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Ausgleichsrücklage

Nachrangige Verbindlichkeiten

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – ge- bunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	2.048	2.048			
R0030					
R0040					
R0050					
R0070	102.432	102.432			
R0090	1.365		1.365		
R0110					
R0130	684.453	684.453			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	790.298	788.932	1.365		0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – ge- bunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0400					
R0500	790.298	788.932	1.365		0
R0510	790.298	788.932	1.365		
R0540	790.298	788.932	1.365	0	0
R0550	790.298	788.932	1.365	0	
R0580	404.564				
R0600	101.141				
R0620	195,3%				
R0640	781,4%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0700	790.298	
R0710		
R0720		
R0730	105.845	
R0740		
R0760	684.453	
R0770	511.258	
R0780		
R0790	511.258	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	400.020		
R0020	13.021		
R0030	711.460		
R0040	160.397		
R0050			
R0060	-319.597		
R0070			
R0100	965.302		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	10.351
R0140	-507.516
R0150	-63.572
R0160	
R0200	404.564
R0210	
R0220	404.564
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Anhang I**S.28.01.01****Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit****Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010			
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040		
MCR _L -Ergebnis	R0200	67.225		
			C0050	C0060
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	190.117		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	64.391		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	7.102.491		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			19.745.371

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	67.225
SCR	R0310	404.564
MCR-Obergrenze	R0320	182.054
MCR-Untergrenze	R0330	101.141
Kombinierte MCR	R0340	101.141
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
-	-	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	101.141